Bavar. 4
1869

Digitized by Google

Bav. ~~pro 1.209c~~
1869.
4°
Verhältnisse
4°

Digitized by Google

Jus pub. 1817. E.
4° Bavar 1869

<36624543090018

<36624543090018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bavar. ~~pag. 2456. fränkische Provinzen.~~
~~Bamberg.~~

R.

Digitized by Google

# Staatsrechtliche Verhältnisse

der

adeligen Gutsbesitzer

in den

churpfalzbaierischen Entschädigungslanden

besonders den

fränkischen Fürstenthümern

# Bamberg und Wirzburg.

1803.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

# Staatsrechtliche Verhältnisse

der

## adeligen Gutsbesitzer

in den

churpfazbairischen Entschädigungslanden

besonders den

fränkischen Fürstenthümern

## Bamberg und Wirzburg.

Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, haben nach der Besitznahme der, Höchstdenselben zugefallenen, Entschädigungslande, besonders der fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg die staatsrechtlichen Verhältnisse der darin liegenden adeligen Gutsbesitzer gründlich untersuchen lassen, und aus dem hierüber erstatteten umständlichen Vortrag die Ueberzeugung geschöpft, daß diese Gutsbesitzer zu den vormaligen Hochstiftern Bamberg und Wirzburg in einem wahren Landsassiatverbande gestanden seyen, welchen sie sich auf ungiltigen und constitutionswidrigen Wegen zu entziehen trachteten.

Höchstdieselben waren daher Sich selbst und der Sicherheit und Wohlfahrt Ihrer Staaten schuldig, zur Handhabung der landesherrlichen Rechte als Successor singularis ex pacto in diesen Entschädigungslanden solche Maßregeln zu treffen, daß die Verfassung der bambergischen und wirzburgischen Ritterschaft auf jenen Punkt zurückgeführt wird, von welchem sie auf eine rechtsbeständige Art nie entfernt werden konnte.



Um

Um aber dieser Ritterschaft einen Beweis zu geben, daß Seine churfürstliche Durchlaucht auch gegen sie, wie gegen alle churfürstliche Unterthanen nur mit Gerechtigkeit und Schonung einschreiten wollen, haben Höchstdieselben durch das fränkische General-Landescommissariat in einem Publicandum vom 9ten October 1803 (*) die Gründe Ihrer landesherrlichen Rechte über den eingesessenen Adel dieser Fürstenthümer in einer allgemeinen Uebersicht vorgelegt, dabey aber Ihren, zur unbedingten Landesunterwürfigkeit verbundenen, adeligen Unterthanen gnädigst erlaubt, zu der etwa erforderlichen Revision der Verfassung dieser Fürstenthümer ihre Meinungen und Wünsche vorzutragen, die Gewährung der letztern, wenn sie sich mit der Billigkeit und dem Provincial-Verbande vereinigen lassen, huldreichst zugesichert, auch das ganze Geschäft durch Anordnung eines, aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, adeliger Insassen, und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschusses erleichtert.

Daß die adeligen Gutsbesitzer in einem wahren Landsassiatverbande gestanden seyen, heben die vorhandenen Urkunden über allen Zweifel, und die im angeführten Publicandum gemachte Zusage, daß ihre Unterthanseigenschaft in einer umständlichen, mit Urkunden belegten Darstellung näher auseinander gesetzt werden solle, wird hiemit erfüllt.

Um nun diesen Gegenstand von allen Seiten mit der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln, wird im ersten Theile das staatsrechtliche Verhältniß der Reichsritterschaft im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Besitzungen in reichsständischen Territorien dargestellt, hierauf im zweyten Theile das Verhältniß der adeligen Gutsbesitzer in den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg mit Urkunden belegt, wobey nur anzumerken ist, daß hier vorläufig so viele Urkunden, als der Zweck dieser Darstellung zu fordern scheint, unter dem Vorbehalte vorgelegt werden, nöthigen Falls noch mehrere Beweise in einem Nachtrage zu liefern.

(*) Beyl. Nro. I.

Erster

# Erſter Theil.

## Staatsrechtliches Verhältniß der Reichsritterſchaft im Allgemeinen in Beziehung auf ihre Beſitzungen in reichsſtändiſchen Territorien.

### I.

### Hiſtoriſche Ueberſicht des reichsritterſchaftlichen Verhältniſſes.

Dem Beobachter der teutſchen Staatsverfaſſung ſtellt die unter dem Namen unmittelbare freye Reichsritterſchaft bekannte Corporation ein höchſt ſonderbares Phänomen dar. Fremd iſt ſie dem größten Theile des Reichsgebiets, nur in Franken, Schwaben und am Rheine bekannt, und ſchon deßhalb, weil ſich der Geiſt einer Staatsverfaſſung im größten Theile des Staates ausſpricht, das Zufälligſte an der teutſchen Staatsconſtitution.

Der geſammte heutige niedere Adel, zu welchem die Reichsritterſchaft unſtreitig gehört, ſtand in der Claſſe der Mittelbaren und war dem Grafenbanne unterworfen, worüber das Staatsrecht des Mittelalters unläugbare Proben liefert. Daß derſelbe in Franken und Schwaben nach Erlöſchung dieſer beyden großen Herzogthümer zur Unmittelbarkeit gelangt ſey, daß dort und am Rheine länger, als im nördlichen Teutſchland kaiſerliche Domänen übrig blieben, und der hierauf wohnende Adel die Unmittelbarkeit erlangt habe, ſind längſt widerlegte Hypotheſen. Der Geiſt der Bündniſſe, welche der Adel als Reſte des barbariſchen Fauſtrechts in das ſechszehente Jahrhundert übertrug, legte den Grund zur Entſtehung der ritterſchaftlichen Corporation. Ihre Verbindungen trugen auch noch darin den Character der Bündniſſe des Mittelalters an ſich, daß ſie auf Unmittelbarkeit der Bundesgenoſſen nicht gebaut waren; wir ſehen noch lange im ſechszehnten Jahrhundert die nämlichen adeligen Gutsbeſitzer heute auf Landtägen als Landſtände eines Fürſtenthums

und

und morgen als Bundesgenossen auf einem Ritterconvente: sie selbst fanden es gar nicht widersprechend, daß sie zur Abwendung kaiserlicher Zumuthungen Ritterconvente hielten, und von diesen aus den Schutz ihrer Landesherrn gegen den Kaiser reclamirten.

Selbst das Reichsoberhaupt wußte nicht, was es eigentlich aus der Ritterschaft machen sollte. Zwar wurde bey dringender Noth über die Mittelbarkeit des Adels hinweggesehen, und, um denselben zu einer thätigen Theilnahme zu bewegen, im Reichsabschiede 1500. §. 48. verordnet:

„Wir (der Kaiser) — und Unser verordnet Regiment sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Schwaben, Franken und Rheinlanden handeln und reden lassen, zu obangezeigtem christlichen Fürnehmen, auch zu Beschirmung des heiligen Reichs, dieweil sie umb ihre vordern Verdienst willen, von demselben Reich ihr Ehr und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülf, wie ihnen als christglaubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs wohl ansteht, zu thun."

Doch führte schon im folgenden Jahre Kaiser Maximilian I. bey dem Reichsregiment zu Nürnberg 1501 die bittere Klage:

„Nu besorgen Wir aus derselben Handlung und der Franken Antwort, daß sie schwerlich in Unser und des Reichs Ordnung zu bringen seyn werden, aber nachdem sie allezeit vorgeben, daß sie so ganz freye Franken seyen, und sich doch itzt der Fürsten, als ob die Ihr Herrn wären, gegen Uns und dem heiligen Reich annehmen, und hinwiederum unser und des Reichs gegen den Fürsten, wenn Ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob sie nicht Ihr Herrn wären, zu behelfen, und also gegen Uns und dem heyligen Reich und den Fürsten frey zu seyn vermeynen. —"

Mit solchen künstlichen Wendungen von einer zur anderen Seite alle Bande des Staatsvereins aufzulösen, dies war der Plan dieser Ritter; aber er glückte ihnen nicht allenthalben, nicht alle Fürsten waren gleichgültig gegen ihre Rechte, nicht in allen fränkischen, schwäbischen oder rheinischen

Pro-

Digitized by Google

Provinzen erfolgte eine Trennung der Ritter vom Territorialverbande, vielmehr blieb dieser in manchen Gegenden, und vorzüglich in Franken (wie unten bewiesen wird) durch die ritterschaftliche Verbindung unbeschädiget.

Schon der Reichsabschied von 1507. nahm zwey Classen des Adels an, rechnete nicht alle Bundesgenossen eines Rittervereins zu den Unmittelbaren, sondern sicherte die landesherrlichen Rechte gegen jene von Adel, die nicht Unmittelbar sind, in den Worten des §. 8.

„Es sollen auch allen Stendten die jhenen, so ihnen von Alters und nit dem Reich gediendt, vnd dem Reich nit on Mittel zustendig, oder verwandt, oder nichts vom Reich haben, und die vor in des Reichs Anslegen nit gewesen, in dieser Hilf folgen und vorbehalten sein."

Gleiche Verordnung enthalten die Reichsabschiede von 1510. §. 6. und 1512. §. 4. Schon in den ersten Reichsgesetzen, wo wir Spuren irgend eines Unmittelbaren aus dem niedern Adel antreffen, ist der Gang der Gesetze, daß sie die Rechte des unmittelbaren Adelstandes im allgemeinen festsetzen, übrigens für die Frage, welche Individuen dazu gehören, die Qualitäten zu ihrer Beurtheilung ausdrücken.

Wenn wir daher in eben dem Reichsabschied von 1512 §. 15 die Stelle antreffen:

„und nachdem Uns und dem heil. Reich merkliche Sachen und Beschwerung jetzo fürstehen, und dann die Ritterschaft zu Erlangung und Erhaltung des römischen Reichs und seiner Ehren und Würden ohne Zweifel ihre treue Hülf mit ihren Blutvergießen und sonst stattlich mitgetheilt und gethan haben, so setzen Wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschaft werde sich, zu Vollziehung angezeigter, des Reichs nothdürftiger Sachen auch gutwillig erzeigen und ihre Unterthanen oder Hintersassen in diesen vorgehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen, und sich selbst davon, so noth seyn wird, besolden."

so muß doch diese ganze Stelle nur von solchen Gliedern der Ritterschaft verstanden werden, welche nach dem §. 4 dieses Reichsabschieds nicht den Stän-

den

den, sondern dem Reiche gesteuert, ihre Güter nicht von Ständen, sondern vom Reiche haben, und dem Reich ohne Mittel zuständig sind. Wer wollte aber dieses von allen, welche damals Ritter hießen, oder sich heutzutag zur Ritterschaft halten, behaupten? Wer wollte, wenn er die Beylagen betrachtet, an den adeligen Insassen der fränkischen Fürstenthümer nicht das gerade Gegentheil aller reichsgesetzlichen Erfordernisse der Unmittelbarkeit wahrnehmen?

Ohnehin darf man das Jahr 1521, wo die reichsständische Wormser Matrikel zu Stand kam, als ein Normaljahr betrachten. Erst von da an gewann das Reichssteuersystem durch seine Verwebung in den Territorialnexus eine feste Richtung, von da an war jeder Bestandtheil eines teutschen Landes auch ein dem Reiche steuerpflichtiges Guth, von nun an wetteiferten Reichsstände und Reichsgesetze an Vorkehrungen, sich ihre steuerbare Masse nicht entziehen zu lassen. Festigkeit und einen ewigen Damm gegen alle Ueberschreitungen gewann das Reichssystem in dem merkwürdigen Jahre 1548, durch drey in strengster Consequenz stehende Verordnungen.

Erstens im Mangel an guten Staatsrechtsgrundsätzen und bey dem großen Schutt, welchen die Barbarey des Faustrechts auch nach dessen Sturze noch in Teutschland zurükgelassen hatte, versuchten manche, durch Prädikate, Namensähnlichkeiten, neue Dignitäten u. d., sich dem Territorialsteuerverbande zu entziehen. Diesen Anmassungen begegnete der Reichsabschied 1548. §. 66. in der merkwürdigen Stelle:

„Wiewol auch in der Ringerungs-Handlung bedacht, daß die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitaeten erlangt, sollten in recognitionem praeeminentiae, so sie von uns und unserm freündlichen lieben Bruder, dem römischen König empfangen, leidentlichermassen auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden; So haben Wir doch dagegen erwogen; daß solche Grafen und Herren zu mehrer Theil unter ihren sondern Landsfürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern, denselbigen gedienet, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten Eigenthum, und ihre Pfandschaften Grafen oder Freyen lassen, und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit

aus-

ausdrücklichem Vorbehalt, der Fürsten Gerechtigkeit zu denen Dignitäten zugelassen seynd; Derwegen wo sie allein des Tittels und Namens halben in die Anschläge des Reichs gezogen werden solten, das würde den Fürsten obgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer landsfürstlichen Obrigkeit gebären, in Ansehung, daß solche neüe Grafen und Herren nie immediaté Glieder und Stände des heil. Reichs gewesen, und darin begütet, sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Landleüt wären. Damit dann in solchem Niemands wider Billigkeit beschweret werde, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürtzlich ihre Dignitaeten erlangt, und dem Reich immediate nicht, sondern andern ihren Landsfürsten unterworfen, auch nicht Güter ohne Mittel von, oder unter dem Reich hätten, daß dieselbige in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem heil. Reich begütet, oder anderer Fürsten Subditi immediaté nicht wären, daß dieselbige, nach ziemlichen Dingen gleich andern mit des Reichs-Anschlägen belegt werden."

niemand verkennt wohl die allgemeine Gültigkeit des aufgestellten Grundsatzes, seine Anwendbarkeit auf Reichsritter, und man darf jedem Individuum, das auf Unmittelbarkeit sich beruft, nur eine Anzeige abfordern, wo dasselbe in den befohlenen Reichsanschlag eingetragen sey?

Zweytens durch Verminderung der dem Reiche collectablen Güter würde dem Reiche selbst geschadet, man gab daher §. 53 desselben Abschieds ein unbedingtes Verboth aller Exemtionen, welche sine onere geschehen, sie sollten als gemeinschädlich fiscalisch verfolgt werden, und nicht einmal Uebereinkunft der Interessenten ohne des Reichs Bewilligung eine Wirkung hervorbringen.

Da nun drittens in dem erneuerten ewigen Landfrieden 1548 Kaiser und Stände sich die heilige Zusage machten,

„daß Niemand, weß Würden, Stands und Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe — seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewege, oder dieselben ohn gemeldter ihrer Obrigkeit in Schutz und Schirm nehme, sondern soll ein jeder den andern bey dem seinen geruhiglich und unverhindert bleiben lassen"

so war allen Auflösungen des Territorialverbands zum Nachtheil der landesherrlichen Rechte ein Damm entgegengesetzt, welchen keine kaiserliche Standeserhöhung, kein Privilegium, kein Ritterverein gültig durchbrechen konnte.

Wahrscheinlich muß man es diesen Sicherstellungen der reichsständischen Rechte beymessen, daß ohne Widerspruch bey dem Religionsfrieden 1555. §. 26. zum Vortheil der freyen Reichsritter versehen wurde:

„Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohne Mittel der kayserl. Majestät unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halber auch von niemand vergewaltigt, bedrängt noch beschwert werden sollen."

was hätte wohl bey dieser Stelle einen Widerspruch veranlassen können? Es war nicht ausgesprochen, daß jeder, welcher den Namen Reichsritter führt, oder zu denselben hält, frey und kaiserlicher Majestät ohne Mittel unterworfen sey, nur den freyen Rittern war Religionsfreyheit zuerkannt, gegen die nichtfreyen, d. h. landsässigen Ritter waren schon 1548 die landesherrlichen Rechte so stark gesichert, daß selbst der scharfsichtige Religionshaß an dieser Stelle nichts verfängliches finden konnte.

Doch mochten manche Ritter den Vorsatz nicht aufgegeben haben, trotz des reichsgesetzlichen Verboths vom Jahre 1648 wegen der blosen Namensähnlichkeit sich als Ritter unter die freyen Ritter zu mischen, und auf diese Art im Finstern der Gewalt ihres Landesfürsten zu entwischen. Von nun an begannen heimliche Bündnisse unter Rittern von verschiedener Art, mittelbaren und Unmittelbaren, abgeschlossen hinter dem Rücken ihrer Landesherrn.

Schon

Digitized by Google

Schon in der Entstehung eiferten einzelne Reichsstände für Erhaltung ihrer Rechte, und Carl V. verboth 1531 der fränkischen Ritterschaft (*)

„on Ires Landsfürsten und ordentlichen Obrigkeit Vorwissen und Verwilligung Versamblung, Tag und Conventikel zu halten, bey des Reichs Ungnad, Straff und Peen der Recht und dortzu Sechtzig Markh lottigs Golds.“

Als aber die Vereinigungen der Ritter immer enger geknüpft wurden, als mehrere schwäbische Ritter sich heraus nahmen, gegen eine wohlthätige Verordnung des Reichsabschieds vom Jahre 1559 ein engeres Bündniß zu schließen, als ihre an den Kaiser geschickte Deputirte das Glück hatten, statt des verdienten Verweises und statt kaiserlicher Verfügungen zur Execution der Reichsgesetze eine kaiserliche Bestätigung der projectirten Ritterordnung zurückzubringen, da schritten auch mehrere teutsche Fürstenhäuser, namentlich Churpfalz, Baiern, die Pfalzgrafen, Würtemberg, Hessen und Baden in Maulbronn 1564 zu einer Vereinigung über die Maßregeln, wie sich zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte gegen die höchstbedenkliche Consociation der Ritter zu benehmen seyn möchte, da erklärten diese hohe Fürstenhäuser:

„daßwie solches Werk an ihm selbst untüchtig, nichtig, auch Ihrer Chur- und fürstlichen Gnaden habenden Regalien — und ruhiger Possession und Inhaben halber ganz unkräftig und unbündig und also Uff Ihm selbst nit bestähn mag, sondern muß als ein leer Gediche aus Ihm selbst fallen.“

Zufolge dieser Vereinigung legte auch das hohe Churhaus Pfalz auf dem Wormser Deputationstag eine Protestation wider diese Ritterschaft ein, sogar wurde in einem neuen Fürstenverein 1630 bestimmt erklärt:

„daß der Ritterschaft kein formatum Corpus und davon hangendes Jus reale der Steuerbarkeit gestanden werde.“

(*) Beil. XXI.



So

So zweifelhaft, so schwankend war die Lage des ritterschaftlichen Vereins im Ganzen! Die Verhältnisse einzelner Genossen dieses Bundes zu den Fürsten, in deren Landen ihre Güter sich befanden, waren in einem noch ungewissern Zustand, da hierbey das Meiste auf die von den Fürsten oder einzelnen Rittern hergebrachten Rechte oder auf besondere Entscheidungsquellen ankam.

In dieser schwankenden Lage rückte der für Teutschlands Staatsverfassung unvergeßliche westphälische Frieden herbey. Dem Religionshasse verdankt es die Reichsritterschaft, daß sie bey den Friedensverhandlungen zur Sprache kam, doch waren beyde Religionstheile, ungeachtet der übrigen Verschiedenheit ihrer Gesinnungen, darin einig, daß zwar in Beziehung auf Religion für die Reichsritterschaft im Ganzen gesorgt werden sollte, doch nur auf eine solche Art, daß auch die reichsständischen Rechte auf einzelne Mitglieder dieses Corpus nicht verletzt, sondern aufrecht erhalten würden. Nach diesem Gesichtspunkt kamen die kaiserlichen Gesandten mit den evangelischen Ständen schon im März 1647 wegen Gleichstellung der Reichsritterschaft mit den Reichsständen, doch nur

„in iis locis, ubi ratione certorum bonorum et respectu territorii „vel domicilii aliis Statibus non reperiantur subjecti“

überein, und die Beweislast der Unmittelbarkeit war sichtbar jedem ritterschaftlichen Mitglied aufgelegt, welches dieser Rechte theilhaftig seyn wollte.

Aus geheimen Ursachen machten die kaiserlichen Gesandten ohne alle aktenmäßige Veranlassung im April 1647 an diesem bereits verglichenen Entwurf eine Aenderung, wobey die als Ausnahme angenommene Gleichstellung durch die Construction

„nisi forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti“

zur Regel erhoben scheint.



Digitized by Google

Nun kam eines Theils den kaiserlichen Gesandten offenbar nicht zu, am verglichenen Projekte Aenderungen zu machen, andern Theils haben die paciscirenden Theile diese Construction durch ihre Annahme, ohne daß besondere Unterhandlungen darüber gepflogen wurden, mit der vorigen für gleichbedeutend erklärt, und besonders die evangelischen Stände allem Schaden vorgebeugt, da sie auf Hinwegstreichung des Worts „certorum" bestanden sind, um den Irrwahn zu heben, als ob landsässige Reichsritter eine Seltenheit wären. Das Resultat aller Tractaten war folgende Stelle des osnabrücker Friedensinstruments Art. V. §. 28.

„Libera et immediata Imperii Nobilitas, omniaque et singula eius membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supradictis — Statibus competit."

Man muß die Klugheit der Verfasser dieses Grundgesetzes bewundern, mit welcher sie die Sorge für die Reichsritterschaft den landesherrlichen Rechten unschädlich machten, auf dem doppelten Wege, daß sie erstens zwischen der Reichsritterschaft im Ganzen und zwischen ihren Genossen im Einzelnen den schon an sich rechtlichen Unterschied auch im Geiste aller vorausgehenden Grundgesetze hier bestimmt zum Gesetzlichen erhoben, und zweytens allen Individuen, deren Mittelbarkeit sich herstellen läßt, den Genuß der hier festgesetzten Befugnisse ausdrücklich abgesprochen haben.

Ohne sich gegen den Buchstaben und den Geist dieses wichtigen Grundgesetzes zu verfehlen, kann man nicht mißkennen, daß Unmittelbarkeit als Bedingung des Genusses der hier verliehenen Wohlthaten vorausgesetzt werde, daß dem Schlusse vom Antheil an der ritterschaftlichen Genossenschaft auf Unmittelbarkeit alle Kraft abgesprochen sey, und daß die Verfasser dieses Grundgesetzes, weit entfernt von der Absicht, landesherrliche Rechte der Reichsstände mit

einem

einem Federzuge zu vernichten, dieſelben vielmehr ausdrücklich vorbehalten haben.

Billig wird von jedem Genoſſen der Beweis ſeiner Unmittelbarkeit, woraus er ſich Rechte zueignen will, gefordert, wenigſtens muß, wenn man auch annehmen wollte, daß durch die abgeänderte Conſtruction eine allgemeine Vermuthung für Unmittelbarkeit jedes einzelnen Glieds der Reichsritterſchaft aufgeſtellt ſey, dieſe Vermuthung als eine allgemeine, der beſondern nachſtehen, welche daraus erwächst, daß in einem teutſchen Lande Landſaſſiat die Regel ausmacht, ein Fall, welcher nach dem im zweyten Theil geführten Beweiſe bey Franken wirklich eintritt.

Von nun an glückte es der Reichsritterſchaft, in der Kaiſerlichen Wahlkapitulation ſeit 1658 an mehreren Stellen neben den Reichsſtänden in einer Parentheſe eingeſchaltet zu werden. Zwar hat es Oeſterreich auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 nachdrücklich aus dem wichtigen Grunde widerrathen, weil die Verhältniſſe der ritterſchaftlichen Mitglieder zu einzelnen Reichsſtänden auf eigenen, beſonderen Entſcheidungsquellen beruhen; aber die Ritterſchaft wurde dennoch eingeſchaltet. Unter mehreren Stellen verdient der Art. I. §. 9 der kaiſerlichen Wahlkapitulation ausgezeichnet zu werden, worin der Kaiſer verſpricht:

„Kurfürſten, Fürſten nnd Stände (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen) ihre Regalien, Hoheitsrechte, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien — zu ſchützen und zu handhaben.“

Allein dieſe generelle Zuſage des kaiſerlichen Schutzes ſpricht nicht aus, daß alle jene, welche ſich zur Reichsritterſchaft halten, unmittelbar ſeyen, ſie ſanctionirt keineswegs die dem Reiche noch nie vorgelegte, daher ihm allenthalben fremde Rittermatrikel, ſie hat weder die Abſicht noch die Wirkung, landesherrliche Befugniſſe der Reichsſtände zum Vortheil einer vom Reiche iſolirten Corporation geradehin zu vernichten, ſie hat vielmehr, wie der weſtphäliſche Frieden, für jedes Individuum, welches der reichsritterſchaftlichen Vortheile theilhaftig ſeyn will, deſſen Unmittelbarkeit als Bedingung in

ſich

Digitized by Google

sich und ist für alle Individuen, welche aus Mangel der Unmittelbarkeit am ritterschaftlichen Verbande einen rechtmässigen Antheil nicht nehmen konnten, auch im Reichssinne nicht vorhanden.

Bald darauf trat das goldne Zeitalter der Reichsritterschaft ein; Leopold I. betrachtete sie als das jüngste Kind der kaiserlichen Gewalt, und pflegte es mit einer beynahe Eifersucht erregenden Zärtlichkeit. Und doch sprechen die Privilegien, womit er sie ausstattete, nichts von Unmittelbarkeit der Individuen, sie greifen weniger die Hoheitsrechte der Reichsstände über putative Reichsritter, als die lehenherrlichen Rechte, diese aber auf eine sehr empfindliche Weise, besonders durch anmaßliche Beschränkungen der lehenherrlichen Consolidationen, durch Fortdauer des ritterschaftlichen Nexus auf den von Reichsständen erworbenen Gütern u. s. w. an. Desto grössere indirecte Vortheile brachten sie der Reichsritterschaft; erstens darin, daß die Reichsgerichte die Zuneigung für die Reichsritterschaft mit dem Kaiser theilten, und ganz unzureichende Gründe, worunter die ritterschaftliche Genossenschaft und Einverleibung in das Steuercataster gehören, zum Beweise der Unmittelbarkeit für gültig annahmen: zweytens daß die Reichsstände vom eigentlichen Standpuncte, nämlich einer Untersuchung der angemaßten Unmittelbarkeit einzelner Reichsritter, auf fremdartige Gegenstände abgezogen wurden.

Desto heftiger begann der Kampf, wozu die Leopoldinischen Privilegien das Signal waren, doch nicht über die Unmittelbarkeit der Individuen, sondern nur über die auffallenden Anmassungen der Corporation, und man darf es beynahe unter den sonderbaren Schicksalen teutscher Staatsangelegenheiten auszeichnen, daß der schon im osnabrücker Friedensinstrument enthaltene und überhaupt sehr nahe liegende rechtliche Unterschied zwischen der Reichsritterschaft als Corporation und zwischen der Unmittelbarkeit ihrer einzelnen Glieder, wo nicht ganz verkannt, wenigstens als der Hauptgesichtspunkt in Behandlung ritterschaftlicher Differenzien nicht aufgestellt wurde.

Schon 1666 machte das Corpus der evangelischen Reichsstände zur Reichshofrathsordnung das gegründete Monitum:

„In

„In specie ist zu demonstriren, wie die sogenannte immediat-freye Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein-Strohm ihre vermeynte Privilegien und Immedietät zu sonderbaren Territorial- und Jurisdictions-Nachtheil der Chur-Fürsten und Fürsten dergestalt extendiren, und vom Reichshofrath secundiret werden wollen, daß, wann ein dergleichen adeliches Privat-Mitglied die strafbarsten Actionen auf Churfürstlich oder fürstlichen Territorio und indisputirlicher Jurisdiction begangen, also dem Domino territorii die Erkennung und Abstrafung offenbar zustehe, dennoch das Factum und die Dijudication ganz immediate nach dem Reichs-Hof-Rath gezogen und dadurch die Privat-Edelleute so verhärtet und gestärket werden, daß ein malum exemplum ac publicum scandalum das andere begleitet.

Als vollends bekannt wurde, daß Leopold I. in einem besondern Dekrete vom 20. Dezember 1672 die Reichsgerichte angewiesen habe,

„der Reichsritterschaft mit Erkennung nothwendiger Mandaten jederzeit executive hülfreiche Hand zu leisten, auch fürnehmlich in causis collecturum et armorum, ohne einigen Unterschied, ob die Güter lehenbar oder eigen seyen, Anfangs super Possessione, sola facti der reichsritterschaftlichen vorigen oder ältern Possess veritate inspecta summariissime zu verfahren"

da traten zuerst der fränkische und schwäbische Kreis 1691 wider diese ritterschaftliche Anmassungen in eine Union, brachten ihre Beschwerde 1692 an die allgemeine Reichsversammlung, mehrere Reichsstände, welche durch reichshofräthliche im Geiste des leopoldinischen Dekrets abgefaßte Erkenntnisse gekränkt waren, ergriffen den Recurs an den Reichstag, einzelne Reichsstände und ganze Kreise wandten sich mit dringenden Vorstellungen und Protestationen an den Kaiser und an das Reichskammergericht, schon war auf dem Reichstag am 26. März 1703. eine Vereinigung aller Reichsfürsten geschlossen, sich den ritterschaftlichen Anmassungen mit vereinten Kräften zu widersetzen, sehr lange dauerten die Deliberationen aller drey Reichscollegien, und das Resultat aller dieser Bewegungen war ein Schluß aller drey Reichscollegien vom 4. Junius 1704. worin — der Kaiser ersucht wurde:

eine

Digitized by Google

„eine solche Verfüg- und Verordnung an Dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen, daß diesen der obgedachten klagenden Reichsständen Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, die Stände in Ihren Juribus & beneficiis collectarum, armorum, sonderlich primae instantiae et Austraegarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen gravirt, sondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen und kayserl. Wahl-Capitulation gemäß bey dem Ihrigen geschützt, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte."

War gleich durch diesen allgemeinen Widerspruch die Kraft aller, den Reichsständen nachtheiligen Privilegien vernichtet, so fühlten dennoch einzelne Reichsstände, wie wenig dieser Schluß wirken werde, und sie sahen noch immer im reichsritterschaftlichen Systeme eine auffallende Kränkung ihrer Rechte, zu deren Erhaltung Churpfalz, Wirzburg, die Marggrafen von Brandenburg, Würtemberg und Hessen 1713. einen neuen Verein schlossen, worin sie sich besonders dagegen verwahrten:

„1) daß sie (die Reichsritter) von den Ständen, welchen sie sonst unterworfen, Jurisdiction, ein und andern Orts, nicht nur Ihrer Personen wegen, sich in Civil- und Criminalfällen, sondern auch ihre in deren Territoriis gelegene Güther, und deren Besitzer, von deren Bottmäßigkeit gegen das alte Herkommen exemt machen, oder doch selbige auf ein- oder andere Weise zu restringiren sich unterstehen.

2) die Collectation zum Theil nicht nur von denen etwa erkauften, unter der Stände Jurisdiction gehörigen eigenen und Lehengüthern, sondern auch von den Ihnen zuständigen heimgefallenen, wie nicht weniger von der Stände Unterthanen, in deren Jurisdiction etwa besitzender adelichen einschichtigen Lehen neüerlich prätendiren, auch solche Leuth und Güter, zu allen Ritterschaftlichen Ausgaben, ja sogar zur Fortführung der wider Ihre Landes-Fürsten extrahirter Processe zu ziehen sich anmassen."

Unverkennbar ist das Gewicht dieser reichsständischen Verwahrungen: Rechte einzelner Landesherrn über ihre Unterthanen sind ihrer Natur nach offenbar Jura singulorum, welche nach deutlicher Verordnung der kaiserlichen Wahlkapitulation nicht durch kaiserliche Privilegien, und vermöge des westphälischen Friedens nicht durch Mehrheit des Comitialstimmen beeinträchtiget werden dürfen.

Doch lehrte der Erfolg, daß auf den Schluß der Reichsversammlung von 1704 politische Rücksichten einer zum theil gleichgültigen, zum theil interessirten, zum theil schüchternen Majorität zuviel gewirkt hatten; fruchtlos war das Ersuchen des Reichs, die Tendenz der reichshofräthlichen Erkenntnisse gegen Reichsstände dauerte fort, und man sah die merkwürdige Erscheinung, daß, während Oesterreich weder in kaiserlichen Privilegien, noch in der reichsgesetzlichen allgemeinen Bestätigung der Reichsritterschaft ein Hinderniß fand, die im burgauischen eingesessenen Glieder der Reichsritterschaft provisorisch seiner Landeshoheit zu unterwerfen, vom Reichshofrath mit unbegreiflicher Schnellkraft gegen andere Reichsstände sogar zur Behauptung ungültiger und widersprochener Privilegien eingeschritten wurde. Würtemberg gab unter den gekränkten Reichsständen den Ton an, und wandte sich an die allgemeine Reichsversammlung, um durch ein zur gesetzgebenden Gewalt ressortirentes allgemeines Normativ das Uebel vom Grund aus zu heilen.

Mehrere Jahre lang beschäftigte dieser Gegenstand die allgemeine Reichsversammlung, mit Bewunderung liest man die patriotischen Abstimmungen vieler Reichsstände, dennoch war vorhinein zu berechnen, daß dieser Weg zum erwünschten Ziele nicht führen werde. Die Mehrheit der Reichsstände aus sieben Kreisen, welchen ein unmittelbarer niederer Adel fremd ist, fühlte den Druck des neugeschaffenen ritterschaftlichen Systems gegen das Land und die Lähmung der Regierung bey allen Unternehmungen für Sicherheit und Wohlfarth des Lands nicht: einige Stände wollten vielleicht der bekannten Vorliebe des Kaiserhofs für die Reichsritterschaft ein Opfer bringen — wie dem sey! Siegreich trat aus diesem schweren Kampfe die Reichsritterschaft heraus, der Reichsschluß von 1753 fällte den Ausspruch, daß ein neues allgemei-

gemeines Normativ nicht thunlich sey, aber — die Wahrheit behauptete doch ihre Rechte, wie sie denn immer, mehr oder weniger, aus dem Dunkel hervorleuchtet.

Ein Normativ über das Verhältniß der Reichsritterschaft im Ganzen wurde für unthunlich gehalten, und unwillkührlich war man zum Gegensatze hingeführt, da gegen das begehrte allgemeine Normativ kein anderer Entscheidungsgrund aufzufinden war, als die Rechte Einzelner bey jedem besonderen Streite, da mußte selbst der Kaiser, obgleich dessen Ratification noch günstiger für die Reichsrittterschaft lautete, als das Reichsgutachten, dennoch eingestehen:

„daß eine dergleichen neue Richtschnur ohne Abbruch und Abänderung der Reichsgesetze und des in den verschiedenen Gegenden von Deutschland üblichen Herkommen, Gebräuche und guten Gewohnheiten, forderist aber der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. §. 9 nicht statt haben könnte."

Man hatte hierdurch auf die besonderen Verhältnisse einzelner Reichsstände zu einzelnen Gliedern der Ritterschaft hingewießen, über einzelne Streitigkeiten Particular-Vergleiche anempfohlen, auf allen Fall der Kaiser den streitenden Theilen gleiche Justiz zugesichert — man war also fast wider Willen auf den rechtlichen Unterschied zwischen Corpus der Reichsritterschaft und zwischen einzelnen Gliedern, wie er schon im westphälischen Frieden liegt, zurückgekommen, und mußte in letzter Beziehung selbst die Unverletzbarkeit der landesherrlichen Rechte auf Individuen, deren Landsäßigkeit sich darstellt, als Entscheidungsgrund wider ein allgemeines Normativ ausdrücklich annehmen.

Daß alle Individuen, die sich zur Reichsritterschaft halten, und alle einverleibte Güter unmittelbar seyen, haben unsere Gesetze niemals ausgesprochen, zu keiner Zeit hat die Reichsritterschaft dem Reiche ihre Matrikel oder ihr Steuercataster vorgelegt, das Reich niemals diese ihm unbekannte Sache genehmiget; von nun an dauerten Immedietätsirrungen zwischen einzelnen Reichsständen und einzelnen ritterschaftlichen Genossen, nur mit dem Unterschiede fort,

 daß

daß das Rittercorpus dem Geiſte des Reichsſchluſſes von 1653 gerade zuwider, jeden einzelnen Streit gegen ein ritterſchaftliches Individuum zur Sache der Corporation machte, und hierdurch ſelbſt die Individuen einer bisher im Reiche unbekannten ewigen Vormundſchaft unterzuordnen trachtete, ohne übrigens die Geltendmachung der Landeshoheitsrechte gegen die adeligen Inſaſſen von Seite des öſterreichiſchen Burgau und der königlich preußiſchen Fürſtenthümer in Franken hindern zu können.

Doch hat ſelbſt der kaiſerliche Reichshofrath die allgemeine reichsgeſetzliche Beſtätigung der Reichsritterſchaft mit der Unterwerfung einzelner Mittelbarer, welche widerrechtlich zur Ritterſchaft hielten, ſo ganz vereinbar gefunden, daß er ſich 1784 mit dem Erzherzog von Oeſterreich in einen Vertrag wegen der Gerichtsbarkeit über einen dieſer reclamirten Rittergenoſſen einließ, und darin ſogar eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den öſterreichiſchen Gerichten, die ſonſt nur unter den höchſten Reichsgerichten Statt findet, feſtſetzte. Der Vorgang iſt zu wichtig, als daß hier nicht das entſcheidende Reichshofräthliche Concluſum vollſtändig geliefert werden müßte; Es ergieng nämlich in Sache von Teßin contra von Freyberg zu Wellendingen am 6. März 1784 folgendes Reſcript an die Reichsritterſchaft in Schwaben Orts am Neckar Schwarzwald und Ortenau:

„Es ſeye wegen der zeitherigen Jurisdictions-Colliſion proviſorie, und ſowohl in poſſeſſorio als petitorio, der kaiſerlichen Jurisdiction ſowohl, als der erzherzoglichen Befugniſſe unbeſchadet, dahin Auskunft getroffen worden, daß in Fällen, wo gegen die v. Freyberg als Beſitzer des Guths Wellendingen, eine perſonal- oder andere gerichtliche Klage anzubringen ſeye, der Kläger die Wahl behalten möge, die v. Freyberg bey den Reichsgerichten oder bey dem erzherzoglichen Gerichtsſtand zu belangen, und alsdann der praeventioni fori dergeſtalt Statt gegeben werden ſolle, daß, wo einmal die Klage zuerſt angebracht worden, daſelbſt auch die ganze Behandlung, und was ex Connexitate cauſae ſowohl, als in Abſicht auf die Execution damit zuſammenhänge, unbeirrt und ohne weitern Einwand wegen des fori rechtlich ausgetragen werde.“

Die

Digitized by Google

Die größte Crisis bereitete der Reichsritterschaft im Ganzen der letzte Reichskrieg. Schon auf dem Rastadter Friedenscongreße wurde durch Aufstellung des Unterschieds zwischen Domanial- und Privatgütern die Ritterschaft von den Reichsständen getrennt, der Lüneviller Frieden machte von ihr gar keine Meldung, ihr blieb nichts übrig, als sich für ihre Besitzungen in die Cathegorie der Privatpersonen zu stellen, und nach dem neunten Friedensartickel Aufhebung des Sequesters zu fordern.

Bey der Friedensberichtigung wurde im ersten Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte eben so wenig als im Lüneviller Frieden von der Reichsritterschaft gemeldet, und ihre, der Reichsdeputation übergebene, Reclamation erwirkte bloß den Deputationsschluß vom 30. September 1802.

„So sehr auch die auf der linken Rheinseite empfindlich verlierende Reichsritterschaftliche Mitglieder zu bedauern seyen: so sey doch die Reichsdeputation ausser Stand, ihnen Entschädigung zu verschaffen.“

In der Reclamation und dem Deputationsschlusse war von der Reichsritterschaft im Ganzen keine Rede, sondern von derselben wurden die Individuen rechtlich unterschieden.

Der am 8. October 1802 von den vermittelnden Mächten vorgelegte Plan général enthielt zwar zum Vortheil der Reichsritter die Stelle:

„§. 28. Les indemnités, qui pourroient être dues à aucuns des membres de l'ordre équestre, seront à l'instar du complément des indemnités des Comtes de l'Empire, assignées en rentes perpétuelles sur des Chapitres, Abbayes et Couvens médiats détérminés, et dans des proportions rélatives à leurs prétentions légitimes.“

Allein auch hierin lag der Unterschied zwischen Corpus und Individuen sichtbar vor Augen. Von nun an betrafen alle von einzelnen Rittern übergebene Reclamationen lediglich die Aufhebung des Sequesters, und wurden lediglich zu diesem Ende von der Reichsdeputation an die französische Gesandt-

sandtschaft befördert; weshalb sogar in der endlichen Ausfertigung des Deputations-Hauptschlußes der dem §. 28. gemachte Beysatz:

„en tant, qu'il n'y serait pas pourvû par la levée future du sequestre"

welcher sich bey keinem Reichsstand findet, den Unterschied zwischen Domainen und Privatgut und die Trennung des Adels von den Reichsständen ganz nach dem Beyspiel der Rastadter Verhandlungen auch in diese Friedensberichtigung wenigstens als das hauptsächliche übertragen hat.

Nun wurde nicht von den vermittelnden Mächten, sondern nur von der kaiserlichen Plenipotenz in einem Erlasse vom 5. December 1802 der Wunsch geäußert, daß im Hauptschlusse der Reichsdeputation

„die verfassungsmäßig hergebrachten Rechte und Freyheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft durch Einrückung der gewöhnlichen Clausel, namentlich und ausdrücklich zu bestätigen seyen."

Mit vieler Umsicht wurden über diesen Punct die Berathungen gepflogen, einsichtsvoll bemerkte hierüber die überwiegende Majorität, daß rechtmäßige Freyheiten der Ritterschaft keiner Bestätigung bedürfen, daß unrechtmäßige Prätensionen, welche schon mehrere gemeine Beschwerden am Reichstage veranlaßten, durch eine salvatorische Clausel keine Rechtsgültigkeit erhalten, daß durch sie der Reichsschluß von 1704 nicht entkräftet werden könne, daß dem längst erwarteten allgemeinen Normative nicht vorgegriffen werden dürfe, daß die Rechte der Reichsstände über landsässige Individuen der Ritterschaft, welche sich auf die bekannte Clausel des westphälischen Friedens gründen, durch die vorgeschlagene allgemeine Bestätigung nicht gekränkt oder aufgehoben werden, daß überhaupt die rechtmäßigen Verhältnisse der Reichsritterschaft nur in so ferne vom Reiche anerkannt wurden, als die einzelnen Gutsbesitzer nicht in Ansehung ihrer Güter und der Landeshoheit oder ihrer Wohnorte den Reichsständen unterwürfig befunden würden; aus diesen Gründen hielt die Reichsdeputation auch nach wiederhohltem Wunsche

der

Digitized by Google

der kaiserlichen Plenipotenz vom 23. Februar 1803 die Aufnahme dieser salvatorischen Clausel für undienlich.

Bessern Eingang fand er bey den Berathungen der allgemeinen Reichsversammlung über den Deputations-Hauptschluß, welche, ohne jedoch einen höheren Werth hinein zu legen, als in solchen Clauseln überhaupt liegt, und in keiner anderen Art, als wie sie schon in der kaiserlichen Wahlkapitulation geschah, sich zur Aufnahme dieser salvatorischen Clausel verstand. Zu allem Ueberfluße haben unter mehreren Reichsständen, welche die Bestätigungsclausel auf den Sinn der bisherigen Reichsgesetze zurückführten, die beyden Churhöfe Pfalzbaiern und Brandenburg in beyden höhern Reichskollegien nicht nur im allgemeinen gegen jede Clausel sich verwahrt, wodurch nicht der wahre, im Osnabrücker Friedensinstrument Art. V. §. 28 ausgedrückte Stand der Sache bewährt würde, sondern Brandenburg hat noch den ausdrücklichen Beysatz gemacht:

„daß es jedem ritterschaftlichen Gutsbesitzer frey bleiben müsse, sich mit dem Landesherrn im Umfang dessen Gebieth und Lande seine Besitzungen liegen, über seine Verhältnisse gütlich zu vergleichen.“

Es würde der Geschichte und allen Rechtsgrundsätzen widersprechen, wenn man dieser Bestätigung einen anderen Sinn oder eine höhere Kraft beylegen wollte, als die vorhergehenden Grundgesetze enthalten. Selbst die kaiserliche Plenipotenz, deren Wunsch die Einrückung dieser Clausel in den jüngsten Reichsschluß veranlaßte, motivirte ihn nur durch

„das einförmige Beyspiel der Vorzeit“

und führte hierdurch den Sinn und die Wirkung dieser erneuerten Bestätigung auf den Geist der vorhergehenden Reichsgesetze zurück. Die Reichsritterschaft erlangte daher nichts, als eine schon vorhandene allgemeine Bestätigung, sie wurde nicht aufgehoben, nicht unter die Entschädigungsobjekte geworfen und wer möchte in Abrede stellen, daß sie hierdurch ein hinreichend großes Glück machte, in dem sie der Zerstreuung ihrer Besitzungen ungeachtet, und unangesehen, daß sie zu allen eigentlichen Reichslasten nichts beyträgt, daß

sie

ſie nach der Bemerkung der würtembergiſchen Abſtimmung bey der Reichsdeputation durch ihre Lage gerade in den wichtigen Zweigen der öffentlichen Sicherheit, des Handels und ſo mancher anderer Polizeygegenſtände, welche nur durch allgemein durchgreifende Maßregeln den Wohlſtand ganzer Länder und derſelben Bewohner begründen können, jede Regierung hindert, und die weite Pforte iſt, wodurch Mißbrauch und Schleichhandel in den fürſtlichen Landen, welche ſie durchkreuzt, ein- und ausgehet, dennoch im Ganzen unverletzt der Criſis entgieng, während ſo viele Reichsſtände ein Opfer des auſſerordentlichen Zuſtands wurden.

Vernichtung der reichsſtändiſchen Rechte, welche ſelbſt der weſtphäliſche Frieden gegen ritterſchaftliche Individuen in ſeinen gerechten Schutz nimmt, lag himmelweit auſſer der Intention der allgemeinen Reichsverſammlung, welche durch ſolche ſalvatoriſche Clauſeln werden einem Reichsgeſetze derogiren, noch ſpecielle Anſprüche aufheben, ſondern blos ausdrücken wollte, daß im übrigen der vormahlige Rechtszuſtand unter allen Individuen im Reiche, unter Reichsſtänden nicht weniger als unter Reichsrittern, wieder hergeſtellt ſey.

## II.

### Staatsrechtliche Reſultate über das Verhältniß der Reichsſtände zu der Reichsritterſchaft im Allgemeinen.

Dieſe aus den Reichsakten getreu ausgehobene Geſchichte führt zu wichtigen Reſultaten über das Verhältniß der Reichsſtände zu der Ritterſchaft, deren genaue Zergliederung allein den Nebel zerſtreuen kann, unter deſſen kraftloſem Schutze das reichsritterſchaftliche Syſtem, oder vielmehr die darin liegende Vermiſchung rechtlich verſchiedener Gegenſtände, eine fruchtbare Quelle vergeblicher und überflüſſiger Streitigkeiten war.

I. Bey einer jeden Corporation muß vom rechtlichen Unterſchied zwiſchen ihr und zwiſchen den, ſie bildenden, Individuen ausgegangen werden. Allgemeine Beſtätigungen einer Corporation können nur dann von Einzelnen für ſich angeführt werden, wenn entweder die Staatsconſtitution

das

das Verzeichniß aller Individuen sanctionirt, oder ein Individuum diejenigen Eigenschaften an sich trägt, welche zur Gültigkeit einer Theilnahme an der Corporation erfodert werden.

Dieser unbezweifelte Rechtssatz bewährt in Anwendung auf die Reichsritterschaft, daß ihre allgemeine Bestätigung, welche sie als Corporation in den Reichsgesetzen erhielt, den Individuen nur im Daseyn einer von beyden Voraussetzungen nützen könne.

Kein Reichsgrundgesetz sanctionirt die ritterschaftliche Matrikel, die Aufnahme in die ritterschaftliche Genossenschaft ist eine Privathandlung der Paciscenten, dem Reiche unbekannt und nach allen Gesetzen jedem Dritten, besonders aber den theuer versicherten landesherrlichen Rechten durchaus unschädlich. Da sogar die kaiserliche Wahlkapitulation Art. III. §. 21. nur jene Grafen der reichsgräflichen Rechte für theilhaftig erklärt,

„welche als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennet werden„

so läßt sich doch für den niedern Adel keine andere Norm denken, und der Antheil an der ritterschaftlichen Genossenschaft kann als eine dem Reiche ganz unbekannte Sache nicht eher wirksam seyn, bis ein theilnehmendes Individuum derselben rechtsgültig beygetreten ist.

II. Uebereilt und offenbar gesetzwidrig ist der Schluß:

Die Reichsritterschaft wurde vom Reiche bestätiget, also sind alle Glieder des Rittercorpus, und alle ihre Güter in Schwaben, Franken, und am Rhein ungezweifelt reichsunmittelbar!

Schon der westphälische Frieden hat in schönster Uebereinstimmung mit allen vorausgehenden Reichsgrundgesetzen dieser übereilten Argumentation alle Kraft abgesprochen. Er ertheilte den Reichsständen die vollkommenste unumschränkte Sanction ihrer landesherrlichen Rechte, die Gleichstellung der Reichsritter mit Reichsständen erfolgte nur unter der Einschränkung:



Digitized by Google

„nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti.“

Er dachte sich den Fall, daß reichsritterschaftliche Genossen einem Landesherrn unterworfen seyen, er entzog diesen Mittelbaren den Genuß aller reichsständischen Religionsrechte, und fällte hiemit den gerechten Ausspruch, daß solche putative Reichsritter ihrem Landesherrn unterworfen seyn sollen; indem er die landesherrlichen Rechte gegen usurpirte Immedietät oder mittelbare Rittergenossen in seinen erklärten Schutz nahm, vernichtete er die Bindkraft des Schlusses von der Rittergenossenschaft auf Unmittelbarkeit.

Auch die kaiserliche Wahlkapitulation garantirt Art. I. §. 9. die Hoheitsrechte der Reichsstände, und schon die Form einer Parentheſe, unter welcher von der Ritterschaft Meldung geschieht, bewährt augenscheinlich, daß man durch eine Parentheſe den Hauptsatz — oder was dem gleich gilt — daß man durch allgemeine Bestätigung der Reichsritterschaft die reichsständischen Hoheitsrechte zum Vortheil einzelner Usurpatoren keineswegs vernichten wollte.

III. Wenn demnach ein anmaßlicher Reichsritter nichts weiter für sich hat, als daß er in die ritterschaftliche Genossenschaft aufgenommen sey, oder wenn der Reichshofrath die Einverleibung eines Guts in das ritterschaftliche Steuercataster für einen hinreichenden Beweis der Unmittelbarkeit annimmt, so macht er sich dieses übereilten und gesetzwidrigen Schlusses und einer offenbaren Petitio principii schuldig; denn die Besteuerung ist nur eine Folge der Genossenschaft, sie setzt also, wie jene, die rechtliche Möglichkeit voraus, und kann nicht eher für einen Beweis gelten, bis die Qualitäten zum rechtsgültigen Antheil am ritterschaftlichen Verbande hergestellt sind.

IV. Natur der Sache und positive Gesetze führen von selbst zu den Voraussetzungen, deren Erfüllung einer Theilnahme am Ritterverbande allein rechtliche Wirkungen verschafft. Da kein Unterthan sich der landesherrlichen Gewalt eigenmächtig und hinter dem Rücken seines Landesherrn entziehen darf, da sogar kaiserliche Privilegien, welche zur Auflösung des Territorialverban-

des

des abzielen, durch die Wahlkapitulation vorhinein für null und nichtig erklärt sind, da jede zur Losreißung vom Landesnexus abzweckende Handlung eines Unterthans rechtswidrig ist, so ist der Satz, daß Unmittelbarkeit zur Rechtsgültigkeit des Antheils am reichsritterschaftlichen Verbande erfordert werde, auch ohne ausdrückliches Gesetz unbestreitbar. Aber die Reichsgesetze haben ihn auch besonders anerkannt.

Der westphälische Frieden ertheilte nicht dem niedern Adel, sondern nur der freyen und unmittelbaren Reichsritterschaft Gleichstellung mit den reichsständischen Religionsrechten, und nur in der Unmittelbarkeit lag der Grund seiner Verordnung, weshalb er sie für alle Glieder, welche als mittelbar befunden werden, ausdrücklich zurücknahm. Daß jeder Rittergenosse dieser Gleichstellung theilhaftig sey, sagt der westphälische Frieden nicht, im Gegentheil unterscheidet er zwischen unmittelbaren und mittelbaren Genossen, und indem er nur jenen die Rechte, wie den Reichsständen zuspricht, diese aber ihrem Landesherrn unterwirft, ohne über ihre Religionsrechte etwas zu bestimmen, weil auf sie die über Unterthanen gegebene Vorschriften unbedingt angewendet werden: so erkennt dieses Grundgesetz ausdrücklich, daß von der Theilnahme am ritterschaftlichen Vereine auf Immedietät zum Nachtheil der Reichsstände schlechterdings nicht geschlossen werden könne.

Von gleichem wörtlichen Inhalte, folglich von gleicher Wirkung ist die kaiserliche Wahlkapitulation, und die ritterschaftliche Genossenschaft kann schon darum nicht als Beweis der Unmittelbarkeit gelten, weil jene zu ihrer Rechtsgültigkeit die Unmittelbarkeit voraussetzt.

V. Hieraus erhellt, daß ungeachtet der reichsgesetzlichen allgemeinen Bestätigung der Reichsritterschaft jeder teutsche Reichsstand einzelne mittelbare Genossen seiner rechtmäßigen Staatsgewalt unterwerfen könne. Er vernichtet durch diese rechtmäßige Handlung die unmittelbare freye Reichsritterschaft nicht; sondern er reinigt sie nur von Usurpationen: Er verletzt die gesetzmäßige Existenz des Rittercorpus nicht; sondern führet es nur in seine gesetzliche Schranken zurück: Er hat es nicht mit dem Corpus, sondern nur

 mit

mit den Individuen zu thun, welchen die Qualität zur Theilnahme an einem unmittelbaren Corpus mangelt. Jeder Landesherr macht hier seine Rechte geltend, und seine befugte Handlungen können um da weniger als Rechtsverletzung angesehen werden, je mehr es aus der vorgetragenen Geschichte erhellt, daß alle Reichsgrundgesetze in ungestöhrter Harmonie die reichsständischen landesherrlichen Rechte gegen jene, welche, ohne unmittelbar zu seyn, sich im ritterschaftlichen Verbande befinden, ausdrücklich vorbehalten haben.

Am stärksten dringt sich die Wahrheit dieses Satzes auf, wenn man bedenkt, daß sogar einzelne Reichsstände, ungeachtet die Rechte der Reichsstände im Allgemeinen feyerlichst garantirt sind, obgleich eine Reichsmatrikel, und ein Verzeichniß der Reichsstände vom Reiche anerkannt ist, der Landeshoheit anderer Stände unterworfen, und hiemit aus der Matrikel vertilget worden seyen, wenn sich ergeben hat, daß ein bisher als Unmittelbar und Reichsstand angesehenes Subjekt nur Mittelbar sey. Dieser Fall trat bey der vormaligen Abtey Isny wirklich ein, da sie, ihrer Aufnahme in das reichsprälatische Collegium ungeachtet, unter gräflich Truchseeßische Landeshoheit rechtmäßig gebracht wurde.

Sogar die Reichsmatrikel und Receptionin reichsständische Collegien muß gegen die landesherrlichen Rechte zurück stehen: wer wollte bey ritterschaftlichen Corporationen und Individuen eine andere Norm annehmen, da ihre Matrickel noch überdieß ein bloßes Privatwerk, dem Reiche noch niemals vorgelegt, daher auch von ihm noch nicht anerkannt ist?

Endlich wenn die Mediatisirung der burgauischen Insassen die unmittelbare freye Reichsritterschaft nicht zerstöhrte, warum sollte auf einmal in Franken die Handhabung landesherrlicher Rechte solche ganz eigene Wirkungen hervorbringen, oder warum bey dem Churhause Pfalzbaiern unerlaubt seyn, was selbst der Reichshofrath bey dem Erzherzoge von Oesterreich durch eine merkwürdige Uebereinkunft schon im Jahre 1784 für rechtmäßig erkannte?

VI.

Digitized by Google

VI. Den Beweis der Unmittelbarkeit muß jedes in Anſpruch genommene Individuum führen, weil es von einer beſondern, dem niedern Adel in der Regel nicht zuſtehenden Qualität beſondere Rechte für ſich ableiten will, und weil der weſtphäliſche Frieden nach dem zuerſt verglichenen Projekte den Individuen die Beweislaſt auflegte, ohne daß eine Abänderung der bloß zufälligen Conſtruktion, welche, wie oben gezeigt wurde, daran die kaiſerliche Commiſſarien vornahmen, eine Aenderung der vorigen Beſtimmung hervorbrächte.

Wollte man aber ſogar darüber hinausgehen, und im Friedensinſtrumente die Aufſtellung einer allgemeinen Vermuthung aus der Ritterge-noſſenſchaft für Unmittelbarkeit der Individuen annehmen, ſo darf doch dieſer Satz nicht zu weit ausgedehnt werden. Jede allgemeine Vermuthung muß der beſondern weichen; wenn daher in einem teutſchen Lande oder in einer Provinz Mittelbarkeit des niedern Adels die Regel ausmacht, ſo erwächſt hieraus für dieſe Provinz eine ſpecielle Regel, deren Ausnahme von jedem bewieſen werden muß, der ſich hierauf beruft. Selbſt der weſtphäliſche Frieden, da er von Unterwürfigkeit der Reichsritter an manchen Orten ſpricht, ſtellt eine ſpecielle Vermuthung für die Localregel auf, welches noch dadurch beſtärkt wird, daß gerade darum die evangeliſchen Stände bey der Stelle: „niſi forte in quibusdam locis ratione certorum bonorum etc.“ auf Hinwegſtreichung des Worts „certorum“ gedrungen haben, damit man nicht glauben ſollte, als ſey Landesunterwürfigkeit der vermeintlichen Rittergenoſſen eine Seltenheit. Auf dieſem Grunde ruhen auch die Maasregeln, welche in Rückſicht der ſchwäbiſchen Beſitzungen ergriffen wurden. Man beſchränkte ſich dort auf die Landeshoheitsrechte über die zerſtreute Beſitzungen, welche in ſchwäbiſchen landesherrlichen Markungen liegen, weil eben aus dieſer Umſchließung von der landesherrlichen Gränze eine beſondere Vermuthung für die landeshoheitlichen Rechte über alles Umſchloſſene erwächſt, welche nur durch einen vom Privatbeſitzer zu führenden Beweis ſeiner Unmittelbarkeit gehoben werden kann.

VII. Wenn nun ein teutſcher Reichsſtand ſich durch hinreichende Gründe von der Mittelbarkeit der Subjekte, welche bisher unbefugterweiſe am ritter-

terschaftlichen Verbande Antheil genommen haben, überzeugt, so tritt in seiner ganzen Ausdehnung ein,, was die Reichsgesetze zur Aufrechthaltung der Landeshoheit verordnen, namentlich 1) daß dem Landesherrn erlaubt ist, sich bey seinen Hoheitsrechten selbst zu manuteniren und die adeligen Insassen als seine Unterthanen zum Gehorsam anzuhalten, vermöge der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XV. §. 8. — 2) daß er denselben alle unziemliche und gehässige Verstrickung und Zusammthuung nach eben diesem Grundgesetze Art. XV. §. 6 verbiethen kann. — 3) Daß den adeligen Insassen nicht eher Prozesse, Mandate, Rescripte, Ordinationen oder Dekrete von den höchsten Reichsgerichten erkannt werden dürfen, ehe vom Landesherrn schriftlich Bericht begehrt und vernommen wurde, wo ansonsten dem Landesherrn gestattet ist, solchen Verfügungen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, keine Parition zu leisten vermöge der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 7. — 4) Daß die Reichsgerichte die ungegründeten Klagen solcher adeligen Insassen a limine judicii ab- und sie vielmehr als Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihren Landesherrn anweisen müssen, nach der Wahlkapitulation Art. XIX. §. 7 sogar mit der Ausdehnung, daß bey nicht ganz ungegründeten Klagen und Erkennung der Prozesse die Kläger immittelst zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen werden müssen.

VIII. Den Landesherrn hindert gar nichts, seine landesherrlichen Rechte gegen solche Usurpatoren geltend zu machen. Erst Gehorsam, dann Rechtshülfe, dieß ist der Geist aller Reichsgesetze, sobald es den landesherrlichen Rechten gilt. Zwar suchen die ritterschaftlichen Genossen, sobald sie ins Gedränge kommen, ihre Usurpationen mit dem ehrwürdigen Namen eines Besitzes zu stempeln, reichsgesetzmäßige Mittel zur Handhabung der Hoheitsrechte gegen abtrünnige Unterthanen als unerlaubte Gewaltthätigkeiten zu verschreyen, und wohl gar den Umsturz der teutschen Verfassung daraus zu weissagen.

Entschieden wäre freylich dieser Umsturz, wenn das teutsche Reich aus vielen Gliedern bestünde, welche zu den Reichsbedürfnissen weder an Mannschaft noch an Geld beytragen, nur nach Privilegien ringen und höchstens nach

ihrer

ihrer Convenienz, nicht zum Reichsbesten, sondern bloß dem Kaiser Charitativ Subsidien geben, und selbst hierzu nur die Steuern teutscher Unterthanen verwenden! Wer möchte wohl, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, den Satz aufstellen, Teutschlands Verfassung habe einen Umsturz zu besorgen, wenn in drey Reichskreisen eine Anomalie cessirt, welche in allen übrigen Kreisen von jeher fremd war? — Doch abgesehen von allem, was über die Schädlichkeit der Reichsritterschaft von politischer Seite längst anerkannte Wahrheit ist, kann sich dieselbe nicht einmal nach strengem Rechte auf einen Besitz berufen.

Ueberhaupt ist dem Besitze gegen landesherrliche Rechte von den Gesetzen alle Wirkung abgesprochen, und dieser Satz wirkt hier desto stärker, da der ritterschaftliche vermeintliche Besitz von allem Rechtstitel entblöset, an sich fehlerhaft, sogar gegen Reichsfundamentalgesetze in vereinter Kraft mehrerer Verordnungen vom Jahre 1548 anstößig, daher von allen possessorischen und petitorischen Folgen entblößet, und eine platte Usurpation ist. Schon das Zeugniß Maximilians I. deckte vor ganz Teutschland im Jahre 1501 den Mangel eines redlichen Besitzes auf, und das Daseyn eines ruhigen Besitzes wird in Erwägung des von den Reichsständen auf allen Seiten erhobenen und in die Reichsakten hinterlegten Widerspruchs, in Erwägung des in allen Reichsgesetzen ausgedruckten Vorbehalts der landesherrlichen Rechte gegen ritterschaftliche Individuen, gänzlich vermißt. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß der landesherrliche Besitz rechtmäßig und älter, der ritterschaftliche fehlerhaft und mit Fundamentalgesetzen in einem sichtbaren Widerspruch ist, und daß nach bekannten Rechtssätzen gegen ein ganz liquides Recht ein fehlerhafter und usurpirter Besitz schlechterdings keine Rücksicht verdient. Es würde ein trauriger Gebrauch der Reichsgesetze seyn, wenn man sie anwenden dürfte, um die sichtbarste Usurpation zum Vortheil einer im kleinsten Theil des Reichs vorhandenen, an der Constitution ganz zufälligen und vom Reiche isolirten Corporation zu begünstigen, und die offenbarsten landesherrlichen Rechte gegen abtrünnige Unterthanen zu vernichten. Ein Gebrauch, welcher Unterthanen von ihrem Landesherrn abziehen, sie ge-

gen

gen ihn in Schutz nehmen, und hierdurch unter dem Scheine des Rechts eine auffallende Verletzung des Landfriedens enthalten würde!

Das Erzhaus Oesterreich, dem die Reichsritterschaft gewiß nicht abstreitet, daß dessen Regent nach der in seiner Person vereinigten Kaiserwürde das nachahmungswürdigste Beyspiel von Anhängigkeit an Reichsverfassung sey, hat schon lange nach diesen Grundsätzen gehandelt, es hat, ohne eine Klage bey Reichsgerichten zu erheben, im egerischen Kreise über die vorher als unmittelbar angesehene Herrschaft Asch seine Landeshoheit aus eigenen Kräften behauptet: es hat seine landesherrlichen Rechte über die burgauischen ritterschaftlichen Insassen geltend gemacht, und der Reichshofrath selbst hat diese provisorische Apprehension durch die oben bemerkte Uebereinkunft vom Jahre 1784 für rechtmäßig erkannt: das Erzhaus Oesterreich hat ohne Voraussetzung eines Urtheils, oder einer kaiserlichen Bestätigung dem vormaligen Reichsprälaten von Kaisersheim einen Revers über Anerkennung der österreichischen Landeshoheit auf Oberhausen aus eigener landesherrlicher Gewalt abgedrungen! Wahrhaft, man muß die klare Wahrheit nicht sehen, wenn mau nach solchen Handlungen des Kaisers und sogar nach Anerkennung des Reichshofraths noch läugnen will, daß ein Landesherr gegen Insassen, welche unbefugterweise sich seiner Landeshoheit zu entziehen trachteten, seine Hoheitsrechte selbst geltend machen könne, und Preußen hat in seinen fränkischen Fürstenthümern durch Ausübung dieses Grundsatzes gegen jene adeliche Gutsbesitzer, welche sich unbefugt an die Reichsritterschaft angeschlossen hatten, nur ein bereits im Reiche bestandenes Herkommen noch mehr befestiget.

IX. Vergebens beruft sich die Reichsritterschaft zum Schutze ihrer mediaten Glieder gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn auf Verjährung. Mangel an fehlerfreyen Besitz, und der Satz, daß wesentliche Hoheitsrechte gegen Unterthanen keiner Verjährung unterliegen, ja sogar der Landfrieden entkräftet diesen Vorwand. Für geistliche Fürstenthümer wird unten ein Belege vorkommen, welche aus eigenen Bekenntnissen der Reichsritterschaft die rechtliche

Wir-

Wirkung von Beſitz und Verjährung auf immer entfernt. Doch ſtehet ſogar dem vermeintlichen Beſitze und der Verjährung, worauf ſich die Reichsritterſchaft beruft, noch ein anderes abſolut verbiethendes Reichsgrundgeſetz entgegen.

Der Reichsabſchied vom Jahre 1548 §. 53. verbiethet alle Exemtionen, welche zum Schaden des Reichs gereichen, ſogar im Verhältniß der Reichsſtände gegen einander: und wer kann läugnen, daß der Uebergang eines Mittelbaren in den ritterſchaftlichen Bund, oder eines dem Lande ſteuerbaren Gutes in das ritterſchaftliche Steuercataſter nach ritterſchaftlichen Grundſätzen eine wahre, reichsgeſetzwidrige Exemtio ſine onere ſey? Die Reichsritterſchaft iſt für das Reich todt, nichts zahlt ſie zu den Reichs- und Kreislaſten, nichts zum Unterhalt des Kammergerichts, ſie ſtellt keine Mannſchaft zur Reichsarmee: die Charitativſubſidien, welche ſie nach ihrer Convenienz dem Kaiſer zahlt, ſind dem Reiche fremd und ohne Nutzen — Und ſo iſt ja die Uebertragung der einem Fürſtenthum ſteuerbaren oder landſäſſigen Güter in die Rittermatrikel, als eine unerlaubte verpönte Exemtion eine Sache, wofür kein Beſitz, keine Verjährung rechtlich möglich iſt.

X. Die kaiſerlichen Privilegien, welche die Reichsritterſchaft ungewöhnlich begünſtigen, ſind nicht allein durch den anhaltenden Widerſpruch der Reichsſtände, ſondern auch deßwegen kein Entſcheidungsgrund wider die landesherrlichen Rechte gegen mittelbare Individuen, weil alle dieſe kaiſerliche Privilegien erſt mit der zweyten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts anfangen, und in dieſem Zeitpunkt, wo die Landeshoheit teutſcher Reichsfürſten ſchon in ihrer Vollendung ſtand, zum Nachtheil derſelben vom Kaiſer keine Privilegien mehr ertheilt werden konnten. Auch enthalten nicht einmal dieſe Privilegien, ſo ſehr ſie auch die Reichsritterſchaft begünſtigen, eine Sanction der, ſelbſt dem Kaiſer, unbekannten Rittermatrikel, keine Billigung des geſetzwidrigen Satzes, das alle ritterſchaftliche Genoſſen und ihre Güter in Franken, Schwaben und am Rhein auch dann noch unmittelbar ſeyn ſollen, wenn für ihre Immedietät keine — für ihre Landſäſſigkeit aber unwiderlegbare Beweiſe vor Augen liegen!

XI. Die Fortdauer der ritterschaftlichen Collectation bey Gütern, welche durch Consolidation mit dem Lehenobereigenthum, oder auf andere Art an fürstliche Besitzer kamen, muß nach einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden.

Waren solche Güter, wie in den churfürstlichen fränkischen Entschädigungslanden der Fall eintritt, ursprünglich Bestandtheile des Landesgebietes, und der dem Reiche selbst verhafteten steuerbaren Territorialmasse, so fällt es in die Begriffe, daß solche Güter von ihren Privateigenthümern zum Schaden und hinter dem Rücken des rechtmäßigen Landesherrn einer fremden Collectation nicht zugewendet, und von einer fremden Corporation in eine unbekannte Matrikel nicht gültig übertragen werden konnten. Der Landesherr redintegrirt sein Territorium, und mit demselben die Staatskräfte des Reichs zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse, welchen sich die Reichsritterschaft auf eine unbegreifliche Weise entzog, und Er verletzt hierdurch die Reichsritterschaft um da weniger, je sichtbarer es ist, daß sie gar nicht befugt war, ein mittelbares Gut in ihr Steuercataster aufzunehmen.

Allein auch ausser diesem Fall kann die Reichsritterschaft ein Collectationsrecht auf Güter, welche an fürstliche Besitzer kamen, nicht in Anspruch nehmen. Nicht zu gedenken, daß die meisten dieser Güter Reichsständen zu Lehen rühren, und schon nach dem Lehenrecht kein Vasall befugt ist, ohne Consens des Lehenherrn dem Gute eine fortdauernde Reallast aufzulegen, lehrt schon die Geschichte des ritterschaftlichen Vereines, daß derselbe nur ein willkührlicher Verein ist, welchem jedes Individuum nach seiner Convenienz beytrat. Kein Reichsgesetz erklärt ihn für nothwendig, und aus den Verhandlungen über die ritterschaftlichen Differenzien von den Jahren 1703 bis 1704, dann 1749 bis 1753 ist die gegründete Behauptung der Reichsstände bekannt, daß man sich von dieser blos willkührlichen sowohl persönlichen als Realverbindung lossagen könne.

Es bedarf auch einer weitern Rechtfertigung dieses Princips oder einer Wiederholung der ältern Discussionen um da weniger, da dasselbe durch die

Bey-

Beyspiele des Hauses Oesterreich in Schwaben, so wie des Hauses Brandenburg in Franken sanctionirt worden ist.

XII. Freywillige Subjectionen einzelner ritterschaftlicher Individuen sind nach dem zweyfachen Gesichtspunkt, aus welchem sie betrachtet werden können, der Reichsverfassung ganz gemäß.

Erscheinen solche Subjectionsverträge als blosse Agnitionen der ohnehin gegründeten Landeshoheitsrechte über ein bisher irriger Weise für unmittelbar gehaltenes Gut, so gehet eigentlich gar keine Veränderung des rechtmäßigen Zustandes vor, und die Ritterschaft kann sich darüber nicht beschweren, sie müßte denn ein Recht darauf haben, daß ihre Individuen nicht nach Ueberzeugung, nicht nach Wahrheit und Recht, sondern bloß nach ritterschaftlicher Convenienz handeln!

Seltner sind die Subjectionsverträge, wodurch wahre, unmittelbare Reichsritter sich einem Landesherrn unterwerfen, und auch diesen steht kein rechtlicher Grund entgegen.

Ueberhaupt ist in allen Reichsgesetzen keine Stelle aufzufinden, welche den Reichsgliedern eine solche freywillige Subjection verböthe; vielmehr erklärt der Reichsabschied vom Jahre 1548 §. 52. alle solche Handlungen in so weit für erlaubt und rechtsbeständig, als dadurch dem Reiche kein Schaden zugeht.

Daß bey der Aufnahme in die ritterschaftliche Genossenschaft jeder Aufgenommene dem Kaiser den Eid der Treue schwört, hindert die Subjection unter einem Landesherrn nicht, erstens weil das eben angeführte Reichsgrundgesetz darauf keine Rücksicht nimmt, zweytens weil durch die Subjection unter eine landesherrliche Gewalt die Unterthansverbindlichkeit gegen das Reichsoberhaupt gar nicht aufgehoben wird. Mit vollem Rechte hat daher Brandenburg nebst andern Reichsständen bey den neuesten Berathschlagungen über das Entschädigungsgeschäft sowohl im Churcollegium als im Fürstenrath wegen solchen Subjectionsverträgen eine ausdrückliche Verwahrung eingelegt. End-

 lich

lich darf auch nicht übersehen werden, daß hier von Unterwürfigkeit unter der Landeshoheit eines Churfürsten die Rede ist, folglich die Verordnung der goldenen Bulle in ihrer ganzen Stärke eintritt, nach welcher die Churfürsten berechtiget sind, Reichslande ohne Einwilligung des Kaiser zu erwerben.

# Zweyter Theil.

## Verhältniß der adeligen Gutsbesitzer in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg, welche bisher widerrechtlich der Reichsritterschaft einverleibt waren.

### I.

### Beweise ihrer Landsässigkeit.

#### 1) Vor dem sechszehnten Jahrhundert.

Nach diesen unwiderlegbaren Grundsätzen des teutschen Staatsrechts kommt es lediglich darauf an, die Beweise vom Landsassiatverbande der adeligen Insassen in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg vorzulegen.

Vor- und bis zum sechszehnten Jahrhundert ist ihre Unterwürfigkeit unter den damaligen Bischöfen als ihren Landesfürsten durch alle in jenem Zeitraume sichtbaren Ausflüsse der Landerhoheit erprobt.

I. Sehr viele adelige Familien waren Ministerialen eines Stifts, und drücken diese Eigenschaft noch durch ihre Geschlechtsnamen, Marschall, Schenk, Truchsees, Voit u. d. aus; von dem Eigenthum, oft von Dotalgütern beyder Hochstifter wurden ihnen eben jene Güter verliehen, deren Unmittelbarkeit

sie

sie später zu erlangen suchten. Eben dieser Fall trat bey den zur Landesvertheidigung verliehenen Lehen ein. Weder die Verleiher noch die Empfänger hatten die Absicht, diese Güter aus dem Verbande mit dem Hochstift zu reissen, vielmehr blieben sie als Besoldungsgüter integrirente Theile des Landes, und der Erwerbstitel eines Lehens, unter welchem die meisten adeligen Geschlechter ihre Güter besitzen, spricht desto kräftiger wider ihre Unmittelbarkeit, da beyde fürstliche Hochstifter Reichslehen sind, deren Veräusserung ohne oberlehenherrlichen Consens der Kaiser keinem geistlichen Reichsstand erlaubt, und gegen welche der Kaiser noch in neuern Zeiten sogar durch den Reichsfiscal Klagen erheben ließ; dieses Reichslehensverband muß für beyde ehemalige Hochstifter Bamberg und Wirzburg dahin seine Wirkung äussern, daß alle bischöfliche After-Belehnungen nur insoferne gültig sind, als vom Reichslehen nichts veräussert wird. Welcher Ritter kann läugnen, daß die Unmittelbarkeit eines Gutes dasselbe aus dem Landesverbande ziehe, daß folglich die Aufhebung dieses Verbands durch Anerkennung der Immedietät solcher Güter, welche vorher Bestandtheile eines Hochstifts waren, als eine Veräusserung durchaus ungültig seyn würde?

II. Der Grafenbann ist, wie das Staatsrecht des Mittelalters lehrt, die wahre Grundlage der heutigen Landeshoheit; bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit waren seine wesentlichen Bestandtheile, welcher alles in der Grafschaft unterworfen war, Zoll und Geleit wurden den Grafen besonders verliehen. Beyde Hochstifter hatten schon in ihrer Entstehung diese Grafenrechte auf ihrem Gebiethe, und mit ihnen bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, an den meisten Orten auch Zoll und Geleit, weßhalb sich die Gränzen dieser Rechte über alle adelige Güter erstrecken, und genau an die Gränzen anderer fürstlicher Nachbarn anschließen. Von Wirzburg sind hierüber die Belegen schon lange in den Handen des Publikums, von Bamberg bewährt eine Urkunde vom Jahre 1248 (*), daß die Herzoge von Meran mit dem Comitatu et judicio provinciali im Bamberger Lande beliehen waren, dafür mehrere Güter genossen, und der Bischof nach ihrem Absterben dieses Lehen wieder eingezogen hat. Die Bischöfe hatten alle Gerichtsbarkeit über ihre Mannen,

Die-

(*) Beil. II.

Diener und Unterthanen, schon kaiserliche Bestätigungen v. J. 1347 befestigten diese Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Wirzburg (*), welchen 1372 die Bestätigungen für Bamberg (**) folgten. In feyerlichen Verträgen haben in den Jahren 1435, 1461 (***) die Voreltern des heutzutag nach Losreißung strebenden Adels diese Gerichtsbarkeit des Bischofs öffentlich anerkannt, und sich selbst mit dem bedeutenden Namen: Adel des Stifts bezeichnet. Darum liefern auch die Gerichtsbücher beyder Fürstenthümer eine ununterbrochene Reihe bis zum Ausgang des fünfzehenten Jahrhunderts fortlaufender richterlicher Entscheidungen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, wobey Personen dieses Stiftsadels, lauter Vorfahren des heutigen putativen fränkischen Reichsadels, als Kläger, Beklagte und Verurtheilte erscheinen.

III. Beyde Gründe legen in Vergleichung mit den im ersten Theile angeführten Reichsgesetzen aus dem Anfang des sechszehenten Jahrhunderts sichtbar an Tag, daß es den adeligen Gutsbesitzern in den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg an allen jenen Voraussetzungen mangle, welche selbst die Gesetze als Merkmale der Unmittelbarkeit eines Ritters bestimmen. Sie hatten keine Güter vom Reich, hatten dem Reich nicht von Alters gedient, standen nicht ohne Mittel unter dem Reich, sondern unter dem Bischof, dem sie dienten, von dem sie ihre Güter hatten: aus welchem Grunde hätten sie eine Unmittelbarkeit sich anmassen können, welche ihnen von den Gesetzen geradehin abgesprochen war? Und in dieser Hinsicht ist der Namen „Adel des Stifts", unter welchem die fränkische Ritterschaft in allen Urkunden gleichförmig erscheint, von entscheidender rechtlicher Folge, indem er gegen alle Anmassungen von Unmittelbarkeit bezeichnet, daß der Adel zum Stift gehörig und verwandt, folglich nach den Reichsabschieden von 1507, 1510, 1512, welche oben vorkamen, nicht unmittelbar sey.

IV. Hierüber war auch nur eine Stimme in Teutschland, selbst die Kaiser haben anerkannt, daß die Fürstbischöfe von Bamberg und Wirzburg wahre

(*) Beil. III.
(**) Beil. IV.
(***) Beil. V.

Digitized by Google

wahre, ordentliche und gesetzmässige Landesherrn des Stiftsadels seyen. Deutlicher hat sich noch kein Kaiser ausgedrückt, als Carl IV. in einer Urkunde von 1372, worin er dem Bischof Gerhard von Wirzburg die Regalien und Lehen verlieh, und allen Adeligen, wie den übrigen Unterthanen geboth, dem Bischof als ihrem wahren und odentlichen Herrn in allen Stücken zu gehorchen (*). Auf gleiche Art erklärte sich Friedrich III.; er nahm 1442 den verschwenderischen Bischof Sigmund von Wirzburg in Sequestration, bestellte den Domdechant zu Bamberg und Domherrn zu Wirzburg Gottfried Schenk von Lymburg als Administrator, und verordnete (**), daß alle des Stifts Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte den Eyd leisten sollten, daß sie dem Administrator als von des Stifts wegen und demselben Stifte getreu gehorsam und gewärtig seyn sollen.

V. Das Landsassiatverband der fränkischen Ritterschaft wird am stärksten durch ihre Landstandschaft, sowohl im Antheil an Landesversammlungen als an andern Landesangelegenheiten und Landessteuern erprobt. In Bamberg und Wirburg waren Landstände, unter welchen der landsässige Adel als eine besondere Classe mit dem in allen teutschen Landen gangbaren Namen der Ritterschaft vorkommt. Einberufen von ihrem Landesfürsten erschien diese Ritterschaft auf Landtägen, führte darauf als Stiftsadel eine Stimme, wurde unter den übrigen Landstände in einer Linie unter dem Namen: Prälaten, Ritterschaft und gemeine Landschaft in allen Ausfertigungen angeführt, bewilligte und zahlte die Landessteuern mit allen Landständen, und ihr landschaftliches Verhältniß spricht aus allen Handlungen so laut und übereinstimmend, daß alle Verdrehungen, womit sonst die Reichsritterschaft dieses Erscheinen als Beweis des Landsassiats schwächen will, schon bey dem ersten Versuche verunglücken würden. Nicht als Lehenleute, nicht als Bundesverwandte, nicht als Nachtbarn, sondern als wahre Landstände, und — was hievon unzertrennlich ist — als wahre Unterthanen — erschienen sie auf Landtagen, handelten bey Landesangelegenheiten, zahlten bey Lan-

(*) Beil. VI.

(**) Beil. VII.

Landesanlagen. Daß unter dieser Ritterschaft des Stifts die Vorfahren der eingesessenen anmaßlichen Reichsritter begriffen seyen, ergiebt sich nicht nur daraus, daß beyde Hochstifter keinen andern Adel hatten noch haben, sondern lehrt der Augenschein in den Namensverzeichnissen, welche mehreren Urkunden angehängt sind.

Um nicht die Beylagen durch Auszüge aus mehreren Landtagsakten zu überladen, sollen nur einige vorzüglich sprechende Thatsachen angeführt und documentirt werden.

1) Die Probe ihrer Landstandschaft trug die wirzburgische Ritterschaft bis nach Basel zur Kirchenversammlung; bey der üblen Wirthschaft des Bischofs Johann erhielt die Ritterschaft nicht nur mit den übrigen Landständen Theil an der Landesadministration, sondern sie wandte sich auch, wie Frieß wirzburg. Chronik Seite 736. bewährt, an die Basler Kirchenversammlung, um des üblen Regenten los zu werden, weil derselben „als zu dem Stifft und Land gehörig„ daran gelegen war.

2) Landesschulden gaben den Landständen die nächste Veranlassung, ihre Rechte auszuüben und ihre Collegialverfassung auszubilden. In beyden Hochstiftern Bamberg und Wirzburg war eine Trankſteuer unter dem Namen Umgeld (Ohmgeld) die erste Territorialsteuer, welche in Bamberg schon seit 1264. und in Wirzburg 1276. die adeligen Insassen, hier schon nobiles terrae genannt (*), gleich allen Landesunterthanen, besonders seit 1401. (**) bezahlten.

3) Die Wirthschaft des Bischofs Anton von Bamberg war so übel, daß eine Landesadministration eingeführt und der Bischof nach Kärnthen geschikt werden mußte. Hier handelten von des Regiments des Stiffts wegen Prälaten, Pfaffheit und Ritterschaft des Stifts, aus diesen Prälaten, Pfaffheit und Ritterschaft des Stifts wurde zur Interimsregie-

(*) Beil. VIII.

(**) Beil. IX.

regierung 1442. ein Ausschuß gewählt, unter welchem von der Ritterschaft Herrmann von Hirschberg, Martein Truchseß, Ritter Hanns von Guttenberg der junge, Hermann von Streitberg, Heinz von Aufsees, Görg von Giech und Bernhard von Schaumberg — die Ahnen der Geschlechter, welche reichsunmittelbar seyn wollen! — vorkommen (*).

4) Als Bischof Johann zu Wirzburg vom Bischof Georg zu Bamberg 1465. verlangte, daß er einige von seiner Ritterschaft zum Ersatze eines zugefügten Schadens und zur Einstellung der Befehdungen anhalten möge, antwortete Bischof Georg, „er habe seine und seines Stifts Landschaft von Rittern und Knechten auch von den Städten„ versammelt, und die bambergische Ritterschaft ließ sich schriftlich vernehmen, nannte sich in ihrer Vertheidigung Ritterschaft des Stifts zu Bamberg, sie stellte sich mit andern von seiner Gnaden und des Stiefftslandschaft gleich (**); ein desto merkwürdigeres Bekenntniß, da der größte Theil der im Canton Gebürg vereinigten adeligen Insassen in dem angehängten Namenverzeichnisse vorkommt.

VI. Sogar ausser Landtags-Deliberationen in unumschränkter vollständiger Unterthanseigenschaft wurden diese adeligen Gutsbesitzer von den Bischöfen in Bamberg und Wirzburg als ihren Landesherrn behandelt. Bischof Lorenz zu Wirzburg both zur Wiedereroberung der Stadt Regensburg 1492. seine Ritterschaft auf, um ihm als ihrem Herrn und Landsfürsten zu folgen, jedem Ritter schrieb er die Zahl der Mannschaft, ihre Rüstung und den Ort, wo er sich einfinden soll, gemessenst vor (***), und auch hier ist ein Verzeichniß landsässiger Ritter, das man einige Jahrhundert später für eine Copey eines Rittercantons halten könnte. Ein gleiches Aufgeboth ergieng 1498. ebenfalls ohne die entfernteste Berührung der Lehenherrlichkeit, der Fürst forderte als Landesfürst von seinen Unterthanen die Landesfolge, ohne des

Vasal-

(*) Beil. X.

(**) Beil. XI. XII.

(***) Beil. XIII.

Vasallennexus nur im mindesten zu erwähnen (*). Die unzweydeutigste Probe des Landsassiats!

## 2. Seit dem sechszehnten Jahrhundert.

Ungeachtet die ritterschaftlichen Verbindungen im sechszehnten Jahrhundert den eigentlichen Grund ihrer Corporation gelegt und die Usurpationen der Unmittelbarkeit einzelner Genossen begünstiget haben, so blieben dennoch die ritterschaftlichen adeligen Insassen der fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg in unläugbarem Landsassiatverbande, und eben dessen Fortdauer in diesem Zeitpunkt, wo das Streben nach Unmittelbarkeit unter den Rittern allgemein war, ist der helleste Beweis, daß ihr Antheil am ritterschaftlichen Vereine ihr Subjectionsverhältniß zu ihrem rechtmäßigen Landesherrn keineswegs aufgehoben habe.

I. Wie noch 1501. die fränkische Ritterschaft dem Kaiser das Geständniß machte, die Fürsten seyen ihre Herrn, ist schon oben bemerkt worden, und sie fuhr fort in noch deutlicheren Bekenntnissen und Handlungen ihr Landsassiatverhältniß gegen die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg anzuerkennen.

1) Der Kaiser hatte 1512. die fränkische Ritterschaft nach Schweinfurth berufen, um von ihr einen Geldbeytrag zu erhalten. Da schickte die gesammte Ritterschaft in Franken eigene Deputirte an Ihre gnädige Herrn, die Fürsten von Bamberg und Wirzburg nebst dem Marggrafen von Baireuth, mit der Bitte, sie gegen die unerhörte Zumuthung des Kaisers um so mehr zu schützen, als hiebey den Fürsten an ihren Rechten nicht weniger gelegen sey. (**) Die Reclamatiou des landesherrlichen Schutzes sogar wider den Kaiser enthält wohl ein Bekenntniß der Landesunterwürfigkeit.

2) Gleichförmig, wie im vorigen Jahrhundert, nannten sie sich noch 1519. „Grafen Herrn und Ritterschaft des Stifts“ den Bischof ihren Landesfür-

(*) Beil. XIV.

(**) Beil. XV.

fürſten, und dieſer nannte ſie ſeine Unterthanen — mit vielen unzweydeutigen Worten iſt hier das Landſaſſiatverhältniß ausgedrückt (*).

3) Noch lag von den Zeiten des Fauſtrechts her ein Verdacht auf der fränkiſchen Ritterſchaft, als ob ſie an manchen vorgefallenen Thätlichkeiten ſonderbare Luſt und Gefallen habe; der Verdacht ſchien ihr ſo bedenklich, daß ſie durch eine eigene zahlreiche Deputation den Biſchof Conrad mit einem beſondern Schreiben 1523

„als ihren gnädigen Herrn unterthäniglich bath, ſie bey gleich Recht und vor unbillichen Gewalt zu ſchützen und hannthaben, wie das ſeiner fürſtlichen Gnaden bey ihren Eltern auch gethan haben.“ (**)

Wer ſchützt bey gleichem Recht, als der Landesherr? Doch ſie erklärten ſich bald noch deutlicher, denn

4) die beſorgte Gefahr näherte ſich im nämlichen Jahre; der ſchwäbiſche Bund drohte, durch einen Heerzug den Plackereyen des fränkiſchen Adels ein Ende zu machen; neuerdings ſuchte der Stiftsadel bey dem Fürſten von Wirzburg Schutz, und erklärte: der Fürſt ſey ihr zu Ehren und Recht mächtig, er könne die ſchuldigen ohne Zuthun fremder Gewalt ſelbſt ſtrafen, ihre Voreltern hätten dem Stift getreulich gedient, ſie wollten das auch ferner thun. (***) Wie deutlich ſie ihr Unterthansverband anerkennen, wenn Noth ihnen das Bekenntniß der Wahrheit abzwingt!

5) Schon deutlicher äuſſerte ſich das unrechtmäßige Streben nach Unmittelbarkeit bey einigen Gliedern der fränkiſchen Ritterſchaft. Biſchof Conrad von Wirzburg hatte 1525 mit der Ritterſchaft ſeines Stifts wegen Erſatz des durch den Bauernkrieg erlittenen Schadens einen Vertrag errichtet, in welchem einige aus der Ritterſchaft nicht begriffen, ſogar nicht zum Stifte,

 ſon-

(*) Beil. XVI.
(**) Beil. XVII.
(***) Beil. XVIII.

Digitized by Google

ſondern zum Reiche unmittelbar gehörig ſeyn wollten. Allein die übrige zahlreich verſammelte Ritterſchaft erklärte, daß, da die Renitenten

„in des Stifts Gränzen und Oberkayt ſitzen, und doch frey zu ſeyn ſich anmaßen, ſ. fürſtl. Gnaden an ſie recht Geboth thun ſollen.“ (*)

II. Waren die ritterſchaftlichen Vereine der Weg, den die Ritter zur Vernichtung der landesherrlichen Rechte einſchlugen, ſo ſind die nachdrücklichen Schritte, welche die Biſchöfe in den fränkiſchen Fürſtenthümern dieſen Vereinen entgegenſetzten, der evidente Beweis, daß der Antheil der adeligen fränkiſchen Inſaſſen am reichsritterſchaftlichen Verbande nicht einmal einen hiſtoriſchen Grund für ſie enthalte, welcher ohnehin gegen die feſtbegründeten landesherrlichen Befugniſſe als ein rechtsgültiger Grund nach dem, was im erſten Theile hierüber ſchon angeführt wurde, niemals betrachtet werden darf.

1) Zu einer frühern Verſammlung in Ebern hatte Biſchof Lorenz von Wirzburg ſeiner Ritterſchaft auf ihre Bitte die Erlaubniß ertheilt; aber ſie wagte es, ohne landesherrliche Erlaubniß 1510 eine Verſammlung in Schweinfurt zu halten. Hier machte Biſchof Lorenz den wichtigen Schritt, ſeiner Ritterſchaft über ſolche unbefugte Convente, welche ſie ohne ſein, als ihres Landesfürſten, Vorwiſſen abgehalten hat, den verdienten Verweis zu geben, und von ihr mit allem Ernſt zu begehren, daß ſie ſich in Allem als getreue Unterthanen gegen ihn, als ihren Landesfürſten verhalte. (**)

2) Dennoch ſetzte die fränkiſche Ritterſchaft ihre unbefugten Convente fort; aber Biſchof Conrad von Wirzburg, ungeachtet ihm ſchon 1523 die Ritterſchaft mit der ihr eigenthümlichen Klugheit zu verſtehen gab, daß Er ein gebohrner von Adel und nun zu hohem fürſtlichen Stand erwählt ſey (Beil. N. XVIII.), gieng ihren Anmaſſungen auf dem ſtrengſten Rechtswege ent-

(*) Beil. XIX.

(**) Beil. XX.

entgegen. Dem Kaiser legte er die Beweise ihrer Landsässigkeit vor, und Carl V. erließ 1531 ein geschärftes Mandat gegen die fränkische Ritterschaft, worin er selbst erklärt, es stehe ihm als Kaiser gar nicht zu, solche Conventikel zum Nachtheil des Stiffts zu dulten, daher

„Grafen Herrn Ritter und Knecht so in dem Stift zu Wirzburg und Herzogthum zu Franken gesessen und einen Bischof daselbs als Irem rechten Landsfürsten und ordentlicher Obrigkait als Unterthanen underworffen" verbiethet, „on gedacht Ires Landsfürsten und ordentlichen Obrigkait Vorwissen und Verwilligung, Versamblung, Tag und Conventickel zu halten, bey des Reichs Ungnad, Straff und Peen der Recht, und dartzu Sechtzig Markh lottigs Golds." (*).

Wie doch die fränkische Ritterschaft gegen solche deutliche Gebothe des Reichsoberhaupts eine Unmittelbarkeit zu behaupten, und diese durch verpönte Conventikel, worunter ihr Antheil am reichsritterschaftlichen Verbande unläugbar verstanden wird, zu beweisen, auch nur wagen mag — oder wie ein Reichsgericht durch Begünstigung derselben sich der unheilbaren Nullität, widersprechende Erkenntnisse zu fällen, schuldig machen will! oder wie irgend jemand im Reiche zum Schutze erprobter Usurpatoren sich über den Landfrieden hinwegsetzen kann, welcher klar verordnet:

„daß Niemand, weß Würden, Stands und Wesens der sey, dem andern seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewege oder in Schutz und Schirm nehme."

III. In strenger Uebereinstimmung dauerte die Theilnahme der fränkischen Ritterschaft am landständischen Verbande und an Landessteuern in beyden Hochstiftern Bamberg und Wirzburg auch im sechszehnten Jahrhundert fort.

1) Schon vor dem Jahre 1526. hatte die fränkische Ritterschaft mit den übrigen Landständen eine Landessteuer bewilliget, wegen welcher dem Landes-

, für-

(*) Beil. XXI.

fürsten Vor- und Zunamen aller steuerpflichtigen Unterthanen, welche auf adeligen Besitzungen wohnten, eingeschickt werden mußten. (oben Beil. XIX.)

2) Wegen dem Religionskriege versammelte Bischof Melchior von Wirzburg 1562. seine Landstände: Prälaten, Grafen, Herrn und von der Ritterschaft, um eine dem Bedürfniß angemessene Steuer zu erhalten, die Landstände, darunter auch die Ritterschaft, erschienen, bewilligten und zahlten die Steuer. (*).

3) Aber auch im Jahre 1564. waren die Kassen noch erschöpft, auf einem neuen Landtage bewilligte die Ritterschaft als Glied der Landstände eine Ranksteuer auf fünf Jahre, welche vom Fürsten ausgeschrieben und erhoben wurde. (**)

4) Zuweilen fanden die Fürstbischöfe für gut, ihre Landstände zu theilen, und mit ihnen Classenweise zu tractiren, wie das in der Geschichte aller Landstände öfters vorkommt. Hieraus entstanden bald Prälatentage, wenn es der Fürst nur mit den Prälaten, bald Rittertage, wenn er es nur mit seinem landsässigen Adel zu thun hatte. Eben dieser Fall trug sich in Wirzburg 1557. zu, wo der Fürst einen solchen Rittertag ausschrieb. Der größte Theil erschien in Person und die abwesenden Ritter mißkannten ihre Verbindlichkeit, dem landesherrlichen Ausschreiben zu folgen, so wenig, daß sie sich darüber pflichtmäßig entschuldigten, und entweder einem Andern Vollmacht gaben, oder sich zur Befolgung dessen, was die erscheinende Ritterschaft bewilligen werde, bereit erklärten. (***) Schon die Zahl der abwesenden und sich entschuldigenden Ritter belauft sich auf dreyßig, man berechne hiernach die Anwesenden, und bemerke nur, daß hier lauter Personen und Güter als landsässig vorkommen, deren Unmittelbarkeit dermahl behauptet und wofür der beurkundeten widerrechtlichen Usurpation ungeachtet, der gesetzliche Schutz gesucht werden will,

(*) Beil. XXII.
(**) Beil. XXIII.
(***) Beil. XXIV.

Digitized by Google

will, als ob unsere Reichsgrundgesetze solche offenbare Usurpationen in Schutz nehmen könnten!

5) Doch mag das Streben der Ritter, den Staatsschutz zu genießen, und sich den Staatslasten zu entziehen, schon den Voreltern eigen gewesen seyn, denn unter andern geistlichen und weltlichen Unterthanen hatte besonders die Ritterschaft viele Restanten an der von der gesammten Landschaft bewilligten Ranksteuer. Bischof Friedrich von Wirzburg erließ nicht nur ein Generalmandat 1563 an seine Beamten zur Eintreibung des Umgelds, sondern er begegnete darin auch andern Anmassungen seines landsässigen Adels. (*) Sogar scheint der Adel amtssässig gewesen zu seyn, da in dem General-Mandat den Beamten die Beytreibung des Umgelds von der Ritterschaft im Amt gesessen aufgetragen wurde.

6) Bedrückt war das Land mit Schulden, und gerecht das Begehren der übrigen Landstände, daß ihre Mitstände, die im Stift gesessene Ritterschaft, auch dazu beytragen. Schon früher hatten diese adeligen Insassen das Stift „ihr Spital" genannt, denn das war es auch, die Stifter mußten eine ungeheure Anzahl dieser geistlichen und weltlichen Pfründner erhalten! Dießmal sagte die Landschaft ihren adeligen Collegen teutsch ins Gesicht, daß sie, der Stiftsadel, des Stifts am meisten genießen. Die Ritterschaft bewilligte gleich den übrigen Landständen die schon vorher übliche Territorialsteuer 1566 auf zehen Jahre. (**) Zwey und sechszig Ritter waren erschienen, und man glaubt einen ritterschaftlichen Ortstag zu erblicken, wenn man das Verzeichniß der landsässigen Ahnen der heutigen, nach Unmittelbarkeit ringenden, Ritter durchgehet.

7) Noch glänzender war der Rittertag, welchen der Bischof von Wirzburg 1567 ausschrieb. Vier und achtzig Ritter erschienen, schon abgetheilt in den Ort Baunach, Rhön und Werra, und Steigerwald kommen sie in dem Verzeichnisse vor, aber von Unmittelbarkeit ist allenthalben keine Rede,

*) Beyl. XXV.

**) Beyl. XXVI.

Digitized by Google

Rede, auf den Ruf ihres Landesherrn erschienen sie, und bewilligten die geforderte Geldanlage. (*)

8) Gleiche Verhältnisse traten in Bamberg ein. Wie das bey Landständen nicht selten ist, daß sie eigene Beschwerden, und auch die Fürsten gesie Erinnerungen haben, so wars denn zu Bamberg im sechszehnten Jahrhundert. Bischof Weygand setzte einen besondern Rittertag im Jahre 1634 an, um diese wechselweise Beschwerden zu heben, und das Archiv bewahrt über diese Handlung ein ganzes Buch auf; die Weitschichtigkeit der Verhandlungen erlaubt hier nur Auszüge zu liefern, aber sie sprechen insgesammt laut für die Landeshoheit des Stifts über seinen eingesessenen Adel. — Die fürstlichen Beschwerden, daß die des Stiftsadels ihre Güter andern Fürsten aufserhalb des Stifts zu Lehen machen, und sich damit aus des Stifts Obrigkeit zu ziehen unterstehen — daß sie wider das landesherrliche Gebot Juden halten — daß sie Prediger der neuen Lehre anhängig aufnehmen — daß sie die landesherrlichen Gebote und Verbote nicht befolgen — daß sie ihre Hintersassen wider die Gebühr und gegen das herkömmliche fürstliche Regal besteuern u. d. m. — sind nur in Voraussetzung des Subjectionsverhältnisses denkbar (**).

9) Trankſteuer war die älteste Besteurungsart in Bamberg; sie wurde auf Landtagen von den Landständen bewilliget, und unter diesen befand sich auch die im Stifft gesessene Ritterschaft. Schon war das Band ihrer Einigungen fester geschlungen, schon hatte sie sich nach Bezirken eingetheilt, und dennoch erschien die landsässige Ritterschaft auf dem Landtage in Bamberg, bewilligte 1560 die Trankſteuer auf zehn Jahre, und erneuerte nach deren Ablauf diese Bewilligung bey einem weiteren Landtage 1570 auf acht Jahre (***).

10) Diese acht Jahre waren 1578 verstrichen, und die Landeskasse konnte die Auflage nicht missen. Der Bischof wählte diesmal den Weg gesönderter

Unter-

(*) Beyl. XXVII.

(**) Beil. XXVIII.

(***) Beil. XXIX.

Digitized by Google

Unterhandlungen mit jeder Classe seiner Landstände, und nachdem die übrigen, Domkapitel, Prälaten und Städte bewilligt hatten, hielt er einen Rittertag zu Bamberg, wo denn auch die Ritter des Stifts das Umgeld auf zwölf Jahre prorogirt, sich auf das Beyspiel der übrigen Landstände bezogen und bekannt haben, daß ihre Schenkstäte in des Stifts Obrigkeit gelegen (*).

IV. Neben diesen unläugbaren Beweisen eines wahren Landsassiats, den selbst die schon vorhandenen Rittervereine nicht stöhrten, liefert die Geschichte noch andere Thatsachen, aus welchen sichtbar ist, wie wenig in den Hochstiftern Bamberg und Wirzburg die Landsässigkeit des nämlichen Adels, welcher nun als Reichsunmittelbar figuriren will, bezweifelt wurde.

1) Der türkische Ueberfall in Ungarn und Oesterreich bestimmte den Bischof von Wirzburg, wider den Erbfeind der Christenheit zu Felde zu ziehen. Hier war es Bischof Conrad, eben jener, welcher seine Rechte gegen den landsässigen Adel so kräftig zu handhaben wußte, der 1526 seine Landstände, „Grafen, Herrn und gemeine Ritterschaft zu unserm Stift gehörig" zu einem Landtage nach Wirzburg berief (**). Von gemeiner Ritterschaft sind Einhundert ein und vierzig Ritter beschrieben, größtentheils ihre Güter benannt, es ist eine vollkommene Landtafel der landsässigen Ritterschaft in Wirzburg, lauter Vorfahrer der itzt nach Unmittelbarkeit strebenden Gutsbesitzer!

2) Auch in Bamberg veranlaßte der Türkeneinfall 1529 einen Landtag, wozu Bischof Weygand ein allgemeines Ausschreiben erließ, und darin die Gesamtheit seiner Landstände mit ausdrücklicher Meldung der Ritterschaft unter der Canzleyformel „unsere Prelaten, von der Ritterschaft und Lanntschaft" benannte (***).

(*) Beil. XXX.
(**) Beil. XXXI.
(***) Beil. XXXII.



3) Schon

3) Schon in beyden Ausschreiben war von einem Landtag die Rede, sie ergiengen sichtbar nicht an die Vasallen, sondern an die Landstände, nicht Lehendienste, sondern wahre Territorialprästationen, wurden gefordert, und in diesen Handlungen liegt schon der entschöpfende Beweis des Landsassiats gegen den eingesessenen Adel; er wird aber bis zum höchsten Grade der Evidenz verstärkt, und eine nachfolgende Begebenheit setzt außer allem Zweifel, daß hier nur landesherrliche Gewalt die wirkende Kraft war, und Lehenherrlichkeit oder ein Bündniß ganz auffer dem Gesichtskreise lag.

Wer sollte nicht wissen, daß der Vasall seine Dienste unentgeldlich leisten muß? Wäre daher Lehendienst im Spiele gestanden, so hätte von einer Landessteuer keine Rede seyn können; aber nun betrachte man das im Jahre 1532 ergangene landesherrliche allgemeine Ausschreiben einer Steuer, welche zur Unterhaltung des Kriegsvolks (nicht der Vasallen) der Bischof mit dem Domkapitel beschlossen hatte, welche alle Unterthanen traf, welche die Ritterschaft nicht bewilliget hatte, aber dennoch als Unterthan auch bezahlen mußte (*), darzu sie mittelst eines eigenen Patents angewiesen wurde (**); und jeder wird von der Ueberzeugung hingerissen werden, daß die bambergische und wirzburgische Ritterschaft landsässig sey, daß ihre Besitzungen zu dem steuerpflichtigen Gütern dieser Hochstifter gehören, und aus diesem Verbande ohne die gröbste Verletzung der Reichsgrundgesetze nicht losgerissen werden können.

4) Wenn daher der wachsame Bischof Conrad von Wirzburg 1529 und 1531 Reichssatzungen und Reichsabschiede unter sämmtlichen Unterthanen auch allen „Prelaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft in unserm Fürstenthumb, Land und Gebiette gesessen" verkündete (***), so war dies nur eine Folge des aus allen Begebenheiten in der Zusammenwirkung hervorleuchtenden Princips, daß der Adel in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg Landsaß und Unterthan des Fürsten sey.

V. Hiezu

(*) Beil. XXXIII.
(**) Beil. XXXIV.
(***) Beil. XXXV.

Digitized by Google

V. Hiezu muß die Gerichtsbarkeit gezählt werden, welche auch noch in dieſer Periode von Carl V. 1532 dahin erläutert wurde, daß dieſer Kaiſer dem Landgericht zu Rotweil und allen andern Gerichten im Reiche unterſagte:

„daß Niemandts derſelbigen (dem Biſchof und dem Stift) angehörigen Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stette, Leut, und Unterſeſſen, geiſtlich oder weltlich, gemainchlich und beſonders, noch ihre Haab und Güter umb keinerley Sachen groß oder klein, wie das genennt werden möge, für keinen andern weltlichen Richter, wie die gehaiſſen, noch für Uns (den Kaiſer) ſelbſt, noch unſere Nachkommen am Reich, noch unſere Hoffgericht, dann allein für einen Biſchoff zue Würzburg beklagen oder laden ſolle (*).“

Merkwürdig iſt an dieſer Urkunde, daß ſie lediglich von einer wahren Territorialgerichtsbarkeit handelt, und hiermit den ſchon oben bemerkten Satz beſtättiget, daß in den fränkiſchen Fürſtenthümern die Gränzen der Gerichtsbarkeit mit den Landeshoheitsgränzen identiſch ſind. Der Beweis geht nicht nur darum aus der angeführten Urkunde hervor, weil ſie vom Landgerichte Herzogthums Franken gar nichts meldet, ſondern er legt ſich aus einer anderen Urkunde eben dies Kaiſers vom Jahre 1545 an den Tag, worin das Landgericht des Fürſtenthums Wirzburg und Herzogthums Franken beſonders beſtätiget wird (**), welche Beſtätigung, wie ſich aus Vergleichung beyder Urkunden von ſelbſt zeigt, in ganz andern Ausdrücken, als die Beſtätigung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit abgefaßt iſt.

Wenn man nun die vielen Fälle betrachtet, in welchen über ritterſchaftliche Mitglieder im ſiebzehnten Jahrhundert bis zum weſtphäliſchen Frieden (***) und nach demſelben noch im achtzehenten Jahrhundert (****) ſogar die peinliche landesherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, wenn noch im Jahre 1709

(*) Beil. XXXVI.
(**) Beil. XXXVII.
(***) Beil. XXXVIII.
(****) Beil. XXXIX.

1709 gegen Eingriffe in die bambergiſche peinliche Gerichtsbarkeit über die eingeſeſſenen Ritter eine Verwahrung bey dem Kaiſer eingelegt wurde (*), ſo fällt die über allen Zweifel erhobene Landſäſſigkeit der Ritterſchaft in den fränkiſchen Fürſtenthümern Bamberg und Wirzburg deutlich in die Begriffe.

## II.

### Die landſäſſige Ritterſchaft konnte ſich vom Unterthansverbande auf eine rechtsgültige Weiſe nicht losreiſſen.

Nach dieſen unwiderlegbaren Beweiſen der Landſäſſigkeit des eingeſeſſenen Adels in den fränkiſchen Fürſtenthümern Bamberg und Wirzburg wird man begierig, zu wiſſen, wie es ihm habe gelingen können, dieſe feſtgeſchlungenen Bande zu zerreiſſen, und ob für deſſen Unmittelbarkeit rechtsbeſtändige Gründe ſtreiten?

Das Problem, wie der Verſuch einiges Glück machen konnte, klärt die Reichsritterſchaft ſelbſt in einer ſehr auffallenden Weiſe durch jene Punkte auf, worüber der Adel aller drey Ritterkreiſe in Franken, Schwaben und am Rheine zu Nürnberg 15. Julius 1709 deliberirte (**). Der dreyzehente Punkt lautete:

„Auf was Weiß und Art man ſich mit dem Reichsadel in hohen Erz- und Dohm-Stiftern zu vereinbahren ſuchen könnte, damit dieſelbe denen Ritter-Corporibus beſſer geneigt, dieſe nicht immerhin ſelbſt ſo hart, beſonders in entziehenden Collecten und ſuchenden Unterwürffig-Machungen deren theils Orten habenden Hof- und Land-Gerichten gegen die Reichs-Nobleſſe verführe, wodurch andere Potentiores Status zu gleichmäßiger Nachfolge, wo man nicht auf dergleichen gedenket, nicht allein angereitzet, ſondern noch mehrers in denen bereits vielfältig beſche-

(*) Beil. XL.

(**) Beil. XLI.

schehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren besteiffet werden; Derowegen dann ein und andern Höfen durch die Herrn Dohm-Herrn sowohl als die in Diensten stehende vermitgliederte Herrn Cavaliers (welche vielleicht noch nicht genugsam in denen Juribus equestribus informiret seyn, dahero die in Druck herausgegebene so vortreffliche Scripta in Prozeß- und andern Geschäfften selbigen zu communiciren und theils dieser in Ermanglung der genugsamer Exemplarien communibus sumptibus vollkommen wieder in Druck zu befördern, nicht unthunlich seyn dörffte) die höchsten Herrn Principales und die auch aus Abgang genugsamer Wissenschaft der ritterschaftlichen Herkommenheiten und Jurium widrige Consiliarios zu bessern Sentiments zu bringen sich äusserst zu bestreben angelegen seyn lassen solle."

Hiermit darf man nur den Zustand der vormaligen Hochstifter Bamberg und Wirzburg in dem letztvergangenen Jahrhundert, die domkapitlischen Statuten und die Schematismen beyder Fürstenthümer vergleichen, um die Quellen des spätern rechtswidrigen Zustands bis auf ihren Ursprung zu ergründen.

Durch Statuten schlossen die Domkapitularn gegen den klaren Inhalt der Fundationen jeden alten Adel vom Genusse der Präbenden aus, und machten sie zum ausschließenden Vorrecht des ritterschaftlichen Adels — den Fürsten wählten diese ritterschaftlichen Domherrn aus ihrer Mitte, der es nicht vergessen durfte, aus welchem Stande und durch Wen er auf den Fürstenthron erhoben wurde. — Durch Wahlkapitulationen verbanden sie den Fürsten, alle Präsidentenstellen bey allen Dikasterien mit Domherrn, folglich mit ritterschaftlichem Adel zu besetzen — in den Collegien befanden sich auf der adeligen Bank meistens nur ritterschaftliche Genossen, welche unter einem reichsritterschaftlichen Präsidium über alle Hochstifts-Angelegenheiten durch ihre Stimmen den Ton angaben, obgleich nach dem ritterschaftlichen Grundsatz von der Einheit seines Corpus und der gemeinsamen Vertretung aller individuellen Angelegenheiten seiner Mitglieder sie zum Antheil an Berathungen schlechthin unfähig waren — die Oberämter, welchen die

Be-

Beſorgung der landesherrlichen Rechte oblag, waren mit Reichsrittern beſetzt, für deren Auswahl es ein gewöhnlicher Beſtimmungsgrund war, wenn ihre Beſitzungen im Oberamtsbezirke lagen. — Wem war es bey dieſer engen und allumfaſſenden Verkettung möglich, die unrechtliche Feſſeln zu brechen, in welchen die Ritterſchaft die feſtgegründeten landesherrlichen Rechte gebunden hielt? Wer kann läugnen, daß es immer nur die Ritterſchaft war, welche unter der Firma eines fürſtlichen Hochſtifts zu ihrem eigenen Vortheil handelte? Wer getraute ſich, die auf ſolchen illegalen Wegen verſuchte Veräuſſerung eines Reichslehens auch nur mit einem Scheine von Rechtlichkeit zu vertheidigen?

Wie mächtig der von allen drey Ritterkreiſen 1709. gefaßte Plan in ſeinen Wirkungen ſich äuſſerte, erprobt ſchon ein bald hernach 1715. im Namen des Fürſtenthums Bamberg mit den Cantonen Gebürg und Baunach abgeſchloſſener Vertrag. Suppliciert hatten die Ritterorte, dem Fürſten war aus beſondern Urſachen ſehr bedenklich gefallen, ſich in einen Vergleich einzulaſſen, und doch war es das Domkapitel, welches — man denke doch! — zu einem Vergleiche für die ſupplicirenden Cantone bey dem Fürſten wiederhohlte recommendationes machte, und endlich ihn zum Vergleiche überredete. — Iſt dieß die Weiſe, wie Verwalter eines geiſtlichen Fürſtenthums Staatsverträge abſchließen, und ſind ſolche wiederhohlte Recommendationen das Mittel für die Wohlfarth eines fürſtlichen Hochſtifts nach Pflichten zu ſorgen? Man leſe den Vertrag ſelbſt (*), um an ſeiner Stirn das Gepräge der Ungültigkeit und des ritterſchaftlichen Einfluſſes zu erblicken, dem die Hochſtiftsrechte ſogar gegen die Ueberzeugung des Fürſten zum Opfer gebracht wurden! In dieſem Vertrage kommt gleich bey dem Eingang die Stelle vor:

„In reifer Erwägung deſſen allen haben oft höchſterwähnt Sr. churfürſtlichen Gnaden (Lothar Franz, Churf. zu Mainz und Biſchof zu Bamberg) Sich endlich gegen die beede ſupplicirende Ritter-Orte, auf wiederhohlte recommendationes Eines Hochwürdigen Dero

(*) Beil. XLII.

Dero bambergiſchen Dom-Capituls, und deſſelben gethane Mit-Bewilligung, gnädigſt erkläret, und zum beſtändigen Vergleich kommen laſſen, wie hernach folgt: Erſtlichen, daß obwohl Sr. churfürſtlichen Gnaden aus vorgeſtellten beſonderen Urſachen ſehr bedenklich gefallen, wegen derjenigen, vor Deroſelben angetrettenen Bambergiſchen fürſtl. Regierung an dieſes hohe Stift durch Lehens-Heimfälligkeit, Kauf, Tauſch, oder dergleichen titulum onerosum gelangten Gütern, mit denen beeden Ritter-Orten in Vergleich einzulaſſen, Sie jedoch nach dem Vorſchlag obgedacht, Dero Bambergiſchen Dom-Capituls —"

Dies war der Gang aller ſogenannten nachbarlichen Verträge mit der Ritterſchaft; Allein ſie ſind in mehr als einer Rückſicht ungültig. Nachbarliche Verträge ſetzen zwey Subjekte im Zuſtand ihrer wechſelſeitigen Unabhängigkeit voraus, und ſind zwiſchen Regenten und Unterthanen nicht denkbar; Da nun die fränkiſche Ritterſchaft in einem documentirten Landſaſſirtverbande zu ihrem Fürſten ſtand, ſo können die mit ihr abgeſchloſſenen Verträge gar nicht als nachbarliche gelten. Abgeſehen hievon fällt die darin liegende unerlaubte Begünſtigung bey dem erſten Anblick auf. Hatten die damaligen Regenten die Gränzen ihrer landesherrlichen Gewalt entweder aus Unkunde ihrer Rechte, oder aus der im Gefolge eines geiſtlichen Wahlreichs ſtehenden Gleichgültigkeit gegen dieſelben, oder aus bloß perſönlichen Familienzwecken zum offenbaren Nachtheil des Landes überſchritten, ſo kann ſolch ein Unternehmen nicht als ein wahrer gültiger Staatsvertrag angeſehen werden. Jeder Nachfolger, ſelbſt der Regent, welcher ihn abſchloß, hätte ihn widerufen können, wie vielmehr iſt ein Succeſsor singularis ex pacto dazu befugt.

Nicht einmahl der Beſitz ſpricht für die fränkiſche Ritterſchaft; der Beſitz landesherrlicher Hoheit über dieſelbe, iſt klar documentirt, ihre Ritterconvente waren verpönte Handlungen, welche kein Recht erwirken konnten, ihre Entziehung aus dem Territorialverbande konnte hinter dem Rücken des Landesherrn keine rechtlichen Folgen hervorbringen, ihre Losreißung von Landesſteuren widerſpricht einem abſolut verbiethenden Reichsgrundgeſetze, welches keinen

Be-

Besitz, keine Verjährung des Gegentheils zuläßt, die ausdrückliche oder stillschweigende Agnitionen der Bischöfe können gar nicht in rechtlichen Betracht gezogen werden, weil sie allemal das Werk der hinter dem Namen eines fürstlichen Hochstifts versteckten Ritterschaft waren, und weil, wenn man auch davon absehen könnte, es unter die bekanntesten Wahrheiten, von welchen selbst der kaiserliche Hof bey allen Gelegenheiten ausgehet, gehört, daß Bischöfe als bloße Administratoren ihrer reichslehenbaren Lande daran eine Verwandlung oder Veräusserung vorzunehmen, oder, was in der Wirkung gleich gilt, zuzulassen nicht befugt seyen.

Da nun Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern die Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg mit allen denselben zustehenden Rechten als Entschädigung für angestammte Reichslande selbst unter Garantie der hohen vermittelnden Mächte erhielten, da Besitznahme aller Bestandtheile die erste Folge dieser garantirten Entschädigung ist, da aus den vorgelegten Beweisen deutlich erhellt, daß die Besitzungen der adeligen Insassen, deren Eigenthumsrechte ganz ungeschmälert bleiben, wahre Bestandtheile des Entschädigungsgebiethes seyen, so ist die Handhabung der landesherrlichen Rechte über dieselben eine mit der teutschen Reichsverfassung allenthalben übereinstimmende und selbst vom kaiserlichen Hofe in seinen teutschen Besitzungen dafür anerkannte Sache, und Seine churfürstliche Durchlaucht sind es Sich und Ihrem Churhause schuldig, auf diesen hier über allen Zweifel documentirten Rechten streng zu bestehen, und sie durch alle in der kaiserlichen Wahlkapitulation vorgezeichnete Maßregeln aufrecht zu halten. Höchstdieselben können aber erwarten, daß die in diesen fränkischen Fürstenthümern eingesessene Ritterschaft, durch gegenwärtige Darstellung von ihrem Landsassiatverbande belehrt, sich durch schuldige Unterwürfigkeit unter ihrem rechtmäßigen Landesherrn und durch eine unwandelbare Treue der, derselben vorhinein zugesicherten, landesherrlichen Gnade würdig machen werde.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben in dieser Sache nur nach dem Rufe der strengsten Gerechtigkeit gehandelt, sind daher weit entfernt, die Gränzen ihrer Fürstenthümer zum Nachtheil ihrer reichsständischen Nachbarn

erwei-

erweitern zu wollen, oder den lehenherrlichen Rechten auf solche adelige Güter zu nahe zu treten, vielmehr kann sogar jeder adelige Gutsbesitzer, welcher durch rechtsbeständige Beweise darthun kann, daß eine oder die andere seiner Besitzungen einen Bestandtheil der fränkischen Fürstenthümer nicht ausgemacht habe, von der Gerechtigkeitsliebe Seiner churfürstlichen Durchlaucht mit Zuversicht erwarten, daß er bey allen seinen beurkundeten Rechten ungekränkt belassen werde.

Seine churfürstliche Durchlaucht achten Gesetze und Reichsverfassung, erkennen die Nothwendigkeit, den Besitz mit Entfernung der Selbsthülfe zu berücksichtigen, und sind weit entfernt, durch unerlaubte Angriffe die dem teutschen Vaterland erst wieder geschenkte Ruhe zu stöhren, Systeme nach Convenienz zu bilden, und sie durch das Recht des Stärkern geltend zu machen. Die Pön des Landfriedens treffe den Uebertreter! Aber -- man prüfe sorgfältig, wer denn eigentlich der wahre Verletzer der Gesetze sey? Läßt man sich nicht vom äußeren Scheine blenden, überträgt man nicht auf erprobte Usurpationen, was Gesetze nur zum Schutze eines rechtmäßigen Besitzes verordnen, beurtheilt man alle Reichsstände nach gleichem Rechte, so wird es dem durchdringenden Blicke der prüfenden Gerechtigkeit sehr leicht, zu bestimmen, auf welcher Seite das Recht steht.

Daß der in den fränkischen Fürstenthümern eingesessene Adel vor und nach entstandenen Vereinigungen der Ritterschaft in einem wahren Landsassiatverbande gestanden sey, ist durch die vorgelegten Documente über allen Zweifel erhoben — Wer hat nun documentirten Landesunterthanen erlaubt, sich ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Landesobrigkeit dem Territorialverbande zu entreißen? — Wer ist ermächtiget, ihre gesetzwidrigen Usurpationen in Schutz zu nehmen, sie zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit zu bewegen, oder einem Reichsstand seine Unterthanen zu entziehen? — Wie tief würde nicht durch solche Handlungen der Landfrieden, die wahre Basis des teutschen Staatsvereins, verletzt! — Der Reichsfiscal klage, aber — gegen die fränkischen Ritter, welchen schon Kaiser Carl V. bey Pön der Rechte und einer Geldbuße von sechszig Mark löthigen Goldes verbothen hat,

ohne

ohne Vorwissen und Einwilligung ihres rechtmäßigen Landesherrn Zusammenkünfte — Ritterconvente — zu halten!

Nach dieser Darstellung und Vorlage der jeden Zweifel entfernenden Beweise Ihrer landesherrlichen Rechte können Seine churfürstliche Durchlaucht zu dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und Ihren Mitständen vertrauen, daß sie die ergriffenen, mit der Reichsverfassung ganz übereinstimmenden Maßregeln aus dem wahren Gesichtspunkte betrachten und den die teutsche Constitution unter keiner Rücksicht verletzenden Absichten Seiner churfürstlichen Durchlaucht vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden.

Digitized by Google

# Beylagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

## Nro I.

# Publikandum.

(Die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg zu der Regierungsgewalt Sr. Churfürstl. Durchlaucht betr.)

Sr. Churfürstl. Durchlaucht, Höchstwelchen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg umständlicher Vortrag erstattet worden ist, haben daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß, wenn gleich dieselben schon vor und bis zum Westphälischen Frieden eine eigene Corporation, die sich einer besondern Verfassung zu erfreuen hatte, bildeten, sie doch stetshin gegen die Landesherrschaft der vormaligen Hochstifte in derjenigen Verbindung standen, die unbeschadet der erhaltenen Privilegien und Exemptionen den Grad von Landsassiat bezeichnete, welchen dieses erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz, da, wo ersteres hergebracht war, in allen seinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint hat.

Daß dieses Verhältniß der eingesessenen Ritterschaft zu den Hochstifts-Regenten im Jahre 1648 und noch späterhin bestand; daß sie zu jener Zeit zu den Landeslasten concurrirte, den Bischöfen unterthänig gewesen, und bey den von denselben angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht stand, beweisen die Landtags-Akten und Gerichtsbücher, und soll demnächst in einer umständlichen Darstellung näher auseinander gesetzt, und mit den erforderlichen jedem Zweifel begegnenden Urkunden dokumentirt werden.

Bey der fortdauernden — durch den jüngsten Reichsschluß in der Entschädigungssache sanktionirten Verbindlichkeit eines Fundamental-Gesetzes, dem selbst die nachgefolgten, ohne ausdrückliche Beystimmung der Paciscenten und Garants nicht zu derogiren vermocht hätten, mußte jene Lage der Dinge fortan erhalten werden; die späterhin und größtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg-Bambergischer adeliger Gutsbesitzer mit reichsritterschaftlichen Corporationen, in soweit solche, wie jedoch allenthalben der Fall gewesen, eine gänzliche Ablösung vom Territorial-Verband bewirkten, erscheinen als illegal und constitutionswidrig, und die nachgefolgt seyn mögenden positiven oder stillschweigenden Anerkenntnisse und Einwilligungen der Bischöfe und ihrer Domcapitel können denselben keinen höhern Grad von Rechtlichkeit beylegen, da bloße Administratoren eines

Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder Verwandlung einseitig vorzunehmen, auch, was auf eins herauskömmt, zuzulassen nie befugt gewesen sind.

Der von mehrern adeligen Gutsbesitzern vorgebrachte Einwand eines unfürdenklichen Besitzstandes, löst sich gleichfalls von selbst, indem derselbe nach den vorhandenen Beweisstücken und im Rückblick auf die Ausbildung, welche die Landeshoheit der Stände nach Maß und Bedürfniß der Zeit nothwendiger Weise erhielt, keineswegs unfürdenklich ist, und nebstdem den Bestimmungen des deutschen Staatsrechts zufolge bey wesentlichen Hoheits- und Regierungs-Rechten keine Präscription Statt finden kann.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht mußte es daher bey Höchstihrem Regierungsantritt in den fränkischen Entschädigungslanden besonders auffallend seyn, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelöst zu finden; überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf gefreyte Besitzer zu stossen, die dem Staate, in welchem sie leben, in keiner Beziehung angehören sollen, die an dem Schutz desselben so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschafts-Vertrags Theil nehmen, sich aber der Concurrenz zu den daraus fließenden Lasten entziehen, und selbst kein Bedenken trugen, der Ankündigung des neuen erbfürstlichen Regentenhauses, mit Protestationen und ähnlichen Eingelenken zu begegnen.

Höchstdieselben als Successor singularis ex pacto sind es Sich Selbst, dann der Sicherheit und dem Wohlstand der fränkischen Provinzen, die durch besondere Titel an das Churhaus gediehen, schuldig, diesen den Gang der Regierung lähmenden Mißstand zu beseitigen, der bestehenden Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen; daher denn, wenn gleich mehrere Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürstbischöfen zustanden, nicht angesprochen werden wollen, doch in Folge der von denselben nicht geltend gemachten, der ernstliche Wille dahin geht, daß die Verfassung der Würzburgischen und Bambergischen Ritterschaft auf den Punkt zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie hat entfernen können.

Da inzwischen der veränderte Zeitgeist und selbst der Uebergang von der erloschenen geistlichen Wahlregierung unter eine erbfürstliche nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neue Bestimmungen zu derselben erfordern, über welche Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht ungeneigt sind, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen, Höchstdenselben und Höchstdero Churhause nebenbey schon durch den Lehensverband unterwürfig, einer andern fremdartigen Verbindung unfähigen ritterschaftlichen Mitglieder anzuhören, und letztere auch dann zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provinzialverband vereini-

einigen lassen; so haben Höchstdieselben auf den 15ten künftigen Monats November eine aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, adeliger Insassen und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Gliedern, die das Vertrauen Sr. Churfürstl. Durchlaucht so wie ihrer Genossen vorzüglich verdienen, hierher nach Bamberg einberufen, welchen die Churfürstl. höchste Intention in Absicht der künftigen Verfassung der hierländischen Ritterschaft zur weitern Mittheilung an die übrigen Mitglieder eröffnet, und nach Anhörung der dabey vorkommenden Erinnerungen und Wünsche, der weitere Abschluß Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur unmittelbaren Sanctionnirung vorgelegt werden wird.

Alle und jede ritterschaftliche Gutsbesitzer werden sonach seiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten Ritter-Ausschusses um so gewisser zu beantworten wissen, da diejenigen, welche sich dessen enthalten, eben so angesehen werden sollen, als ob sie sich unbedingt der Majorität angeschlossen hätten. Bamberg den 9ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretair.

## Nro II.

### Bischof Heinrich von Bamberg consolidirt 1248 nach Aussterben der Herzoge von Meran den Comitatus und das Landgericht samt allen davon abhangenden Gütern, womit diese Herzoge beliehen waren.

In nomine ſ. et individue trinitatis, Heinricus Dei Gratia Babebergenſis Epus univerſis Xti fidelibus in ppetuum.

Non ſolum adeo meritum ſed et favorem hominum confidimus promoveri ſi circa Eccleſiam nobis commiſſam noſtra pie fertur intentio et ipſius comoditatibus providemus et augmentis.

Hinc eſt quod nos illius intuitu qui de nihilo nos erexit et inter principes collocavit et de diverſis periculis miſericorditer nos liberavit petitionibus quoque dilectorum fidelium noſtrorum univerſorum miniſterialium qui nobis fideles et devoti plurimum extiterunt favorabiliter inclinati. Comitatum et *judicium provinciale* in Dioeceſi noſtra. 3tiam partem nemoris houſtmor. Caſtra Gig. Niſten. lichtenfels cum pertinentiis eorundem

dem quae nobis de morte Ducis Meranie *vacare ceperunt* beato Petro, beato Georgio, S. Heinrico, beatae Kunegundi contulimus et tradidimus pleno jure ita ut ad Domanium et menſam Epi ſpectent. de caetero nec ab Eclea Babbgeſi ullo modo vel ingenio valeant alienari. Statuentes quod nullus Succeſſor. noſtrorum praedicta caſtra et bona infeodare vel alienare praeſumat. et ſub vinculo anathematis injungentes ne aliquis de capitulo vel miniſterialibus in hoc conſenſum prebeat et favorem, quod qui preſumſerit, indignationem omnipotentis Dei et predictorum Sanctorum ſe noverit incurſurum, et cum Dathan et Abyron quos terra vivos abſorbuit, recipiat portionem. Ad huius itaque donationis et traditionis noſtrae memoriam preſens Scriptum fieri et Sigillo noſtro juſſimus comuniri. Huius rei teſtes ſunt Heinricus Ptus veteris Capellae Ratisp. Henricus Comes de Ortenburg. Henricus plebanus de Aterte. Fridericus de Wolffberg. Otto de porta. Eberhardus de Griven. Ditmarus et Wigandus de S. Stephano. Hartlibus de Winzer. Sifridus de Griven. Marquardus de Lapide et alii quam plures.

acta apud Wolffsberg Anno D'ni M.CCXLVIII. menſe Febr. Sept. indict. pontificatus noſtri anno 4to.

## Nro III.

### Kaiſer Karl IV. beſtätiget die oberſte Gerichtsbarkeit des Biſchofs zu Würzburg über alle Inſaſſen des Biethums und Herzogthums 1347.

Wir Karel von gots genaden Rdmiſcher Kunig zu allentzeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Behem, Bekennen vnd tun kund offentlich mit dem briefe allen den, die jn ſehen oder hören leſen, Wann daz lanntgericht zu Frannken von alter her geweſen iſt des Biſtums zu Würtzburg von des Herzogtumbs wegen zu Frannken das zu demſelben Biſtumb gehört vnd von aller her gehört hat. So mag von rechts wegen nyemant noch en ſol richten mit der Echte im Hertzogthumb vnd dem Lanntgericht zu Frannken dann ain Biſchoue zu Würtzburg der allain do lannt Richter iſt, vnd ſullen auch vor demſelben Lannt Richter zu Rechte ſteen all Herren Grafen freyen vnd auch der Richs dinſtlewte vnd Stetlewte vnd auch alle anndre lewte beide Edel vnd vnedel, wie Sye nomen haben die in dieſem vorgenannten Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Frannken geſeſſen ſein, Es ſol auch in dem vorgenanten Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Franken kain annder Lanntgericht ſein, auch ſol kain ander Lanntgericht in dem vorgenanten Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Franken richten, Wann kain Lanntgericht in das ander richten ſoll von Recht wegen, Was auch Priuilegia, Hanntfeſten oder briefe, welcherlai die ſein auch von weme auch ob Sy von

des

des Römlſchen Reichs wegen geben wern oder noch geben würden wider das vorgenant Lanntgericht zu Francken vnd wider die vor vnd nachgeſchriben Stücke vnd artikl mit einander oder beſunnder vnd was dawider auch gewonhait vnd von gewondlicher haltung bisher gehalten were, oder noch gehalten würde, daz ſol alles kein macht oder krafft haben, vnd dem vorgenanten Stift zu Würtzburg und ſeinen vorgeſchriben Lanntgericht vnd auch dieſen nachgeſchriben artikln vnſchedlich ſeyn vnd kein hinderfal oder ſchaden bringen on alles geuerde. Was auch wider das vorgenant Lanntgericht zu frannken, vnd dieſe nachgeſchriben Artikel geſchehen wer, oder noch würde, hat weder Kraft noch Macht von rechts wegen vnd als vorgeſchriben ſtet. Daz ain Biſchoue zu Würtzburg allein Lanntrichter iſt in dem Hertzogtumb vnd Lanntgericht zu Frannken, darumb ſol vnd mag auch niemants des vorgenanten Stifts zu Würtzburg Grafen, Freyen, Ritter, Knechte man diener Stet Lewt vnd Vnderſeſſen geiſtlichen vnd weltlichen gemeiniklich oder beſunder noch Ir habe oder gütee vmb kainerlai ſachen gros oder klain wie die genant iſt für kainen andern weltlichen Richter, wie der gehaiſſen ſei, noch für vnſer ſelbs noch vnſerer nachkomen an dem Reiche Hofgericht dann allein für ein Biſchoue zu Würtzburg der dann ye zu Zeiten iſt vf dheinem weltlichem gerichte beklagen vnd laden. Ez wer dann, daz dem Klägeren wider recht vnd des egenanten Stifts gewonheit daz recht verzogen oder verſagt würde, oder ob wir oder vnſer nachkomen an dem Reiche von vnſer vnd des Reichs wegen zu Jn gemeinklich oder beſunnder ichts zeſprechen oder ze uordern hetten oder gewunnen, darum mügen wie oder vnnſer nachkommen Sy für vns vnd vnſer Hofgericht laden und beklagen, Vnd ob kein Richtee, Schöff oder yemant annders an vrtaile zu geben oder an keinen anndern ſachen des vorgenanten Stifs zu Würtzburg Grafen, Freyen, Ritter, Knechten mannen dienern Stettlewten vnd vnderſeſſen Geiſtlichen vnd weltlichen an dieſer gnade ſchedlich wern oder dawider teten, wellen wir von vnſers künigklichen gewalts wegen daz das kein kraft noch macht haben ſulle, vnd daz Jn gemeinklichen oder beſunderlich das an Jrn rechten vnſchedlich ſey. Darumb gebieten wir allen vnd yglichen Fürſten geiſtlichen vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Vogtten Ambtlewten Richtern vnd Schöffen vnd ſunſt allen vnſern vnd des Reichs getrewen vndertan, vnd auch aller meniklich wie die genant ſein, veſtiklich vnd ernſtlichen mit dem beief, daz Sy dem vorgenanten Stift zu Würzburg diſe vorgeſchribene gnad vnd Freyhait nicht vberfarn, noch daran hindern, leidigen Jrren oder in kein weis beſwern noch dareit greiffen, Sunder Jn dabei laſſen beleiben, als liebe Jn vnſer vnd des Reichs Hulde ſein, Wer dawider tete, vnd vnuerzugk nicht dauon ließ, wann Jm diſe gnad vnd freyhait verkündt würde, der ſol vmb die freuel alſ offt er das tut Hundert mark lbrigs goldeß verfallen ſein vnd ſchuldig werden, die halb in vnſer vnd des Reichs Kamer vnd das annder halb teil dem Biſchoue zu Würtzburg, der ye zu zeiten were, gefallen ſol. Vnd derſelb Biſchoue oder ſein gewalt von ſeinen wegen mügen den oder dieſelben mit gericht vder pfanntunge darumb angreiffen vnd beudten, on alle vnſeeee Lanndvogt Pfleger Ambtlewt Richter vnd des Reichs

vee-

verderbten Irrung vnd Hinderung, Vnd haben daran wider vns vnd das reiche nicht getan noch gefreuelt. Vnd des zu ainer ewigen bestettigkait vnd Vrkund aller vorgeschriben Dinge ist vnser grösser Innsigl gehenngt an disen brive, Der geben ist zu Nürnberg am Sambstag nechst vor Sand Elizabethen tag Nach Christi geburde dreyzehenhundert Jar vnd in dem Sieben vnd Vierzigisten Jahre in dem anndern Jare vnsers Reichs.

## Nro IV.

### Kaiser Karl IV. gebietet, daß des Stifts Bamberg Mannen, Diener und Unterſaſſen an kein auswärtiges Landgericht geladen werden ſollen 1372.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiſer zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim, Entbieten den Edelen Borſten von Rißemburg Hawptmann vnd Pothen von Flemburg Pfleger zum Rotenberg vnd dem erbern Wicken Tumdechant zu Bamberg Landschreiber in vnserm Lande zu Beyren vnsern lieben andechtigen vnd getrewen vnßer genad vnd alles gut. Wir gebieten vnd empfehlen euch, ernstlich vnd vesticlich bey vnsern Hulden, daz ir bestellet und ernstlich von vnßern wegen schaffet, daz man des Erwirdigen Ludwigs Bischofs zu Bamberg vnßers lieben Oheims vnd Fürsten, vnd seins gotshaws man diener unterſezzen vnd gut vff das Lantgerichte zu Sultzbach vnd ander vnßer gerichte nicht laden oder fürtreiben noch bekumern sulle, in Cheinen weis, Sunder das sie bey sulcher freihait vnd genad bleiben, als das gotshaus doselbist zu Bamberg vnd die seinen von Keißern vnd Kunigen gefreiet sein, Geben zu Prag am Donerstag vor Pfingsten, vnßer Reiche in dem fünff vnd zwanzigsten, vnd des Keißertums in dem Sibenzehenden Jaren.

Per Dominum Archiepiſcopum Pragenſem.

Heinricus de Elbingo.

## Nro V.

### Vertrag des Bischofs Johann zu Wirzburg mit dem Capitel, Grafen, Herrn und Ritterschaft des Stifts 1461.

Wir Johanns von gottes gnaden Bischoff zu Würtzburgk vnd Hertzog zu Francken, vnd wir Ludwig von Weyhers Dechant vnd das Capitel gemeiniglich des Thumstiffts zu Wirtzburgk, Bekennen vnd thun kunth offentlich mit disem Brieff geyn allermeniglich für vns, vnd alle vnser nachkomen Bischoff, vnd Capitel, das wir angesehen vnd betrachtet

tet haben ſolche willig Dinſt, die die Wolgeboren Edeln vnd veſten Graffen, Herren, Ritter vnd Knecht vnſers Stiffts, vns vnd vnſerm Stifft offt vnd vil gethan, vnd jres Leybs vnd Guts vnuerſpart bey vnſern vorfarn vnd vns getreülich geſetzt haben, vnd hinfür vngezweyfelt thun werden; Vnd auff das auch ſie hinfür vnd jr Erben gein vns vnd alle vnſer nachkommende Biſchof vnd Capitel keyn Beſchwerung oder Vngnaden wartend ſeyn dörffen, ſunder eyn gantzer beſtendiger grüntlicher wille zwiſchen vns gemacht werde, Sie ſich aller Gnaden vnd gutes Willens zu vns, vnd wir hilff vnd Beyſtandt wider zu ihnen verſehen mögen, So haben wir vns mit gutem vorrath mit Jnen, vnd ſie mit vns vereynt vnd vertragen, jnmaſſen hernach geſchrieben ſtet, welcher Vertrag von vns, vnſern Nachkomen Stifft vnd Capitel von Jnen, Jren Erben vnd Nachkomen zu ewigen Zeitten alſo gehalten werden ſoll, on alle wegerung vnd außzug vnd genzlich on alles geuerdt.

Nemlich das wir Biſchoff vnd Capitel, alle unſer Nachkomen Stifft vnd Capitel alle Graffen, Herrn, Ritter vnd Knecht vnſers Stiffts vnd jr jglicher beſunder, alle jr Erben vnd Nachkomen bey jren alten Herkomen, Freyheiten, Gerechtigkeiten vnd Erbſchafften bleyben laſſen, Jnen auch an jren Pfandtſchafften vnd Verſchreybungen kein Betrangk, gewalt, oder vnrecht thun ſollen, noch wollen, vnd jr keinen jngemeyn, oder jnſunderheit nichts on Recht nemen, oder zu nemen geſtatten, ongeuerde, Vnd ob wir Biſchoff Johanns obgenannt vnſer Nachkomen vnd Stifft zu den genanten Graffen, Herren, Ritter vnd Knecht, jren Erben vnd Nachkomen, Eynen oder meher zu ſprechen hetten, oder gewünnen, So ſollen vnd wollen wir dieſelbigen für vns, vnd vnſer Edel vnd werentlich Rethe fürvordern, vnd ſie alſo vor denſelbigen bey recht bleyben laſſen, ongeuerde. Hetten oder gewünnen aber dieſelbigen Graffen, Herren Ritter vnd Knecht jr erben vnd nachkomen, eyner oder mehr zu vns oder vnſern nachkomeu zu ſprechen, So ſollen vnd wollen wir denſelbigen auch gerecht werden vor vnſern edlen vnd weltlichen Rethen, ongeuerde.

Hetten oder gewünnen auch wir Dechant vnd Capitel vnd andere Prelaten vnd Geyſtlichkeit, oder vnſer Nachkommen jn gemein oder jnſunderheit zu den gemelten Graffen, Herren, Rittern vnd Knecht oder jren Erben Eynen oder mehr oder ſie widerumb zu vns zuſprechen, So ſollen wir, vnd ſie, vor dem genanten vnſerm gnedigen Herren von Würzburg, vnd ſein Nachkomen vnd jren gnaden Rethen geyſtlich vnd weltlich, zu rechten Austrag komen, Alſo nemlich, wer der antworter geyſtlich, ſo ſol eyner geyſtlichen Perſon mer dan der weltlichen ſeyn, were aber der Antworter werentlich, ſo ſol eyner weltlicher Perſon mehr zu recht geſetzt werden, vnd yder den andern alldo bey Recht bleyben laſſen, doch was ſprüch weren zwiſchen den obgenanten Partheyen, die

do geystlich sach antreffen, die sollen vor geystlichen gerichten außgetragen werden, dahin sie dan gehören, ongeuerde.

Wan auch vormals den geystlichen Gerichten eyn form vnd Ordnung gegeben sein, wie die gehalten sollen werden, vnd darüber ein versigelt Reformation begriffen vnd gemacht ist, Sollen vnd wollen wir Johanns Bischoff, Dechant vnd das Capittel, alle vnser Nachkomen, Stifft vnd Capittel ordiniren vnd bestellen, das solch Reformation der geistlicher Gerichte getrewlich vnd vnuerbrochenlich gehalten werden, Vnd wo eynicher, der solchs Gericht vbet, straffbar funden würdt, denselbigen vnleßlichen straffen, nach laut derselbigen Reformation, vnd des keinen Gebruch an vns erscheinen lassen,

Wir sollen vnd wollen auch vnser Lantgericht orden vnd bestellen, das es mit Rittern ordenlich besetzt, vnd daran gericht werde nach laut der Reformation, demselben Landgericht gegeben worden, also das nymant vnbillich daran verkürtzt eder beschwert werde, Vnd als jn Gewonheit herkomen ist, So eyner Ladung an demselbigen vnserm Lantgericht gewune hat, das alweg verbotbrieff auff sein Hab vnd Güter bey mercklicher Pene mit solcher Ladung aufgangen ist, darinnen dan die gemelten vnsere Graffen, Herren, Rtter und Knechte von jrer vnd der Jren wegen beschwerung haben, eynem das sein bey penen zu verbitten, der noch mit Recht nit überwunden ist, Darumb setzen vnd machen wir, das nymant von Landgerichts wegen das sein bey penen oder sunst verboten werd, Es sey dan vor jn der Haubtsache eyn entlich vrteyl gangen, außgenumen geyn den, die jm Stifft nit seßhafftig weren, oder auf flüchtigen Fuß, verthane, oder arm weren, das zu besorgen stünde, sie möchten die Haab verthun, oder entfremden, ehe das Recht gesprochen würdte, geyn denselbigen mocht man verbotte bey Peene fürnemen, vnd geyn der Hab, darumb die Clag were, ongeuerde. Es sol auch mit den geistlichen Richter vnd Gericht nichts verbotten oder verpent werden, vnd damit nichts anders werden gehalten, dann nach laut der reformation, darüber sagende, ongeuerde.

Auch sollen und wollen wir das Bruckengericht zu Würtzburg, vnd die Zentgerichte jm Stifft also orden, vnd bestellen, das daran gericht, vnd es damit gehalten werde, nach Jnhalt vnd Ausweysung der Reformation, die darüber begriffen vnd gemacht sind, on alles geuerde. Wir Johanns Bischoff obgenanter für vns vnd vnser Nachkomen vnd Stifft sollen vnd wollen eynen yglichen Graffen, Herrn, Ritter vnd Knecht, vnd rittermessigen Man auff seinen Manlehen, die er von vns vnd vnserm Stifft hat, jren Weibern vnd Töchtern bekenntnus thun, doch das die Lehen allwegen des dritten Theyls besser seyn sollen, dan darauff bekant wird, ongeuerd. Deßgleichen sollen vnd wollen

wir,

wir, ob sie jren Weibern vnd Töchtern auff Pfandtschafft, die sie von vns vnd vnserm Stifft hetten, Verschreybung thun wollen, solches willigen on Widerrede; Vnd ob auch eyner sein Lehen von Not wegen versetzen oder verkeuffen würde seinem Genossen, das sol auch gewilliget, vnd darauff bekannt werden, in obgeschriebener maß, on geuerde.

Mer haben wir vns mit Jnen, vnd sie mit vns gütlichen vereint, vnd vertragen, das vnser keyner, den seinen gestatten sol, dem andern die seinen mit westfelischen gerichten fürzunemen, Es wer dan, das eynem Eer ond recht an ordentlichen Gericht, daran der antworter gehört, wissentlich versagt wer worden, Vnd welcher das überfüre, vnd darüber solchs fürnemen thet, das die an Leyb vnd an Gut darumb g-strafft werden, vnd keyn fried noch geleyt haben sollen, Deßgleich sollen vnd wollen wir vnd sie, vnd vnser yder sein knecht, oder die zu vnserm yden verwant weren, nicht gestatten, Rawberey auf den Strassen, oder sunst im Stifft zu thun, Welche aber darüber solch Rauberey theten, die sollen weder fried noch geleyt haben, jn vnserm noch jrem Landen, schlossern, stetten, Mercken vnd Gebieten, vnd möcht sie ein yder angreyffen vnd rechtfertigen, do auch zu Jnen als zu Strassenraubern, gericht werden sol, on alle Außzug vnd Widerrede, gentzlich, on alles Geuerde.

Vnd wir Johanns Bischoff obgenanter, geredn vnd versprechen für vns vnd alle vnser nachkomen vnd Stifft, bey vnsern fürstlichen Eyn vnd Wirden, Sy geredn vnd geloben wir Dechant vnd Capittel obgenant, für vns, vnser Capittel, vnd alle vnsere Nachkomen, mit guten waren Trewen an eynes rechten Eydes stat, diesen obgemelten Vertrag, satzung vnd Ordnung jn ewigen zeyten getreülichen, stet, vnd vnuerbrochenlich zu halten, zu thun, vnd zu volfüren, vnd dawider nicht sein, thun, noch schicken gethan werden, weder mit gerichten, geystlichen oder werntlichen, noch on gericht, auch nichts erwerben von der Oberhant, das do wider gesein mocht, vnd ob von eygener Gewalt vnd Bewegens der Oberhand vnd eynicherley gegeben würde, das dowider gesein mocht, das wir solchs nit annemen, noch vns des gebrauchen wollen, auch fürter mer keinen zu Bischofflichen wirden vnd regierung zu lassen, Er hab dan jn dem Bischofflichen Jurament an dem Endt, als darjn stet, das er alle vnd yglichen Graffen, Freyen, Ritter, vnd rittermessigen Man, zu der Kyrchen zu Würtzburg gehörende, bey jren alten erbarn vnd redlichen Rechten bleyben lassen wollen, den Zusatz auch gelobet vnd geschworen, vnd das er auch die Verschreybung, die sein Vorfaren vnd Capittel der Ritterschafft gegeben, vnd mit jr beyder Jnsigel versigelt haben, getrewlich vnd vnuerbrochenlich halten wolle, Alle Argkist vnd Geeurde hir jnnen gentzlich aufgeschlossen vnd hindan gesetzt. Deß also zu warem Vrkunt haben Wir Bischoff Johanns vnser, vnd Wir Dechant vnd Capittel obgenant, vnser gemein Capitels Jnsigel an disen Brief thun hencken, der

gegeben iſt am Sambſtag nach ſant Gallen Tag, nach Chriſti vnſers lieben Herrn Geburt, virtzehenhundert, vnd inn ein vnd ſechtzigiſten Jaren.

## Nro VI.

### Inveſtitura D. Caroli quarti Imperatoris Romanorum, in Anno Chriſti MCCCLXXII. Domino Gerhardo Epiſcopo Wirceburgenſi de Regalibus Epiſcoparus facta.

Karolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Boemie Rex. Notum facimus tenore preſentium vniverſis, Etſi Imperialis dignitatis clementia vniverſorum fidelium, quos Imperii ſacri latitudo complectitur felicibus profectibus, gratis comodis, & ſperatis augmentis favorabiliter dignatur intendere. Ad llorum tamen profectus & comoda diligentiori ſtudio clementius inclinari conſuevit, quorum fides nota merita prompteque devotionis integritas continuatis ſtudiis ceteros antecedunt. Sane nobis in Imperiali ſolio ſub apparatu Ceſareo cum ſollempnitate conſueta ſedentibus, accedens ad noſtre preſentiam Maieſtatis Venerabilis Gerhardus quondam Nuemburgen: nunc vero Herbipolenſis Epiſcopus, Princeps, Conſiliarius, & devotus noſter dilectus Celſitudinem noſtram, Qualiter ipſum Dominus noſter Summus Pontifex de Nuemburgen. ad Herbipolenſem Eccleſiam transtulerit, & eidem Herbipolenſi Eccleſie prefecerit Epiſcopum & Paſtorem Apoſtolicis literis ſufficienter edocuit, & nobis humiliter ſupplicauit, Quatenus ſibi omnia ſua & dicte ſue Herbipolenſis Eccleſie Regalia ſive pheuda conferre, Ipſumq; de eisdem inveſtire gratioſus dignaremur. Nos itaq; qui quorumlibet juſte petentium vota gratioſe complectimur, preſertim cum juſte petentibus non ſit denegandus aſſenſus, dicti Gerhardi Herbipolenſis Epiſcopi fidem, & devotionis immote conſtantiam, quibus in noſtris & Imperii ſacris dirigendis honoribus, cxperientia teſte, virtuoſis actibus claruiſſe dinoſcitur, diligentius attendentes, Sibi animo deliberato, ſano Principum, Baronum, ac Procerum noſtrorum accedente conſilio, de certa noſtra ſcientia, & auctoritate Ceſarea, recepto prius ab eo fidelitatis, ſubiectionis, & obedientie debito & ſolito Juramento, Regalia nec non temporalia ſive pheuda dicte ſue Herbipolenſis Eccleſie, que ſingulare quoddam, & inſigne membrum Romani exiſtit Imperij, cum omnibus ſuis Juribus, honoribus, conſuetudinibus, obſervantiis, & pertinentiis, ſicut eadem bone memorie ſui Predeceſſores Herbipolenſes Epiſcopi actenus poſſederunt, Sceptro Imperiali & aliis cerimoniis in talibus conſuetis & obſervari debitis contulimus, conferimus, ac Ipſum de eisdem inveſtivimus, & tenore preſentium inveſtimus, Mandantes vniverſis & ſingulis *Comitibus, Baronibus, Nobili-*

*bilibus, Militibus, Vaſallis, Vniverſitatibus, Officiatis, ceterisque Terrarum. Civitatum, & locorum dicti Herbipolenſis Epiſcopatus ſubditis cuiuſcunq; conditionis, gradus, ſeu dignitatis extiterit, Quatenus eidem Epiſcopo, tanquam vero, naturali, ordinario, & legitimo ſuo Domino in omnibus reverenter obedire & intendere* debeant, difficultate & impedimentis, quibuslibet procul motis, Supplentes omnem defectum, ſi quis in præmiſſis ex defectu verborum, ſententiarum obſcuritate, aut ſolempnitatis obmiſſione compertus fuerit, de prefate Imperatorie plenitudine poteſtatis, Preſentium, ſub Imperialis noſtre Maieſtatis Sigillo, teſtimonio literarum. Datum Molberg Anno Domini Milleſimo trecenteſimo, Septuageſimo, ſecundo, Indictione decima, Kalendis Decembris, Regnorum noſtrorum Anno Viceſimo Septimo, Imperij vero decimo octavo.

.!. Ad Mandatum Dñi Imperatoris .!.

Theodor. Damerob Canonicus Warmienſis.

R. Joannes Luſt.

Sigillum appendens.

## Nro VII.

### Ausſpruch des K. Friedrich III. zwiſchen dem B. Sigismund und dem Domkapitul zu Wirzburg 1442.

Wir Fridrich von gotes gnaden Römiſcher Kunig, zu allen Zeiten Merer des Richs, Hertzog zu Oſtereich, zu Steir, zu Kernden, vnd zu Krain, Graue zu Tirol ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offentlich mit dem Brief allermeniclich. Als von ſolicher ſpenne zwytracht vnd Miſſhelung wegen ſo zwiſchen dem Erwirdigen Biſchoff Sigmunden, Hertzogen zu Sachſen vnſerm Oheim, fürſten und lieben Andechtigen an Einem, vnd den Erſamen vnſern lieben Andechtigen den Tumherren des Capittels zu Wirtzburg am andern teil, als von des Stifftes zu Wirtzburg wegen ſind, der Sy bayder ſeit gentzlich vnd wiſſentlich by vns ſind beliben, vnd die volkomenlich an vns geſtellet haben, alſo, wie wir Sy mit Rate vnſer vnd des heiligen Richs kurfürſten, oder ir ein teil, auch ander fürſten, vnd vnſer geiſtlichen vnd weltlichen Rete, die wir vngeuerlich zu vns nemen würden, vmb ſolich ir gebrechen entſchaiden, vnd Zwiſchen In ordnen ſetzen vnd ausſprechen würden, das Sy vnd alle die, die yglichs tails Parthie ſind, das alles gantz ſtete halten, tun vnd volfürn wollen, vnd ſollen, on alle waigrung vnd widerred, das Sy dann auch alſo zu halten zu tun vnd zu volfürn mit guten waren vnd rechten trew-

en, vnd bey solicher peen, die wir darauff in vnserm auſſpruch ſetzen würden, geredt, gelobt vnd verſprochen, darauf wir Inen dann auch jr baider gebrechen aigentlich zu verhören, einen nemlichen tag auf Sant Margareten tag nechſtuergangen her gegen Frankfurt für vnſer kuniglich Maieſtat beſchiden haben, wie das dann alles die verſigelten Anlaßbrief, die vns von baiden tailn vbergeben vnd geantwurt worden ſind, clerlich! ausweiſent, vnd ynnhaltend, vnd alſo ſind die obgenanten baid tail auf denſelben tag für vns komen, vnd wir haben darnach die vnſern trefflich darzu beſchiden, jr yglichs Clage antwurt, red vnd widerred aigenlich vnd grünntlich verhören laſſen, darjnn befunden vnd gemerckt, daz der wirdig Stifft vnd die Kirch zu Wirtzburg durch ſolich vneinigkeit vnd regierung, gantz vnuerſehen ſtet, des groſſen ſchaden empfangen hat, vnd ob das nicht vnderkommen würde, zu grünntlichem verderben vnd gantzer Zertrennung kommen möcht, dadurch vns vnd dem heiligen Rich ein merckflich glid entwant vnd abgezogen, vnd auch gotes dinſte groſſlich gemyndert würde, das vns von Römiſcher kunigklicher macht, pillich zu wenden vnd zu vnderkomen ſteet, vnd wann wir auch ſunderlich, vnd mit gantzer begir zu widerbringung des obgenanten Stifftes, den in Recht weſen vnd ordnung zu ſetzen genaigt ſein, darumb ſo haben wir nach Rate der obgenanten Kurfürſten, Fürſten vnd vnſer Rete, die wir darinn zu vns genommen haben, diſen auſſpruch ſatzung, vnd ordnung getan, in maſſen als hernach geſchriben ſtet. Zum Erſten, daz der Stifft zu Wirtzpurg geregieret ſol werden, durch einen Pfleger, den wir benennen, vnd nemlich ſo benennen vnd geben wir yetzunt den Erſamen Gotfriden Schenk von Lymburg Tumtechant zu Bamberg, vnd Tumherrn zu Wirtzburg, der ſol alle des Stifftes Sachen regiern vnd hanndeln, geiſtlich vnd Weltliche Lehen leihen, vnd die Gericht geiſtlich vnd Weltlich, darzu gepot vnd verpote im Stifft zu gewalt haben, vnd mit namen alles das tun handeln vnd beſtelleu, das zu regierung vnd verſehung des Stiffts, vnd ſeinen Vnderthanen, in welichen wirden oder weſen die weren, ſich zu tun gebüret, gantz, nichts darjnn ausgenommen, noch hindan geſetzt, vnd ſol es auch damit halten vnd handeln nach ynnhalt des biſchöflichen Eydes, den vormals vnd von alter her ein yglicher Biſchoff zu Wirzpurg geſworn hat, den er auch alſo in pflegerswiſe, vnd darzu diſe hernach geſchriben ſtuk, punkt, vnd Artikel zu halten zu tun vnd zu volfüren geloben vnd ſweren, vnd derſelb phleger ſol alſo getrewlich zu nutz vnd frumen dem Stifft vnd ſeinen vndertan regirn vnd ein pfleger ſein, biß auf vnſer kunntlich vud wiſſentlich widerruffen, Er ſol auch die treffenlichiſten auß dem Capittel, vnd von Prelaten, Grafen, Herren, Rittern, vnd Knechten im Stifft zu ſeinen vnd des Stifftes Reten nemen, nach der Rate er regirẽn, das Schloß vnſer frawen perg vnd ander des Stifftes Slosſe ordenlich vnd redlich beſtellen, vnd ein were im Stifft begreiffen, vnd ſuſt alle ander des Stifftes notturfftige ſachen halten vnd handeln, vnd darzu ſo ſol er auch nach Rate der genanten Rete alle des Stifftes nutzung, felle, vnd

Rent

Rent von geiſtlichen vnd werntlichen ynnemen vnd aufheben, vnd ſullen Im dauon jerlich uolgen vnd Werden Sechshundert Reiniſcher gulden ierlicher, damit er ſich vnd ſein geſinde zu haws verlegen, vnd von dem vbrigen ſol er Biſchoff Sigmunden obgenant ſeinen beſchaid zu yeder Quatember ierlich als hernach geſchriben ſteet bezalen vnd ausrichten, vnd was dann darüber meer gefallen were, oder würde, das ſol er nach Rate der obgeſchriben Rete keren vnd wenden, zu des Stifftes nutz vnd frumen, vnd zu ausrichtung vnd vergeltung deſſelben Stifftes ſchulde, vnd ſol alle Jar dem Capittel vnd den Reten obgenant ein redliche Rechnung tun vmb alles ynnemen vnd ausgeben, vnd er ſol auch von dem Stifft nichts verſetzen, verkümern oder verkauffen, vnd kein ſchuld verſchreiben oder machen, on Rate willen vnd verhengnnß deſſelben Capittels vnd der Rete obgerürt, oder des merern teil vnder Jn. Ob auch der Pfleger auſſer ſeinem Haws in des Stifftes ſachen reyten würde, was er dann alſo von Haws auß biß wider darin vngeuerlich verzerte, das ſolte von des Stifftes fellen vnd renten aufgericht werden. vnd ſeiner beſcheid der Sechshundert gulden nicht angeen. Es ſol auch den obgemelten Reten in iren ayd, den ſy dem phleger vnd Stifft tun, gepunden werden, ob Sy an dem phleger empfinden vnd merken würden, das er zu der Regierung des obgenanten Stifftes nicht nützlich, oder auch nicht regiert, das für den Stifft, Lannde vnd Leüte wer, daz Sy ſolichs dem egenanten Capittel melden vnd fürbringen wollen, vnd wann dann daſſelb Capittel vnd die Rete, oder der merer teil vnder Jn auf Jr ayde beſchlieſſen, vnd erkennen würden, das der phleger alſo gebrechlich vnd abzuſetzen wer, vnd vns das durch Jr brief vnd botſchafft kund vnd zu wiſſen täten, oder ob wir der ſuſt kunntlich vnderricht würden, ſo ſolten vnd wolten wir alſdann denſelben phleger von alles verziehen mit vnſern offen briefen widerruffen, vnd einen andern an ſein ſtat, oder ob er mit tod abgieng, auch einen andern an deſſelben abgangen ſtat, aus dem obgenanten Capittel ſetzen, mit dem es auch in aller maß, wie oben geſchriben ſtet, ſolt gehalten werden, vnd als offt wir denſelben pfleger oder ſein nachkommen alſo abſetzen, vnd die pflege widerruffen würden, der oder dieſelben ſolten alſdann von ſtund an, on alles verziehen, der phlege vnd Stifftes regierung willigelich vnd ledigelich abtretten, vnd darjnnen kainen behelff ſuchen, oder fürnemen, vnd ſich dawider nicht ſetzen, oder keinerley yntrag darin zu tun, bey den obgeſchriben ſeinen aiden vnd glübden, gantz on alles geuerde. Vnd der offtgenant pfleger ſol von des Stifftes prelaten, Grafen, Herren, Rittern vnd Knechten, ſo Sy Jm in phlegweiſe gehorſam tun, vnd Jre lehen von Jm emphahen, vnd von des Stiffes Steten, ſo Jm die Huldung ſtun werden, ſoliche gelübd vnd eyde nemen, daz Sy Jm als von des Stifftes wegen, vnd demſelben Stiffte getrew gehorſam vnd gewertig ſein ſullen, jren ſchaden warnen vnd frumen werden, als lang er ein ein vnentſetzter pfleger ſey, vnd nicht lenger, wann wir Jn aber entſetzen, oder widerruffen in maſſen, als oben geſchriben ſtet, oder ob er mit

tod

tod abgeet, daz Sy alsdann solicher gehorsam glübde vnd ayde von Jn selbs gantz ledig, vnd los von Jm seyen, vnd sullen dem Capittel biß an einen zukünnftigen phleger, vnd darnach demselben pfleger, welichen dann wir setzen werden, gehorsam vnd gewertig sein, auch in massen, als vor begriffen ist, doch dem Capittel zu Wirtzburg obgemelten an der Huldung, die Jm des Stiffts Stete getan haben, gantz on schaden, alles on geuerde, desglichen sullen auch des Stiffes Ambtlewt sweren, vnd in solicher maß sullen auch die Fürsten, die von dem Stiffte belehend sind, dem pfleger verpuntlich werden, von Lehens wegen, Auch setzen ordnen vnd sprechen wir, das alle prelaten, vnd geistlikeit Grafen, Herren, Ritter vnd Knecht des Stifftes, vnd desgleichen all vnd yglich Burgern vnd geburen, die in desselben Stifftes Steten, Merkten vnd Dörffern wonhafft vnd gesessen sind, vnd sunderlich Burgermeister Rete vnd gantz gemeind der Stett Wirtzpurg, ypphofen, Geroltshofen, Haffurt Newenstat vnder Saltzpurg, Melerstat, vnd aller ander des Stifftes Stete, wie sie geheissen sind, aller gehorsam huldung, glübd vnd ayd, die Jr yglicher dem vorgenanten Bischoff Sigmunden getan hat, oder zu tun pflichtig war, ledig vnd los, vnd Jm gantz nichts verbunden sein, Sunder dem obgenanten pfleger fürbaß damit gewarten, hulden vnd sweren sullen, in massen als oben begriffen ist, vnd derselb Bischoff Sigmund sol von stunden an on verzihen, als pald er diesen vnsern ausspruch vernomen hat, dem obgenanten pfleger notturfftige brieff, an alle des Stifftes Rete, vnd ygliche besunder, das er sy solicher huldung glübde vnd eyde, die Sy Jm getan haben, fürbaß nicht zemanen hab, noch ermanen wolle, vnd das Sy der gantz von Jm ledig sein, vnd was brief er vber solich huldung besagend von Jm ynnenhet, das die vntauglich vnd vnkrefftig sein sollen, vnd die wissentlich tötten vnd abtun wolle, die wir auch also mit disem vnserm ausspruch vnkrefftigen tötten, vnd abtun, das Sy fürbaß kein krafft oder macht haben, sonder gantz vntauglich sein sullen, alles vngeuerde. Wir schaiden vnd sprechen auch, daz dem offtgenanten Bischoff Sigmunden jerlich von des Stifftes wegen sullen gegeben vnd ausgericht werden zwaytausent Reinischer gulden, nemlich zu yeder Quatember fünfhundert gulden, vnd die Betzalung zu yeder frist sol Jm geschehen zu Wirtzburg, oder sust in des Stifftes Stete ainer, wo er die allerliebst haben vnd nemen wil on seinen schaden on geuerde, vnd der obgenant pfleger sol sich gen Jm verschriben mit trewen, an eines rechten aydes stat, Jm soliche obgenante Summe geltes auf yglich Zyle also außzurichen, vnd sol Jm darzu aus den Grauen, Herren Rittern vnd Knechten des Stifftes vorgenanten Zehen Burgen setzen von den redlichisten, die er vngeuerlich gehaben mag, die sullen sich bey guten waren trewn, gen dem egenanten Bischof Sigmunden einer redlichen Bürggschafft verschreiben nach gleicher pillicher form, daran er sich auch also benügen lassen, vnd sol mit des Stifftes versehung regirung und ordnung vnd aller seiner vndertan geistlicher vnd weltlicher nichts zu schicken haben, noch sich darinne

jene keynerley vnderwinden, vnd dem pfleger kainerley darein tragen, noch In daran Irren, gantz on alles geuerde, vnd das alles so vor geschriben ist, sol weren vnd besteen biß auf vnser kunigelich widerruffen, Der obgenant Bischoff Sigmund mag sein wonung haben zu Wirtzburg in der Statt, in einem Hof, doch das er sich keins gewalts vnderwinde, noch dem pfleger yntrag tu, on alles geuerde, vnd er sol auch verwilligt haben, vnd vnwiderrufflich sich verwilligen, das der Erwirdig vnser lieber Neue vnd kurfürst Dietrich Ertzbischoff zu Mentz dem phleger die Jurisdiction, vnd einem suffragani Bischofflich Ampt zu tun beuelchen, darein er auch nicht tragen, vnd sich der zu tun in chein wise vnderwinden sol. Auch so scheiden vnd sprechen wir, das beide obgenant teil, nemlich Bischoff Sigmund, vnd das Capitel disen vnsern gütlichen Auspruch, satzung vnd ordnung in allen vnd yglichen Puncten vnd Artikeln Sy berürenden gantz stet vnd vnuerrukt halten, vnd sollen dawider nicht tun, oder schicken getan werden, vnd auch nicht erwerben von der geistlichen Oberhandt, das dawider gesein möchte, Ob aber von In selbs oder sust yemands anders, oder von aiger gwalt vnd bewegnuß der obernhandt icht dawider erworben, oder gegeben würde, das solt sich kain tail annemen, vnd sich des auch in cheinweiß gebrauchen, on all geuerde, bey der peen, welicher dem nicht nachkome, das verprech, oder dawider täte, der solt aller seiner eeren wirdigkeit, gots lehen vnd aller gerechtigkeit, die er hett oder gehaben möcht, gantz verlustig, vntauglich, darzu auch trewlos sein, vnd von allermeniclich dafür gehalten werdeu, vnd des zu Vrkunt haben wir vnser kunigelich Maiestat Insigel an den Brief tun hengken, der geben ist zu Frankfurt an vnser lieben frawen abent Assumptionis, Nach Christs geburt, viertzehen hundert, vnd im zway vnd uiertzigisten Jar vnsers Richs im dritten Jare.

Ad mandatum domini Regis.

## Nro VIII.

### Revers des Bischofs Berthold, und des Domkapituls, daß die von der Geistlichkeit, von dem Adel und Lande bewilligte Steüer ein Don gratuit gewesen sey 1276.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis, amen. B. dei gracia Herbipolensis Episcopus, et si in factis perpetuo duraturis, ne in obliuionem decidant, auctoritas scripturarum munimine autenticata requiratur, in hiis, que pro necessitatibus et vtilitatibus communitatis, de prudentum virorum consilio certo moderamini fiunt, ne in peius malo ingenio commutantur, sed ea intentione, qua fiunt, obseruentur, necesse est, scripturarum

 testi-

teſtimonium adhiberi. Nouerint igitur vniuerſi huius pagine inſpectores, tam preſentes quam poſtfuturi, quod cum Eccleſia noſtra, que longo tempore paſtore et Rectore extitit viduata, eſſet ſede vacante propter deſtructionem totius dyoceſis grauibus debitorum oneribus onerata, et bona ipſius pro maiori parte obligata, nosque pro negociis ipſius Eccleſie laboribus et expenſis in Curia Romane Eccleſie fatigati, et multis aliis diſturbationibus totius terre, que longum forent per ſingula enarrare, *a clero tam religioſis quam ſecularibus, nobilibus terre, miniſterialibus, ciuibus et vniuerſo populo tam Ciuitatis quam dyoceſis* ſubſidium peteremus, per quod nobis et Eccleſie noſtre ſubueniretur, et vniuerſitas predictorum noſtre petitioni beniuole annuerent, ne Eccleſia noſtra propter vſuras in Curia Romana et alias cottidie accreſcentes, aliaque dampna in diſpendium irrecuperabile laberetur, ſtatuerunt et ordinauerunt inter ſe communicato conſilio, vt vnusquisque nobis in ſubſidium daret de ſuo vineto, de quolibet jugere vnum ſolidum denariorum Herbipolenſium, quam donationem, exactionem, ſeu precariam, quocuncumque nomine cenſeatur, nos recognoſcimus ex nullo prorſus iure vel conſuetudine ſed ex ipſorum beneuolentia recepiſſe, cum eciam ante noſtra tempora huiusmodi exhibitio nunquam fuerit inſtaurata, et ne pro aliquo iure aut conſuetudine ab ipſis huiusmodi ſubſidium de cetero nos petamus, aut ad noſtros tranſeat ſucceſſores, de conſilio et conſeſu totius Capituli noſtri ſtatuimus et ordinauimus, vt ſupradicta exactio ſiue precaria in poſterum a nobis aut a noſtris ſucceſſoribus de iure, de facto ſeu conſuetudine nullatenus requiratur, ſed predicta vniuerſitas cleri et populi a peticione predicta ſit perpetuo libera et ſecura. Vt autem ipſorum beneuolentia, et noſtrum Capituli ſtatutum liqueat omnibus, preſentem litteram noſtri Capitulique noſtri ſigilli karactere communimus. Datum anno domini M°.CC°.LXX°. ſexto. In die ſancte Afre, Pontificatus noſtri anno ſecundo.

## Nro IX.

### Uebereinkunft des Biſchofs Johann und des Kapituls mit den Lantſtänden, zur Bezahlung der Landes-Schulden eine Steuer fünf Jahre lang zu erheben 1401.

Wir Johannes von gottes gnaden Byſchoff zu Wirtzburg, Niclaus von Malkos Techant, vnd daz Capitel gemeinclichen des Stiffts zu Wirtzburg, Bekennen vnd tun kunt offentlichen an dieſem brieff allen den die in ſehen, horen oder leſen, das wir mit vnſern Reten, mannen, dynern, und Vndertan, vnſern lieben getruwen, durch gemeins nutzes vnd vil ander anligender gebrechen wegen vnd nemliche vmb vnſers

landes,

Digitized by Google

landes, vnd vnsers Stiffts schulde zu bezalen, fride vnd gnade zu machen, ein worden sint, eynen Tetze zu setzen, in vnserm lande vnd gebiten vff geistlichen vnd werntlichen lewten peyde Cristen vnd Juden, als hernach geschriben stet, zum ersten so sol sich derselbe Tetze anheben an sand Michelstaag, der nechst kumt, vnd sol fürbaßer an hinweren vnd besten fünff gantze Jar vnd nicht lenger, darnach ist berett, daz derselbe Tetze sol gen in allen vnsern vnd vnsers Stiffts Sloßen Steten, dorffern Merckten Werlern hofen hewsern und Mülen vnd auch in der herren in dem Capitel vnd Ritter vnd knechte gebiten, vnd allenthalben anderswo, der gunste wir dann darumb gehaben mügen, Auch ist berett, das kein vnser Tumherren Ritter und knechte, wes sie bedurffen, mit Inkauffen vnd ußkauffen, vnd daz sie selbs mit Iren pfenningen erbuwen uff dem Iren on alles geuerde keine Tetze dauon geben sullen es were dann das Jr einer oder merere Inkaufften uff gewin oder uff fürsatz, des sie nicht bedorfften, vnd daz wider verkauffen wollen, waz daz were oder wie daz Namen hett, dauon solt der oder die Tetze geben als ander lewte nach ußweisung des Tatzes ongeuerde. Auch sol der Tetze der denn zu Ochssenfurt geuallen mag, vnserm Capitel gantz volgen on widerrede diese fünff Jar für die Stewer vnd bete, die vnser Capitel doselbst jerlichen hat, vnd von dem egenanten Tetze der dann anderswo in vnserm lande vnd gebiten gefallen mag, als obengeschriben stet, sal man vns das Capitel bezalen, die Tetzemeister, die darüber gesetzt werden, vnd vßrichten, die schulde die wir gemacht, ußgewunnen, vnd dargelegt haben, zu dem krige, mit den Steten, die wir küntlichen und wissentlichen berechen mügen, wo wir der nicht bezalt weren. Auch ist berett daz sulche gut, daz do gefellet, von den egenanten Tetzen, da sol auch von ußrichten vnd bezalen jerlichen die herren Rittere vnd knechte, Im Lande vnd außer dem lande gesessen, vnd andern den man schuldig ist ungeverde, nach erkentniß vnsers Herren von Wirtzpurg, vnd des Capitels, oder des merteils, oder wem sie daz enfelhen, die obgenanten schulde zu bezalen, wo daz am nötlichsten vnd redlichsten sey, Wer es auch, das vns vnd vnsern Stifft icht antreffe oder fürgeuiel, dortzu man gelts oder Zerunge notlichen vnd redlichen bedorffte, des wir vnd vnser Capitel, oder der merteil eiuwürden, das sol man auch von dem egenanten Tetze nemen vnd ußrichten, Were auch ob dheinem Amptman Rittern oder knechten Zinse oder gülte verschriben weren uff beten oder Stewren, vnd dieselben Stewer odir bete abegingen, vnd Jn dauon jerlichen nicht geuielen, die solten derselben Zinse oder gülte wartende sein, vnd vffheben von dem Tatzmeister von dem daz in den Ampten vnd gerichten gefallen mochte, dorinne sie sulcher Zinnse oder gülte verschriben weren, vnd des sullen die Tatzmeister verbunden sein zu geben vnd ußrichten, alz verre, alz daz dauon geuellet ongeuerde. Auch sein wir obgenanter Johanns Byschoff mit vnserm Capitel einworden das die von hanaw jerlichen bezalt sullen werden Jr schulde dreytawsent Gulden von dem Tetze der zu karelstat geuallen

mag, vor andern lewten nach ußweiſunge der brieff die ſie darüber haben vnd were auch daz vnſer Capitel benöttigt würde, von Jr ſchulde wegen, dofür ſie karelſtat verſetzen oder verkauffen müſten nach ußweiſunge der brieff die ſie darüber haben, do ſolt in der egenanten Tetze keinen ſchaden oder hindernuß anfügen, noch bringen, ongeuerde, ob ſie daz nicht anders verpfenden noch verkauffen mochten, vnd wann ſie daz alſo verſetzten oder verkaufften, So ſol man dann die von hanaw zu dem erſten betzalen, von dem egenanten gemeinen Tetze des Landrs. Des zu urkuntde haben wir obgenanter Johanns Byſchoff vnſer Jnſigel heißen hencken an dieſen Brieff, vnd wir Niclaus von Malkos, Techant, vnd daz Capitel gemeinclichen des Stiffts zu Wirtzburg, haben auch vnſers Capitels Jnſigel mit guter gewißen zu vnſers obgeſchriben Herren Jnſigel gehangen, an dieſen brieff, der geben iſt do man zalte nach Chriſts geburt viertzehen hundert vnd darnach in dem Erſten Jaren an ſand Jacob abent des heiligen Zwelffboten.

## Nro X.

### Hintergangsbrief v. J. 1441. über die unter Biſchof Anton von Bamberg angeordnete Landesadminiſtration.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graf und Herr zu Hennberg, als der Hochwürdig Fürſt und Herr, Herr Antonius Biſchof und die Würdige Mertein von Lichtenſtein, Domprobſt, Gottfried Schenck Herr zu Lymburg Dechant, und das Capitl gemeiniglich des Stiffts zu Bamberg, durch die Prälaten, Pfaffheit und Ritterſchaft deſelben Stiffts von des Regiments wegen deſſelben Stiffts geweiſet ſeyn, und einen Hintergang auf Uns gethan haben nach laut und Jnnhalt deſſelben Hintergangs, der von Wort zu Wort hernach begriffen iſt, und hebt ſich alſo an:

Zu wiſſen, daß mein gnädiger Herr von Bamberg und ſein Capitel durch die Prälaten, Pfaffheit und Ritterſchafft des Stiffts von des Regiments wegen deſſelben Stiffts geweiſet ſeyn, und ein Hintergang gethan haben auf den hochgebornen Herrn Wilhelm Grafen und Herrn zu Hennenberg, alſo daß Er ganzed Gewalt und Macht haben ſoll von den genanten meinen Herrn von Bamberg und ſeinen Capitel an ihm zu nehmen geiſtlich und weltlich Perſon aus deſſelben Stiffts Prälaten, Geiſtlichkeit, Ritterſchafft und Mannſchaft, welche und wieviel Er will und ihm nothürfftig bedunckt, und wie Er und dieſelben mit ihn, oder Er mit den mehrern Theil unter ihnen des ſetzen, ordnen und machen, dabey ſoll es unwiederruflich bleiben, und von beeden Theilen gehalten, nnd vollführt werden, ohn allerley

Ge-

Gefehrd, auch ſollen der ehgenannt mein Herr von Hennberg, und die Er alſo zu ihm nehmen wird, ſolches Regiments des Stiffts zu ſetzen und zu ordnen von meinen genanten Herrn von Bamberg und ſeinen Capitel unverdingt ſeyn und bleiben ongeuerde, und darauf ſo hat der obgenant mein Herr von Hennberg benannt und zu ihn genommen auf des Stiffts Prälaten, Pfaffheit, Ritterſchaft und Mannſchaft die hernachgeſchriebene zehen Perſohn mit Namen, die würdige nnd erwere veſte Herren, Erharden Abbt zu Banz, Herrn Görgen von * * * * Dombhrn zu Bamberg, Meiſter Johannſen Erauſchen Dechant zu St. Stephan zu Bamberg, Herrn Herrmann von Hirſchberg, Herr Martein Truchſeſſ, Ritter Hannſen von Guttenberg den jungen, Herrmann von Streitberg, Heintzen von Aufffees, Görgen von Giech, und Bernhärden von Schaumberg, die mit ſamt ihme obgeſchriebener Mas Macht haben ſollen, vorzunehmen, und das getreulich thun dem Stifft zu nutz nach ihren beſten Verſtendnuß, alſ ſie darüber gelobt und zu den Heiligen geſchworen haben, ongeuerde. Und wir Antonius von Gottes Gnaden Biſchoff Mertein von Lichtenſtein Domprobſt. Gottfrid Schenck Herr zu Lymburg Dechant, und das Capitel gemeiniglich des genannten Stiffts Bamberg beckennen offentlich in Krafft dis Brieffs, das wir ſolchen Hintergang in obgeſchriebener Maaſ gethun haben, und gereden und geloben auch bey unſeren Würthen, und mit guten wahren Trauen, wie und in welcher Maaſ der obgenant Graff Wilhelm von Hennberg und die genante zehen Perſohn, die Er zu Jhn genant und genommen hat, und Er mit den mehrern Theil unter Jhn ſolch Regiment des genanten Unſers Stiffts beſezen, ordnen uud machen, daß wir dem unwiederruflich nachkommen, und das vollführen ſollen und wollen, als viel uns das zu beeden Theilen in Gemein und beſonder berürt und antrifft, ohn alles Geuerde, und haben des zu Uhrckund und mehrerer Sicherheit Unſer Jnſigel an dieſen Brieff gehangen, der geben iſt zu Bamberg am Montag nach Sant Johanniſ Tag Sunnwend genannt nach Chriſti Geburt Vierzehenhundert und darnach in den zwey und vierzigſten Jahren.

Auf ſolchen Anlaß, daß wir Uns mit ſambt den Zehen von Uns benant und in den Anlaß begriffen, verfangen haben, bekennen wir offentlich gen allermänniglichen, daß wir mit ſamt derſelben zehen Perſohnen ſolch Sach vorgenommen, und dem Stifft zu nutz getreulich nach unſern beſten Verſtendnuſ beſchloſſen und einmuthlich ausgeſprocheu haben, und ſprechen in Krafft diz Brieffs.

Jn erſten ſoll der wohlgebohrne Herr Jörg Graff von Leonſtein Dombherr des Stiffts Pfleeger ſeyn, und ſollen die würdige Herren, Herr Gottfrid Schenck Dombdechant, Herr Hannſ Marſchalch, und Herr Geörg von Schaumberg Dombherr, deſſelben

den Graffen von Leonstein Pfleegers die Zeit solchs seins Regements-Räthe heisen und seyn, dieselbe Pfleger und Räthe, oder der mehrere Theil mögen zu ihnen nehmen Ritter und Knecht, wann und wie sie ein Nothurfft bedunckt, also, daß alle und iglich des Stiffts werntliche Sach hie in Land diese nechstkünfftige sechs Jahre schierst nacheinander folgente regiert, gehandelt, und ausgericht sollen werden durch die genante Pfleeger und Räthe, des ihnen dan also zu thun, zu handlen, und zu regirn Unser gnädiger Herr von Bamberg und das ganz Capitel ganz Macht und Gewalt durch diese Untersazung und Regement gegeben haben, und sollen auch derselben Pfleeger und Räthe mit des Stiffts sachen getreulich nach ihren besten Verständnuß und Vermögen dem Stifft zu nutz und zu Frummen umgehen, thun und handlen, und das geloben und schweren zu thun, und was also der Pfleeger und die Räthe in des Stiffts sachen vornehmen, handlen und thun oder der mehrer Theil, darbey soll es bleiben, die obgnante sechs Jahr aus, ungehindert von unsern Herrn von Bamberg, und seinen Capitel. Auch soll der Pfleeger und die Räthe wider Unsers geädigen Herrn von Bamberg Jurament und Verschreibung gegen den Capitel nicht thun, noch gestatten zu thun, nach ihren Vermögen, doch unschädlich denen Articuln, die in dieser unsern Ordnung ongeuerde. Es soll auch der genant Pfleeger und die Räthe ganz volle Macht und Gewalt haben, in diesen sechs Jahren Taz, Steuer oder andre Fälle, die dem Stifft am nüzlichsten seyn mögen, nach ihren besten Verständnuf in denselben Stifft zu sezen und zu machen auf geistlich und weltlich ongeuerde. Auch soll der vorgenant Pfleeger unsers Herrn von Bamberg Insigel innhaben, oder die andern Leute befehlen nach seinen besten Verständnif, die ihm auch unser Herr von Bamberg übergehen soll, und als offt der Pfleeger und die Räthe in des Stiffts Regierung des Capitels Insigel bedarffen werden, also offt soll mit desselben Capitels Insigel ohne Eintrag versigelt werden, doch soll derselbe Pfleeger kein Macht haben, des Stifftsgüter in Ewigkeit zu verkauffen, noch zu versetzen ohn wissen und Willen unsers Herrn von Bamberg und des Capitels und daß auch in allen und jeden Brieffen, die sie überkaufft, auf wiederkaufft ewig Geld, Leibgeding und andere Schuldbrieff Gebührn wären zu geben, und des Capitels Insigel zu versiglen, der gemeine Articul darin begriffen werden, daß solch versiglen ihn und ihren Capitel, Leuthen und Güttern in gemein und besonder unschädlich seye ongeuerde. Es soll auch der Cammermeister, der je zu Zeiten von den Pfleeger gesezt wird, alle des Stiffts Zinnß, gülte, Fälle, und Nutzungen, wie die genannt seyn oder werden, und von wem die herckommen, es sey von geistlichen oder weltlichen Personen, Christen oder Juden, Castnern und allen andern des Stiffts Amtleuthen, wie die genant seyn, der von des Stiffts wegen ichts einzunehmen haben, die die Zeit der 6 Jahr und Regierung gefallen einnehmen, und die Fürbasser ohn des Stiffts Schulde und Nothurfft, nach Rath und Geheiß des ehegenanten Pfleegers und Rathen bey solchen eyde ihnen darüber gethan kehren und wenden, und

da-

darum dem Capitel und dem Pfleeger und Räthen jährlich eine redliche gründliche Rechnung thun ongeuerde. Auch so soll der Pfleeger und die Räthe in Besonderheit einigerley Schenckung mithe oder Gab ohn der ander wissen nicht nehmen, wurde aber von ihr einen, mit der andern eins wissen, als ichts genommen, das soll doch Fürbasser an des Stiffts Nutz und Frummen gewendt werden ongeuerde. Auch soll Unser Herr von Bamberg dem Pfleger je zu Zeiten Heischbrief geben, dadurch ihm all des Stiffts Unterthanen in solcher des Stiffts Regierung diese sechs Jahr gehorsamb, gewärtig und unterthänig seyn sollen ongeuerde. Doch nach ausgehend der sechs Jahr, so sollen des Stiffts Unterthanen und Ambtleuth, wie die genant seyn, wieder gehorsamb und gewärtig seyn, als vor, Es ist auch beschlossen, daß der genant Pfleeger und Räthe, also offt das zu Schulden komt, in des Stiffts sachen zu Capitel zu gehen, und des Stiffts sach durch Anbringung des Pfleegers oder der Räthe oder in andere Weis zu handlen, das dan dieselbe Pfleeger und Räthe dabey und damit solch sach zu handlen, ob sie mögen, seyn sollen, und darum nicht ausgeschlossen werden, bestunden sie sollen da rathen, als sie dem Stifft und Capitel schuldig seyn, und ob es darzu köme, daß in der Zeit des Regements der Pfleeger oder der Räthe einer oder mehr von Tods oder anderer Sache wegen abging, oder abkomen, so soll ein Capitel oder mehrer Theil unter ihnen in einem Monat darnach unverzöglich einen andern Pflegern, Rath oder Räthe an des oder der abgegangenen statt wehlen, der oder die alsdann thun sollen, was die abgegangene gethan haben.

Item wir haben auch gesehen, daß in vergangener Zeit durch unsern Heren von Bamberg und sein Capitel viel Ordnung und Regements als um des Stiffts Nutz, und Wiederbringung mit grosverderblicher Kost, Mühe und Arbeit und doch ohne Nutz des Stiffts bis auf diesen heutigen Tag vorgenommen seyn und die Herrn des Capitels und andern allweg ie gemeint haben, wo sich unser Herr von Bamberg in ein Sparung gebe, und setzte um etliche Zeit und weihle in sein Land zu Kärnthen oder anderstwo sein Weesen und Deputat hette und nehme, daß zu hoffen wäre, dem Stifft soll solches fast zu Nutz, Frummen und Wiederbringung beckommen. Solches haben wir mit Fleiß gemerckt, und nemblichen angesehen, daß Land und Leuth in lauter verderblichen Weesen stehen, und wo man das nicht vorckommt, daß unverwindlicher Schad, Noth und Jammer dem Stifft, Land und Leuthen daraus wachsen mögte, und darum zu meithen solch großes Uebel und Kümmernus haben wir um des Stiffts besten von solcher groser Nothdurfft, nicht unsern Herrn von Bamberg damit in kein Weis zu beschuldigen, vorgenommen und beschlossen, daß der genant unser Herr von Bamberg der genant sechs Jahr des Regements, die ersten drey Jahr zu Kärnthen oder anderstwo aufs wenigst, wo es ihm gefallt

fallt, mit seinem Deputat seyn und bleiben soll, und solch Deputat nehmen und gebrauchen nach inhaltung des hernachfolgenden Articuls.

Item unser Herr von Bamberg soll haben für ein Deputat alle Rent, Nutzung und Fälle in seinem Land zu Kärnthen, die zu diesenmahl ledig seyn, und man soll Ihm alle Jahr von diesem Land zu denselbigen Nutzungen und Renten reichen und geben Vier hundert Gulden Rheinisch mit Namen alle Quatember hundert Gulden, darum Ihm und wenn er das befihlt, geloben und schweren sollen die Ambtleuth, die hernach benennt werden, Ihm die alle Jahre zu reichen und zu geben von denen Stücken, Nutzungen des Stiffts hernach benant, dieweil Er das Land zu Kärnthen also inn hat, und Er soll das genant Land zu Kärnthen von solchen seinen Deputat davon regirn und ausrichten ohne des Stiffs Schaden ongeuerde; Doch also, daß Er nicht von dem Land zu Kärnthen verkümmern, zu verckauffen, versezen, oder zu entfrembden macht haben, noch soll ohn wissen und willen eines Pflegers und des Capitels, des sich auch der Vicedomb zu Kärnthen, der das Insigel innhat und haben soll, das also zu thun nach Nothurfft verschreiben soll: Wäre aber Sach, daß unser Herr von Bamberg solch Regement des Lands zu Kärnthen in obbeschriebener Maaß an sich genommen, nachdem und Er das versucht hatte, nicht länger haben wollt, so mag Er sich seines Deputats halten, inmassen als hernach geschrieben ist, als aber Er von dem Regement zu Kärnthen stehen und lassen, und sein Weesen anderstwo haben wollt, daß soll Er ein Viertel Jahrs zuvor, ehe Er davon stehet, dem Pfleeger und dem Capitel verckünden, daß ein Pfleeger möge das Land zu Kärnthen versorgen zu regirn vollmächtiglich, als das Land herausen die Zeit des Regements dasselbig Land zu Kärnthen dem Pfleger zustehen soll, nach Ausgang des Viertel Jahrs, so viel der Nutzung des Lands zu Kärnthen hinter ihn verlassen, als sich gebürt, nach Anzahl desselben Jahrs, als Er davon stehen und lassen wird, so soll man ihn nach Ausgehen des Viertel Jahrs gewarten mit dem Deputat, nemblich mit Sechszehenhundert Gulden Rheinischer, die Er haben soll auf den Cammermeister von den Tausend Gulden, die der Stifft hat auf der Statt Bamberg und den Zinsen und Gülten in Cammerambt, die noch unversezt seyn und auch auf den Nutzung des Haubtswords und den Tatz, und auf den Ungeld zu Bamberg und Kasten Weißman und Scheßlitz von allen und iglichen Nutzen derselben Kasten. Darumb sollen ihn, oder wem Er das an seiner statt befihlt, der Cammermeister Tatzer, Ungelder, und Castner, die iezunt seyn, oder iezuzeit werden, also offt das zu Fall kombt, sonderlich geloben und schwehren, ihm getreulich und unverzüglich zu seyn, ehegenant Deputat zu iedlichen Quatember Vierhundert Gulden ausrichten, also, was Ihn daran am einen der iezgenanten End abgehen werde, das soll Ihm an den andern End iezuzeiten zugehen, also, daß Er voraus seins Deputat ausgericht werde ongeuerde, und ob das zu jeglicher Frist

nicht

nicht geschehe, was darnach des unser Herr von Bamberg Schaden nehme zu Christen oder zu Juden, oder wie sich der Schad macht, denselben Schaden allen sollen Ihm die genante Amtleut auch ablegen und ausrichten bey ihren eyden und ongeuerde, also, daß Ihm an den genanten Deputat und Bescheid nichts abgehe die genant sechs Jahr aus, daß auch der obgenant Pfleeger und Räthe iezuzeiten bey denen eyden, die sie dem Stifft gethan haben, mit dem vorgenanten Cammermeister Tatzer, Ungelder und Castner umb sein Deputat und Schäden getreulich bestellen und heischen soll ohn alles Geuerde. Und solch Deputat sollen die genante Amtleut zu ieglicher obgemelten Zeit Unsers Herrn, oder wenn Er das befiehlt zu Bamberg oder Nürnberg bezahlen, wo Er oder dem Er das befiehlt daß nehmen wollen. Was aber der Cammermeister, Tatzer, Ungelder und Castner, und andere des Stiffts Ambtleut Gülde, Zinß, Rente, Nutzungen iezuzeiten und Felle über solch genant Summa Geld seines Deputat und Bescheids, sie seyen geistlich oder weltlich, wie die genant seyn, einzunehmen haben, die sollen sie geben und wenden an des Stiffts Schulde, Nutz und Nothurfft nach Rath und Geheiß der vorgenanten Pfleeger und Räth und vor denselben und den Capitel, oder wem sie darzu bescheiden redlich kundliche Rechnung thun.

Es soll und mag auch unser gnädiger Herr von Bamberg sein geistliche Regierung haben, als die seinem bischöflichen Ambt zustehet, die durch seinen suffraganeum und Vicarium in geistlichen Sachen und Fiscalem ie zu Zeiten bestellen, doch also, daß all solche Sach von Ihm gehalten werden, inmassen als Er gegen seinen Capitel verschrieben ist, und sein iurament ausweiset, doch sollen dieselben ihres jährlichen Solds von dem Cammermeister iezu Zeiten ausgericht werden, Ihm an seinen Deputat unschädlich ongeuerde. Jedoch so soll Unser Herr von Bamberg solch seine Ambtleut, Suffraganeum, Vicarium, Fiscalem bestellen, so Er geneuest kan und mag ongeuerde, und was auch Canones und andere gebührliche Sach, die Er als ein Bischoff schuldig ist, und Pflicht zu geben auf den Chor seines Stiffts, das soll von des Stiffts Nutzungen bezahlt werden zu rechten Zeit Ihm an seinen Deputat unschädlich. Auch so soll Unser Herr von Bamberg vollkommene Macht haben, zu verleihen die geistliche Lehen, als das vormals verschrieben ist ongeuerden, auch wann sich gebühren werde, des Stiffts Regalia zu empfahen, daß soll Er thun, nach Rath und mit Wissen der genanten Pfleeger und Räth, und was das kosten wird, das soll von des Stiffts Nutzungen ausgericht werden; Ihn an seinem Deputat unschädlich ongeuerde. Auch ob unser Herr von Bamberg Unsern heiligen Vater den Pabst, dem Concilio, oder unsern Herrn dem Römischen König Generalem Decimam oder subsidium Charitativum geben mußte, was das alles gestehen wurd, das soll von dem Cammermeister von des Stiffts Gülten ausgericht werden, mit wissen und Rath des Pfleegers oder Räthe ongeuerde, Ihm an seinen Deputat unschäd-

lich. Item wäre Sach, daß Unser Herr von Bamberg nach Ausgehen der ersten drey Jahr sein Wesen und Wohnungen in seinem Stifft zu Bamberg haben wollt, so sollen Ihm zu seinem Deputat der Sechzehenhundert Gulden, darzufolgen alle fliesende Fischwasser ganz, die jezunt unversezt, und darzu die See und Weyer, und das Wisamt umb dem Haubtsmordt, daß noch iezunt unversezt ist, halbs ausgenommen den Kuffelsee, den mann hegen soll Fürsten und Herren Ehrunge daraus zu thun, ongeuerde. Wers auch sach, ob unser Herr von Bamberg wegziehen wird, so soll Er heischen all seine Amtleut, und mit Ihn, bestellen, was sie von des Stiffts wegen innhaben, es seye Getraid, Wein, Haußgeräth, Büchsen, Armbrust, und was zu der Wehr gehört, oder anders, daß sie doch dem Pfleger von des Stiffts wegen getreulich überantworten, der auch das getreulich von Stucken zu Stucken in ein Verzeichnuß und Verschreibung sezen soll, und solch Verzeichnuß dem Capitel zu behalten übergeben.

Item umb die Schuld, die unser Herr von Bamberg von des Stiffts wegen Caspar von Bibra schuldig ist, dafür Er auch sein Gaisel ist, sollen der Pfleeger und Räthe Unsern Herrn von Bamberg ledigen, so sie erst können und mögen von des Stiffts Guthe ongeuerde, und auch, wo unsers Herrn von Bamberg Bruder Herr Veit und Hanns von Rotenhan für unsern Herrn von Bamberg von seines Stiffts wegen Gaisel und selbst schuldner seyn ongeuerde, das sollen sie von den Pfleger und Räthe von andern Gaiseln oder selbstschuldern des Stiffts nicht gesundert werden, besonders mann soll sie davon ledigen und lösen, so mann erst kan und mag, als andere Gaisel oder selbst Schuldner des Stiffts ongeuerde.

Item es sollen die Pfleeger und Räthe Unsers Herrn von Bamberg Hofgesind und Diener umb ihr Liedlohn und Schuld, die ihnen der Stifft schuldig ist, ausrichten und bezahlen, so erst sie können und mögen ongeuerde.

Item ist man unsern Herrn von Bamberg ichts schuldig, das ihm von seinem Deputat hinterstellig blieben ist des Viertels Jahr, als wir obgenanter Graff Wilhelm regirt haben, daß soll man unsern Herrn von Bamberg ausrichten und bezahlen.

Hette auch unser Herr von Bamberg die Zeit unsers Graff Willhelms Regements icht Schuld gemacht, daß soll dem Stifft unschädlich seyn. Was auch der Cammermeister und Kuchenmeister darnach, und Unser Herr von Bamberg das Regement wieder an sich nahm, ausbracht haben, und kentlich machen, das solches an des Stiffts Nothurft und Zehrung kommen seye, daß soll auch von des Stiffs Guthe, so mann erst kan und

mag,

mag, ausgericht und bezahlt werden ongeuerde, doch also, das man des Stiffts wegen eingenommen hätte, da nicht ausgeben, noch des Stiffts Nutzen kommen wäre, das solle an solcher Schuld abgezogen werden ongeuerde;

Item daß unser Herr von Bamberg desto stattlicher kommen möge gen Kränthen, so soll man Ihm geben von Decima der Pfaffheit, die mann iezunt aufgelegt hat, fünfhundert Gulden zur Zehrung ohn egemelten seinem Deputat.

Item solch Regement, als oben begriffen ist, soll sich mit dem Pfleeger und Räthen anheben, unverzüglich zwischen hie und St. Jacobi Tag schirstkünftig oder ehe, ongeuerde, und sollen unsern Herrn von Bamberg und seinen Capitel schwehren, auf den Samstag vor St. Mariä Mägdalena Tag ungeuerlich, Solch eyde soll auch unser Herr von Bamberg und sein Capitel von den Pfleeger und Rathen auf genanten Tag nehmen, und sie mit Fleiß bitten, sich solchs Regements anzunehmen ongeuerde. Es soll auch unser Herr von Bamberg von Nothürftigkeit wegen des Lands zu Kärnthen, und auch inmassen, als obbegriffen ist, sich dahin fügen, so erst Er kan oder mag. Doch soll Er das gethun zwischen hie und St. Peters Tag ad vincula schirst, ongeuerde. Sonderlich sprechen wir, ob unser Herr von Bamberg zwischen den genanten Zeit St. Jacobs Tag, oder ehe, nicht hinweg züge, so soll Er stifft getreulich regirn mit Schutz, und wer nach seinrn Vermögen ongeuerde, und wann dan die vorberührte sechs Jahr vergangen und aus seyn, so sollen unsern Herrn von Bamberg oder seinen Nachkommen alle Ambtleut, Cammermeister, Castner, Tatzer, Ungelter und andere, die von seines Stiffts wegen einzunehmen haben, mit allen, daß sie zu den Zeiten von seinen und seines Stiffts wegen inngehabt, Ihm und seinen Stifft und Nachkommen gewarten, ohn Hinderniß und Eintrag allermänniglichs, und Ihm auch all sein und seines Stiffts werntlich Regierung wieder werden, und gebühren, zu thun ongeuerde, doch also, daß Er kein Schuld machen soll anders, dann sein Jurament ausweist, und auch besonder onschädlich dem Statut, daß Er mit seinem Capitel überkommen ist für sich und alle seine Nachkommen in Ewigkeit zu halten, darinn begriffen ist, daß Er und seine Nachkommen, in Ewigkeit nichts versetzen, verkauffen, noch entfremdden soll ohne Rath und Willen seines Capitels, seines Stiffts Prälaten und Ritterschafft, als das dasselbe Statut von Wort zu Wort klärlich ausweist, das auch in Ewigkeit bey seinen Mächten und Kräften bleiben soll ongeuerde. Aller obbeschriebener Articul zu Uhrkund, haben Wir Graff Wilhelm, und auch wir die zehen vorgenante Personen unser ieglicher zum Verzeugnus dis einmüthigen Ausspruchs sein Insigel wissentlich an diesen Brief gehangen, geben und geschehen zu Bamberg am Samstag vor St. Kilians Tag nach Christi Geburt Vierzehen hundert und darnach in den zwey und vierzigsten Jahren.



Digitized by Google

## Nro XI.

Schreiben des Biſchofs Georg von Bamberg und ſeiner Ritterſchaft, die von dem Biſchofe zu Wirzburg verlangte Verfolgung ſeiner Feinde und Befehder betr. 1465.

Vnnſer freuntlich dienſt zuuor ꝛc. Als ewr liebe vnns jn nergangen zeytten jn ewerm offen briue geſchriben hat, Ewer veynde nemlich Conntzen von Auffeſs, Contzen von Streitberg, Lamprechten von Rinhouen, vnd Contzen Ochſſen dortzu zu halten, Jre vehde gen Ewr liebe abezuthun, eüch auch von Jnn Carung vnd wandel zu helffen, oder das ſie die recht gebote vffnehmen, vnd ſich der genügen lieſſen, Jnmaſſen ſolch Ewr liebe brieff innhelt, wo ſie aber des nicht thun woken, das wir eüch dann mit macht jn eins veltzugßweyſe wider ſie hilff thun ſolten, nach lawt derſelben ewr ſchriefft und jnmaſſen ewr Rete werbung auff denſelben form douor auch an vns getan iſt, darüber wir zum erſten geantwort haben auff ſolch angeſynnen, das vaſt gros vnd ſwere were, vnnſer Capitels Ritterſchafft vnd lantſchafft Rate zu haben, vnd eüch des ſo wie kürtzlichſt mochten antwort zu geben. So haben wir auch uff die ſchriefftlich ermanunge ſchrifftlich geantwort, ewer anuorderung vnd rechtgebote gen den genanten ewrn veynden fürgeſchlagen, denſelben zutzuſchicken vnd ernſtlich derſelben vervolgung an ſie zu begern, vnd eüch jr meynung wiſſen zu laſſen. Das wir dann mit allem vleis zu tzweyen malen als jr jn vnnſern vordern ſchrifften vernomen habt, getan, vnd vnnſer vnd vnnſers Stiefts treffentlich lantſchafft von Rittern vnd Knechten, auch von den Steten ytz bey vnns gehabt, vnd auf geſtern von dem gnanten von Auffſes von Strevtberg, Rinhouen, vnd Ochſſen auff ewr anuorderung vnd rechtgebote, die jr auch dornach etlichen von vnſer Lantſchafft alsbalde zugeſchrieben habt, jr antwort und rechtgebote empfangen haben, inmaſſen ewr liebe hierjn verfloſſen vnd verrzeychent vindet. Solche jre erbietung wir vnſer Capitel, Ritterſchafft vnd von Steten, die ytz bey vns geweſt ſind, die gehöret vnd vernommen haben, für vaſt billich volkumlich lantleüfftig vnd nach geſtalt der ſachen genugſam vermeynt, jn getrawen ewr liebe vnd die ewrn deßgleichen thun werden, dorüber wir von denſelben den vnnſern empfinden, das wir jn keinen wegk einigen veltzuge jn vnnſer landt thun noch zu thun geſtaten ſolten. Biten wir ewr liebe gar freüntlich jr wollet ſolch erbietung gen jn auffnemen, und eüch der an derſelben enndе eünen genügen laſſen, vnd kein weitter fürnemen gen vns und den vnnſern thun. So wollen wir gein jn doran ſein, vnd ſie vermügen, jre vehde gen ewr liebe dorauff abzuſtellen, vnd hinfür beſſer lieber thun, was ewr liebe vnd ewrn Stiefft lannte und leüte liebe und dinſt iſt,

ist, vnd zu nütz komen mag, vnd biten des ewr liebe freuntlich vnd gütig antwortt. Geben zu Bamberg am Suntag nach assumptionis marie Anno ꝛc. Sexagesimo quinto.

Georius Dei gratia
Episcopus bambergensis.

## Nro XII.

Hochwirdiger Fürste gnediger Herr vnnser gar willig vnd vnterteynige Dienste sind ewere fürstenlicher gnaden mit fleis bereyt, Gnediger Herr, Als vnns ewer gnade itzt gen Bamberg geschrieben hat, wie ewer gnade anlannge, wie Conntz von Aufses, Lamprecht von Rinhouen, Contz von Streytberg, Contz Ochs vnd Pangratz Bollinger, die euch vnd ewre Stieffte wider gote vnd alles rechte bekriegen sollen, Solch jr vnbillichs fürnemen jn Zugelimpff vnd nach jrem gevallen außbreiten sollen, der doch jm grunde vnbestendig vnd nichts sey ꝛc. vnd mitgeschickt habt recht gebote, die ewer gnade gen jn zu Nürenberg getan habe, Begerende solch ewer gerechtgebote zu uermessen, ewr gnade darauff zuuerantworten, vnd anndres zu thun, Inmassen solch ewer gnaden briue innhelt, haben wir uerstanden, vnd biten ewer gnade mit vleis zu wissen, das der hochwirdig Fürste vnnser gnediger Herr von Bamberg vns vnd anndern von seinen gnaden vnd des Stiffts Bamberg Lantschafft geuordert, vnd ettlich seiner gnaden anligend fürgehalten vnd darauff von solcher seiner Lantschafft von der Ritterschafft vnd von den Steten antwort, Rate vnd meynung empfangen hat, Alsdann sind der obgenant ewer gnaden veynde der Bollinger hindan gesatzt, auch zu Bamberg gewest, die wir geuordert, vnd jn die obgemelten ewer gnaden schrieffte vnd eingeslossen recht gebote haben hören vnd sehen lassen, vnd nachdem sie vnnser gnediger Herr von Bamberg mit ettlichen schrieffte von ewern gnaden vorderung vnd rechtgebote ernstlich angesucht hette, haben sie seinen gnaden vnnsern Herrn vom Capittel zu Bamberg vnd der Lantschafft alßdann versamelt ein offene vnterrichtung alles jres handels vnd kriegs, wie jr iglicher vor vnd jn der vehde gehandelt vnd sich erboten, vnd recht zu nehmen habe, genügen wollen lassen, erzält vnd gesagt, vnd jre rechtgebote, der sie sich noch zu ewern gnaden zu newen, vnd zu geben gesatzt, Als ewer gnade jn der eingeslossen schrieffte verzeychent vindet, die wir dann nach lantleufften gestalt vnd herekomen der sachen für vast billich, volkumlich vnd genugsam halten, Ewer fürstlich gnade mit allem dinstlichem fleis vnterteniglich bitend, solche jre billige Rechtgebote aufzunemen, vnd euch der an der ende einem genügen zu lassen, groß nachrede vnd verderben der lande dodurch zu uermeyden, vnd dorüber kein vnfreundlichs gen vnnserm gnedigen Herrn von Bamberg, vnd seinen Stiefte jrenhalb fürzunemen, als wir des gantzen getrewen zu ewern gnaden tragen, wollen wir vmb dieselben ewer gnade vnd ewern Stiefft mit

vn-

unterteynigem vleis gar gerne verdienen. Geben unter Hannsen Schencken zu Sömen, Albrechten von Redwitz, Ritter, Hannsen Truchsessen zu Bomersfelden und Heintzen von Eichs Insigeln, der wir die anndern itzt mit gebrauchen am Montag nach vnnser lieben Frawen tag assumptionis Anno ꝛc. Lxxxx.

Sweppolt vom Brandenstein, Albrecht von Wirßberg, Hans Schenck, Hanns von Waldenfels, Fridrich von Kinßberg, Albrecht von Redwitz, Heinrich vnd Sigmund vom Eglofstein, Hanns von Seckendorff zum Hirpltstein, Seyfrid Truchsess Rittere, Heintz von Seckendorff, Erhard von Wirtzpurg, Contz von Bibra, Hanns Truchses, Albrecht Stieber, Hans von Streitberg, Heintz von Luchawe, Hanns von Schawenberg, Contz von Eglofstein, Albrecht von Waldenfels, Jörg von Wiesenthawe, Hans von Redwitz, Sittich Grof zu Drockawe, Heintz von Guttenberg, Hanns von Aufses, Dietz von der Tann, Heintz von Eich, Jörg Marschalk, Pangratz Rusenbach, Hanns von Rabenstein, Erhart von Wildenstein, Albrecht Blassenberger, Hanns von Wanbach, Rudolff von Pferßuelt, Hanns von Haßlach, Hanns von Cristans, Andres von Konffelt, Sigmund Schütz, Hanns Ermreither, Claus von Zeyren, Fritz Stör, Heintz Hewt, Jörg von Schefftale, Ott von Lichtenstein, Contz von Westenberg, Jörg von Krewlßheim, Fritz Teucher, Heintz Fronhouer, vnd alle andere von der Ritterschafft des Stiefft zu Bamberg, die itzundt doselbst versamelt gewest sind.

## Nro. XIII.

### Ausschreiben des Bischofs Lorenz an die fränkische Ritterschaft zu dem Zuge nach Regensburg. 1492.

Vnnsern grus zuuor lieber getrewer, der Allerdurchleuchtigst, Großmechtigst Fürst vnd Herr, vnser aller genedigster Herr, der Römisch Keyser hat vnns einen seinen keyserlichen offen brieff zugesandt, vnd dorinnen den handel der Stat Regenußburg vnd desselben verwannte berürunte zu erkennen geben, vnd vns darauff vnnter anndern ernstlich geboten, vnns mit geschütz, wegen, vnnd aller gerey tschafft zu feldt gehörig zu rüsten vnd zu schicken, So wir durch vnnsern Heren vnd freund Marggraff Friderichen von Brandemburg seiner keyserlichen Maiestet vnnd des heiligen Reichs Obersten Hauptmann desselben hanndels von seiner keyserlichen Maiestet, und des heiligen Reichs wegen erfordert werden, das wir vnns alsdann zu Roß vnnd zu Fussen auff das höchst vnd meynest wir jmdert mögen, auff tag vnd Malstat So er vnns bescheyden werd, fügen vnnd gerewlich helffen sollen, die gemelten Stat Re-

gennßburg vnnd die Burger doselbst widerumb zu seiner Maiestat vnd des Reichs handen, dohin die gehöre, vnnd Jr anhengere vnd mitteylhafftig der obeerurten jrer Verhandlung vnnd derselben Helffer zuschicken, vnnd beystender zu seiner keyserlichen gnaden Strpff zu bringen, ꝛc. dorauff vnns dann auch der gedacht vnnser Her vnnd freündt Marggraff Fridrich also abgemelter massen ersucht, vnns auch deßhalben Malstat, Nemlich vffs Lechfelt zwischen Augßburg vnd Werd vnd dann die Zeyth vff Sonntag letare halbvasten schirst ernannt hat, Vnnd wann vnns nu gebürdt, der keyserlichen Maiestat zu solchem gehorsam zu erscheynen, vnnser Verwannthnus vnd pflichten nach, domit wir seiner keyserlichen Maiestat als ein Fürst des heiligen Reichs zugethan sindt, auch die merklichen pene vnd stroff jn der keyserlichen maiestat schrifft verleybt zu vermeyden, so begern wir an dich, ernnsts vleys bittende, du wollest vnns als deinem Herrn vnnd Lanndsfürsten selbvirdt zu Roß mit Harnasch vnd anderm Wolezeügt vnnd gerüst zu Dinst komen, vnd mit denselben vff Sonntag letare halpvasten schirst zu Nacht hie jn vnnser Stat Wirtzburg, vnd geschickt sein, fürter nach vnnser geordennten vnd ferner nach vnnser Hauptleüth beuelhe zu reyten, jn handeln, vnd jn felde zu verharren, vnd mit nichten aussen bleyben, Vnnser, vnsers Fürstenthumbs dein vnd gannder vnnser verwannten selbst nütz vnd ere hirjnnen bedacht, Als wir vnns vnntzweyfenlich zu dir versehen, Doran geschicht vnns zu sondern gefallen, das wir mit gnaden gegen dir erkennen wollen, vnd begern hirauff bej disem vnserm böten dein schrifftlich antwort darnach zu richten, Datum jn vnser Stat Wirtzburg am Montag nach Jnuocauit anno ꝛc. lxxxxij.

## Der Herbrich halben der Ritterschafft,

Erstlich:

Die von Grumbach alle sechs hiehere gein Wirtzburg vff Sonntag Letare schirst zu nacht.

Philipp Truchseß zu Wetzhawsen jr einer selvirde vff Samstag vor Letare gen Sultzheim zu nacht.

Hanns von Sawnnßheim zu Reyppelsdorff selbst hieher gein Würtzburg selbvirdt vff Sonntag Letare zu nacht.

Enngelhardt von Sawnnßheim zu Koppenmynnde, selbvirde auch hieher vff Sontag letare schirst zu nacht gein Wirtzburg.

Her Hanns Fuchs Ritter zu Bynnbach Einen Erbarn zu schicken selbvirdt auch gein Wirtzburg vff Sontag letare schirst zu nacht.

Hanns Fuchs von Wunfurt zu Rügheim selbvirdt vff Sambstag vor Sontag letare schirst zu nacht gein Sultzheim.

Thoman Fuchs selbst, oder sein Sone selbvirdt hieher gein Wd. burg vff Sunntag Letare schirst zu nacht.

Phi-

Philips Fuchs zu Schweinshaubten selvirdt vff Samstag vor letare schirft zu nacht gein Sultzheim.

Philips Fuchs zu Hohriet selvirdt auch gein Sultzheim vff Samstag vor letare schirft zu nacht.

Ciriacus, vnd
Wilhelm von Herbilstat zwen gewappennt hieher gein Wirtzburg vff Sonntag letare schirft zu nacht.

Hanns, vnd
Steffen Zollner zu Rimpach, jr einer selvirdt vff Sonntag letare schirft zu nacht hie zu Wirtzburg.

Jörg von Rawenneck seiner Sone einen selvirdt gein Sultzheim vff Samstag vor letare schirft zu nacht.

Caspar,
Rudolffs hanns,
Jörg,
Heinz,
Appel,
Burkard,
Hanns
} vom Stein zum altenstein jr einer mit fünf Pferden auch gein Sultzheim vff Sambstag vor letare zu nacht.

Burckart,
Ernnst,
Lilian,
Panngratz,
Crafft,
} vom Lichtenstein zum Steyn jr einer mit vier Pferden auch gein Sultzheim, wie andere.

Phillipps vom Liechtenstein zu Helligenßdorff, selvirdt auch gein Sultzheim vff Sambstag vor Letare schirft zu nacht.

Veyth
Götz
} vom Rottenhan, jr einer selvird auch gein Sultzheim wie andere.

Caspar vom Rottenhan zum Eyringßhoff selbst, oder sein son selvirdt, auch gein Sultzheim wie andere.

Jacob,
Götz,
} von Fülbach, jr einer selbannder auch gein Sultzheim wie andere.

Peter Esel zu Altennschönbach selvirdt hieher gein Wirtzburg vff Sonntag letare schirft zu nacht.

Claus Zobel zu Tarstat selvirdt auch hieher gein Wirtzburg schirft vff Sonntag letare zu nacht.

Eber-

Eberhardt Geyer zu Röttingen selbvirdt auch hieher gein Würzburg vff Sontag letare schierst zu nacht.

Wilhelm, oder Herr Melchior Sützel Ritter, jr einer selbvirdt auch hieher gein Würzburg schirst vff Sontag letare zu nacht.

Euckarius vnd Philips Vorstmeister jr einer selbvirdt gein Meydbach jn Ebenuhewser Ampt vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Anthonius,

Valentin von Bibra, jr jeder selbvirdt gein Meydbach vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Hanns von Bibra, Steffanns Bruder, selbvirdt gein Meydbach, vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Fritz von Bibra, selbvirdt gein Sulzheim vff Sambstag vor Letare schirst zu nacht.

Bernhardt von Bastheim selb virdt gein Meidbach vff Sambstag vor Letare schirst zu nacht.

Herndt,
Cristoffel,
Fritz,
} vom Stein, jr einer selbvirdt, gein Meydbach, vff Sambstag vor Letare, schirst zu nacht.

Hanns,
Euckarius,
Philips,
} vom Steyn, jr einer selbvirdt, gein Meydbach, vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Peter von Weyers zu Brenede selbvirdt, auch gein Meydbach, vff Sambstag vor letare schirst zu nacht.

Aßmus,
Melchior,
Philips, sein Sone,
} von der Thann, jr einer selbvirdt, auch gein Meydbach vff Sambstag vor letare ꝛc.

Wilhelm,

Rohlanndt von Butlar, jr einer selbvirdt gein Meydbach ꝛc.

Herr Cunrad von Hutten, Ritter, selbst, selbsechst, oder einen erbarn hieher gein Wirtzburg uff Sontag letare schirst zu nacht.

Marx,

Jörg von Krewlßheim, jr einer selbvirdt, hieher gein Wirtzburg vff Sontag letare schirst zu nacht.

Wolff Wolffskeel selbvirdt hieher gein Wirtzburg vff Sonntag letare schirst zu nacht.



Digitized by Google

Moritz von Thüngen ſelbvirdt, auch hieher gein Wirtzburg vff Sontag Letare ſchirſt zu nacht.

Mein gnedige Fraw von Henneberg einen Erbarn ſelbvirdt gein Bildhawſen vff Freytag vor Letare ſchirſt zu nacht.

Herr Philipps, Herr zu Weinßberg der elter einen Erbarn ſelbvirdt.

Graff Herman Einen Erbarn ſelbvirdt auch gein Bildhawſen vff Freytag vor letare zu nacht.

Graff Johanns,

vnd Aßmus von Werthheim, jr jeder einen Erbarn ſelbvirdt hieher gein Wirtzburg vff Sontag Letare ſchirſt zu Nacht.

Crafft,

Gotfridt, Grauen von Hohenloh, jr jeder einen erbarn ſelbvirdt, gein dückelßhawſen vff Sambſtag vor letare ſchirſt zu nacht.

Schenegk Fridrich von Limpurg Einen erbarn ſelbvirdt, hieher gein Wirtzburg vff Sonntag Letare ſchirſt zu nacht.

Die Zeyt des Zugs iſt bis vff dinſtag, Mitwochn vnd Donerſtag nach dem Sontag Quaſimodogeniti ſchirſt Inhalt des Regiſters erſtreckt worden, Actum am Sambſtag nach Reminiſcere Anno ꝛc. Lxxxxij.

## Nro XIV.

Ausſchreiben des Biſchofs Lorenz zu Wirzburg an die fränkiſche Ritterſchafft, derſelben Rüſtung betr. 1498.

Lorentz ꝛc. Vnnſern grus zuuor, lieber getrewer, Nachdem ſich die Lewfft etwas ſwind vnd dergeſtalt ereygen, daß vnſer, vnſers Stiffts, dein vnd ander, die zu vns vnd vnſerm Stifft gehören, notdurfft erfordert, auffſehens zu haben, darumb vnnſer gütlich begere vnd bete an dich iſt, du wolſt dich, vff das ſterckſt du magſt, jn rüſtung vnd gereitſchafft ſchicken, vnd darjnnen enthalten, auch mit wegen, gezelten vnd anderm jn ein feld gehörig, verſehen, ſo wir dich widerumb beſchreyben, das du dan mit ſolcher Rüſtung auffeyſt, vnd vns zuzieheſt, an die ende, dahin du durch vns, oder von vnnſern wegen beſchiden würdeſt, und darjnnen nit nachleſſig noch ſewmlich lerſcheinen, auch zu nymant anders verſprechen, ſonder vf vns als deinen Landsfürſten auffſehens haben, wollen wir vns gentzlich zu dir verlaſſen, das auch jn gnaden erkennen, vnd jn gůt nit vergeſſen, Datum jn vnſer Stat Wirtzburg vff Sontag Jnuocauit, Anno ꝛc. Lxxxx viij.

XV.

Digitized by Google

# Nro XV.

## Schreiben und Antrag der fränkiſchen Ritterſchaft an den Biſchof Lorenz zu Wirzburg, um Schutz gegen die Zumuthung des Kaiſers. 1512.

Hochwürdiger Fürſt und Herr, Ewern fürſtlichen gnaden vnſer vnterthenig ſchuldig vnd willig dinſt zuuor. Gnediger Herr, wir haben vnſeren lieben Vettern, Oheimen Swegern vnd guten freunden, Zeygern dis vnſers brieffs, Werbung an E. F. G. zu thun beuohlen, wie e. f. g. von Inne vernemen werden, vnd nachdem zuuorderſt e. f. g. vnd dann gemeiner Ritterſchafft des landts zu Francken mercklich vnd groß daran gelegen iſt, Bitten e. f. g. wir vnterthenigclich ſy gnedigclich zu hörn, vnd dismals wie vns ſelbs glauben, und gnedigclichen zu beweyſſen, das wellen wir mit vnſern vnterthenigen ſchuldigen vnd willigen dinſten vmb e. f. g. verdinen, Geben vnter vnſer dreyer Inſigel am Mitwoch nach Martini Anno XII.

Gemeiner Ritterſchafft des Landts zu Francken yßt zu Sweinfurt verſamelt geweſt.

### Werbung bey vnnſerem gnedigen Herrn zu Würtzburg.

Sein fürſtlich gnade haben vff nechſt gehalten tag zu ſchweinfurt gehört vnd verſtanden weß key. M. bey gemeiner Ritterſchafft des Landts zu francken angeſucht, vnd wie ſie abgeſchiden ſein, key. M. vff nechſtkünfftigen Reichßtag annttwurt zu geben, dorauff gemeyne Ritterſchafft (So vil der zu ſchweinfurt geweſt) zu E. f. G. verordennt, vnd Inne befolen, E. f. G. vnderthenigclich zu bitten, dieweil gemelte Ritterſchafft angeſuchter auffiag vnd beſchwerden bey allen keyſern und künigen bißher vberig geweſt, daß E. fürſtlich gnade neben vnd mit vnſern gnedigen herrn von Bamberg vnd Brandenburg, ſolchs gnediglich abtragen vnd verkumen helffen, daß ſie je ſolche wider alte Herkomen fürgenome ordenung gelt zu geben nit gezogen, oder bracht werden, angeſehen waß Iren fürſtlichen gnaden an gemeiner Ritterſchafft gelegen, dan wo ſolchs fürgang haben ſolt, daß were gemeiner Ritterſchafft vnleydlich vnnd ganz beſchwerlich, vnd dorumb E. f. g. umb gnedigen Rade underthenigclich zubitten, wie vnd durch waß weg ſie ſolchen groſſen Laſteß vberig ſein möchten, ob aber key. Mt. Jhe vff ſolchem newen bey der Ritterſchafft vnd jren eltern vnerhörten beſchwerlichen fürnemen vnderſtünde zu beharren, daß ſein fürſtlich gnade gemelte E. f. g. Ritterſchaft bey altem Herkumen auch on weitter beſchwernus Jr leben, ſo ſie von E. f. g. tragen, gnediglich ſchützen, ſchirmen vnd hanthaben wollen, jnmaſſen ſein fürſtl. gnade jr ſelbſt, vnd ſtift

auch derselbigen Ritterschafft schuldig were, dann wo solchs nit geschee, so könnten sein fürstlich gnadn auß hoher vernunfft bedencken, daß solchs zu gemeiner Ritterschafft verderben vnd abkumen würdt reichen vnd zu vürüstigung dynen, so es auch hinfüro dorzu kumen solt, e. f. g. vnd andern Fürsten wie bißher geschehen zu dynnen nitt vermochten vnd ob auch zeytten ettliche auß der Ritterschafft deß Invermögen weren, dorzu nit geneygt würden, key. Mt. gelt zu geben, vnd den Fürsten, wie bißhere geschehen, dorzu zu dynnen, solt den auch sein fürstlich gnade gemeine Ritterschaft dorjenen verlassen, so würden sie dohin genöttiget, weg vnd mittel zu suchen, solcher zwifacher vnleydlicher Beschwernuß entlestigt ze sein, Mochten daß alleß E. f. g. gnediglich vnd jm besten bedencken, wollen Ratt vnd hilff gemeiner Ritterschafft mitdeyllen, domit sie wie jr Voreltern bey altem herkumen bleyben mögen, vff negstkünfftigen Reichstag dornach wissen zu richten, wollen sie mit jren vnderthenigen schuldigen vnd willigen dinsten verdynnen.

Vnnd waß zu anntwurtt begegent vff Montag nach dem Jarßtag den zwölff geordentten auß der Ritterschafft schrifftlich gein schweinfurtt zu eröffnen.

## Nro XVI.

### Antrag der Wirzburgischen Commissarien an die zu Schweinfurt versammelte Ritterschaft 1519.

Nachdem in vergangen Tagen ein auffschreyben gescheen, darjn e. g. vnd freundtschafft hieher gein Schweinfurt sich zusamen erfordert der schwern vnd sorglichen leüfft halben, so sich durch abgangk R. K. Mt. vnsers allergnedigsten Hern hochlöblicher gedechtnus jn allen vmblanden ereügen, was gemeyner Riterschafft derhalb Erlich vnd nütz sey berathschlagen vnd beschliessen mit dem anhangk das kein verhinderung ausserhalb gottes gewalts zugelassen, vnd welcher solcher verhinderung halben sein volmacht nit schickett, das der gespürt werde, als solt er sich von gemeiner Ritterschafft fürsetzlich ausschliessen ꝛc.

Aus dem sein fr. gn. bewegt darumb zu e. g. vnnd freundschafft als grauen herrn vnd Ritterschafft seiner g. vnd Stiesst verwandt vnd zugethan gutter vnd gnediger meinung zu schicken und seiner gn. willen vnnd gemüt in dem anzuzeygen.

Nemblich alſo wo diß ytztgemelt auſſchreyben vnd zuſamen komen ſolcher ſachen geſcheen vnd fürgenumen worden, daran grauen Hern vnd Ritterſchafft des Stieffts etwas gelegen, das Innen nachteylig ſein mocht, das wer ſeinen gnaden

als

als dem es zuuorderſt zu nachteyll reichen würde, getrewlich leyde, würde auch daſſelb ſeinen gnaden angezeygt, wie dan hieuor bey ſeiner gnaden vorfaren vnd des Stieffts grauen Hern vnd Ritterſchafft in ſolchen handeln mit Rathe vnd wiſſen ſeiner gn. als Landtsfürſten zu handeln herkomen iſt, So wolt ſein Gnad als ein angender fürſt mit ſambt ſeiner gnad Thumbcapitell dem Stiefft e. g. vnd euch allen zu gutt ſolch mit gantzen trewen vnd gnaden gern helffen fürkomen, das beſt bey euch thun raten vnd helffen Ewer Ere vnnd — zu fürdern des verſeehens e. g. vnnd jr herwiderumb gegen ſeinen gnaden vnnd dem Stiefft als die darzu gehörn auch thun werdet.

Solt ſich aber ſolch Auffſchreyben vnd zuſamenkomen dahin ziehen, von vorigen handelln euch in ichte zu begeben, ferrer vnd anders dan bey euch vnnd Ewern voreltern vorherkomen iſt, verbinden zu laſſen fürgenomen, vnd durch andere euch fürgehalten werden, ſo will ſ. fr. gn. euch gantz getrewer vnd gnediger meinung hiemitt erjnnern gnedigen handlung weyland ſeiner Gnad nechſten vorfarn ſeligen löblicher gedechtnus mit des Stieffts graffen und Ritterſchafft vnd dieſelben mit ſeinen gnaden gehabt, dere ſie bederſeytz benügig geweſt, vnnd alſo biſher wie eüer voreltern bey ſeiner gn. vorfaren vnd Stiefft gehalten vnd bliben, deßhalb auch ſein gn. der zuuerſicht ſein will, eüer gn. vnd jr werdet das ytzt bey ſeinen gnaden als einen angenden regirendem Fürſten des Stieffts auch thun vnd jn betrachtung, das e. gn. vnd jr zum Stiefft, vnd herwiederumb der Stiefft zu euch gehörn, vnd alſo bey einander, wie bey ſeiner gnaden vorfarn, vnd eüern Vorelltern geſchehen, die jr auffſehen vff dem Stiefft gehabt, getreulich zu halten, dem Stiefft vnd euch allen Erlich vnnd nutz ſey: Eüch in ichts, das dem Stiefft nachteylich were, zu begeben, her jr dann gegen ſeinen Gnaden einigen mangel, So iſt ſeine gnad gegen e. g. vnd eüch des guttwilligen und gnedigen gemüts vnd erpietens wo ſein gnad deſſelben bericht ſich darin alſo zu erzeygen, vnnd zu halten, das jr euch von ſeinen gnaden der billichheytt nach nit ſolt zu beclagen haben, darumb iſt ſeiner gnaden gütlichs vnnd gnedigs begern, das jr euch, als die zum Stiefft verwandt vnd gehören, dermaſſen vnd wie euch zu thun gebürt, alſo haben, vnd als die getreüen verwandten und unterthan erzeygen, vnd die gnedigen Handlung und Verträg ſeine fr. gn. vorfarn ſeligen, damit Grafen, Herrn vnd gemeine Ritterſchafft des Stieffts yeder Zeitt mit trewen gemeint iſt, und unſer gnediger Herr ytzt mit allen gnaden auch gern thun will, bedencken, alſo, das jr jn keinen Zweifell ſetzen ſolt, was ſein fürſtlich gnad eüeren gnaden vnnd eüch jn allen zimlichen billichen Sachen, die euer Gnad euch zu Eren vnd vntherhaltung Ewers herkommens dienen mögen fürdern Raten vnd helffen kan, das ſein gnad ſolches zu thun nit weniger geneygt vnd gewillt iſt, dan jr ſelbes begern oder gern ſehen mocht, das will ſein gnad ſampt ſeiner gnaden Thumbcapitell dartzu in allen gnaden vnd freuntſchaff-

schafften erkennen und beschulden. Datum Würtzpurg vnter obgenants vnsers gnedigen Hern fürgedruckten secrett am Sontag Judica Anno ꝛc. xix.

## Antwort der Ritterschaft auf den Antrag der fürstlichen Commissarien.

Erwürdig, Hochgelerrt lieben Hern und Freunde als geschickte Rethe des Hochwirdigen Fürsten vnsers gnedigen Hern von Wirtzpurg. Die Hochgeborn mein gnedige Hern gefürst und wolgeborn ander Grauen Hern vnd Ritterschafft zu dem löblichen Stiefft Würtzpurg verwandt, vnd gehörig, mein liebe hern und freundt haben Euer Werbung an sie gethan gehört, auch die Instruction darjn solch gethan werbung auch begriffen, entpfangen, vnd vernemen vnd sagen zuuorderst vnsern gnedigen Hern von Würtzpurg der gnedigen grueß erbietung fleissigen vnterthenigen Dank, wollen das vmb sein fürstlich gnad gern vnd vnterthenigklich verdienen, dan vff die werbung geben sie zu erkennen, das ausschreyben vnd erforderung der gefürsten ander Grauen Hern vnd Ritterschafft dauon meldung, were aus gueten redlichen beweglichen vrsachen vnd nyemandts zuwider gescheen, sonder dauon zu handeln, wie sie bey jrem alten herkomen bleyben möchten, Sie wollen ob Gott will, dieweil sie leben nit fürnemen oder handeln, das Jne nachteylig schimpflich oder nachredig seyn möcht.

Vnd als je zu der gefürsten Grauen Hern vnd Ritterschafft gefallen gesetzt, den andern Grauen Hern vnd Ritterschafft, so dem löblichen Stiefft auch verwandt, vnd itzt mit zugegen seind, solch Instruction auch fürezehalten, das wollen sie also thun, vnd denselbigen solchs auch anzuzeygen sich mit einander vnterreden vnd antwort geben, dan sie gedencken sich jnn gemein vnd sonderheyt jn allweg zu hallten, wie jnn wol gebürt.

## Nro XVII.

### Schreiben und Antrag der fränkischen Ritterschaft an den Bischof Conrad zu Wirzburg um Recht und Schutz. 1523.

Hochwirdiger Fürst, Ewer fürstlichen gnaden vnser vntherdenig willig dinst zuuor, gnediger Herr, wir sindt aus mercklicher notturfft vervrsacht, Ewer fn. gn. vnterdeniglich zu ersuchen, haben darauff Herre Zaissolff von Roßenberg Ritter, Philipp von Maßbach, Albrecht von Adelzaym, Jörg von Bibra vnd Philips Weys vnnser Freunde zu E. f. g. verordent, solich vnser anliegent vnd beschwert vnterdeniglichen anzuzeigen, vnterdenigs

vleis

vleys bitten, E. fn. gn. wollen Jne gleich vnns allen dißmals glawen, vnnd sie gnediglich hören, unnd mit gnediger tröstlicher antwurt vernemen laßen, als vnns nit zweifelt, E. fn. gn. aus angeborner fürstlicher Neigung zum adell tragen, des wollen vnd dieselbig E. fn. gn. wir jn aller Vnterdenigkeyt willig und geflissen sein zu uerdinen. Geben vnter Herre Ludwig von Hutten Ritter und anderer Bitzir vff Sontag Oculj Anno ꝛc. xxiij. Jar.

Gefürste unnd ander Grauen Herren vnd Ritterschafft zu Francken.

Gefürste, grauen, Herrn vnnd Ritterschafft dert ortt zu Francken setzen in keinem Zweifel, euer fürstlichen gnade haben in frischer gedechtnis, Wie sich vil Jar vnnd Zeit her allerley beschwerung jm Land zu Francken vnd sunsten auch andere anstossende lande erhallten haben, derhalben zu Zeiten Tätliche hanndlung erwegt, dadurch gemeyner adel jne hoch verdacht komen Also ob sie des sonder lust vnd gefallen hetten, deshalben bey R. K. Mt. oder löblichen Regement, des gleychen bey e. fn. gn. und andern Stenden in Verdacht komen, daraus gefollget vngnad und anders, wie dan jetzunt jüngst des verschiennen zwey vnnd zwantzigsten Jares sich begeben hat, das der vnschuldig mit dem schuldigen vnuerhört vnd vnuerlanngt aynigs rechten hat leiden müssen, damit aber soliches souil möglich hinfür verkomen werde, haben Grafen Herrn vnd Ritterschafft sich zusamen gethan, wie dann vnnser voreltern jn gleichen fellen auch gethan haben, darumb vns gefürste grauen Herren und gemeyne Ritterschafft der Ortt zu francken zu e. f. gn. verordennt alls zu vnnserm gnedigen Herrn, E. fn. gn. vnntertenigklich zu bitten, Sie bey gleych recht, vnnd vor unbillichen gewalt zu schützen vnnd hannthaben. Wie dann e. fn. gn. vorfarhen, hochlobenlicher Gedechtnis auch bey vnser elltern gethann haben, des vnnterthenigen vertrawens, vns mit gnediger hilff nit zu uerlassen, des erbieten sich grafen Herrn und Ritterschafft vmb ewer fürstlichen gnad in aller vnttertenigkait willig vnd gern zu uerdienen. Vnnd wessen sich also Grauen Herrn unnd gemeyne Ritterschafft zu e. fn. gn. vertrösten sollen, bittend gemelte Ritterschafft des gnedige vnd richtig bescheen anttwort.

## Nro. XVIII.

Schreiben der fränkischen Ritterschaft an den Bischof Conrad zu Wirzburg, um Schutz gegen Gewalt, besonders gegen den schwäbischen Bund 1523.

Hochwirdiger fürst vnnd herre, vngezweyffelt ist, e. f. g. haben jn frischer gedechtnus, das gefürste Grauen, herren vnnd Ritterschafft, so zu Sweynnfurtt Auf Conuersionis Pauli

Paulj negſtuerſchynnen bey einnander geweſt, vnd ſich jnn treffennlicher zalle, auß notturft mitt einnander vnnterredt, vnnd ſich eins Erbern vfrichtigen Vertrags, damit frid recht, vnnd einnigkeit erhallten, auch vil böſer myßbrauche, ſo bißhere geübt, abgeſtellt werden, vnnd zu erhaltung der löblichen Fürſtenthumb vnd Spietall, des Adells zu Franncken ꝛc. Iſt auf ſolichem Tag zu Sweynfurt beſloſſen, e. f. g. als ein frenncki ſchen Fürſten zu erſuchen, mit vnnttertheniger biet, Nachdem wir berichtt, das e. f. g. damals mitt jm Pundt, ſich darein zu begeben enthallten, angeſehen das e. f. g. vorfarn mit gefürſten Grauen, hern vnd adell allwege gnade vnd troſt bey einander gehabt, darauf ... vnd ... zu e. f. g. verordennt habenn, e. f. g. denſelben geſchickten mitt Anntwort begegnet, dardurch wir e. f. g. jtzundt wider verurſacht, zu erſuchen, mit anzeigung, nachdem der Pundt zu Swaben jetzundt jn kurtzen tagen vnd Zeitt ſich entſloſſen, ein gewaltigen herezug jnn das lannd zu franncken zu thun, Auch etwen viel vom Adell für ſich erfordertt, jtzund negſt dinſtag nach Exaudi zu Nördlingen, vor Hauptleutten vnd Reten des Punds zu erſcheynnen, daſelbſt ſich auf annzeigung zu purgiren, woe nitt der maynung dieſelbigenn zu überziehenn, darumb ann e. f. g. unſer vnnterzhenig bietten, E. f. g. wellen mit gantzem vleyß, bey gemeltten Pundt anhallten, damitt der fürgenomen zuge vnnterlaſſenn, vnnd ob einer, oder mere vom Adell jnn Verdachtt gegen den Stenden des Bunds ſtünden, dieſelbigen perſonen nach Vermüge, des heyligen Reichs vfgerichtte Ordnung vnd Landfriden fürzenemen, vnd nitt weytter zedringen, oder vergewelltigenn, vnd zu Vberfluß, ſo erbietten ſich dieſelbigen angezeigten verdachtten, gemelttem Bundt, oder were zu Jnnen zu clagen vermeintt, vor e. f. g. als einem fränkiſchen Fürſten, vnnd deſſelbigen hochwirdigen Thumb Capietell zu eren vnd recht fürzunewen, der troſtlichen hofnung, e. g. werden ſollichs ſampt dem Thumcapitell gnediglich behertzigenn, vnd ſollich gewalttig fürnemen vber angezeigtt genugſam erbitten, den fürgenomen Zuge nitt geſtatten, damitt der vnnſchuldig (ob anderſt jemandt ſchulldig) nichtt zu entgeltten, Sonnder e. f. g. konnten dieſelbigen onn Zuthun frembds gewalldts alls ein fürſt des Reichs (woe ſie anders verwürkt) wol ſtraffenn, vnd darauff weytther gepetten, ſein fürſtliche gnade vnd derſelben hochwirdig Capitell, wollen diejhenigen, der ſein gnade zu Eren vnnd rechtt, meüttig, vnnd uf jr erbitten gnediglich vor gewalldt ſchützen, ſchirmen vnnd hanndthaben, damiet dieſelben mögen vertröſtung von ſeinen gnaden, vnnd derſelben Capittel wiſſenn empfahenn, wes ſie ſich zu ſeinen gnaden verſehen ſollen, ꝛc. dann ſolltten dieſelbigen vber jr vberflüſſigs vnd genugſams erpitten vergewelltigt werden, vnnd ſolicher gewalttiger herzuge fürgenomen, vnnd der vnſchuldig mit ſchuldigenn, auch lannd vnd leütt jn ſterben vnnd verderbenn khomenn, hetten ſein fürſtliche gnade auß hohem fürſtlichen verſtanndt gnediglich zu bedencken, auß gedrungener nott, wege zu ſuchenn, wie man ſich ſollichs gewalldts wider Rechtt vnd des Reichs

Ord-

Ordnung vnnd Lanndfriden vfhallten, vnnd mit got bezeugen, das wir kleber vnnterlassenn, vnnd ob gesagt wollt werden, wir hetten sollichs nitt fuge, vnd vnbillich fürgenomen, So wollten wir hiemitt bezeugt haben, das wir dess nitt anders, dann auß gedrungener nott, darzu verursachtt, Darauf vnntterthenigklich gebetten, sein fürstliche gnade, alls ein geborner vom Adell zu bedencken, vnnd der nun zu hohen fürstlichem stannd erwelet, des wir dann seinen fürstlichen gnaden wol gönnen, deßgleichen mein herren des hochwirdigenn Capitells, als vnnsere Süne, Brüder, Vetter Swäger zu bietten, solliche obliegennde sachenn zu behertzigen, Jnn ansehung, das vnnsere Voreltern allwegen vnd ye, den Stift getreulich mit Verswendung jres Leybs vnnd gutts jen Aufnemung vnnd nirven erhaltten, das wir nitt weniger dann vnser Vorelttern bißhere getreulich vnd bey Jnnen alls vnnsern gnedigen herren vnnd freunden des hochlöblichen Stifts gethan, vnnd hinfüro gern thun wollen, E. f. G. wollen sich hierjnn gnediglich erzeigen, damit wir sollicher beschwerdt enttledigt werden, das wellen vmb e. f. g. wir vnnttertheniglich willig vnd gern verdienen. Datum vf jtztgehalttenen tag zu Bamberg im xxiijten Jar.

Gefürste Grauenn vnnd Ritterschaft, so jtzundt vf dem tag zu Bamberg versamelt gewesen.

## Nro XIX.

**Antwort der Ritterschaft auf die Artikel, welche derselben zu Haßfurt auf dem Rittertag fürgehalten worden. 1526.**

Vff die artickel, so der hochwirdig fürst vnser gnediger herr von wirtzburg hieuer etlichen aus der Ritterschafft der dreyer ort, Rhön und Wehrn, Steygerwaldt, und paunach, zu haßfurt durch herrn Sebastian von Rottenhan Hoffmeyster vnd Herrn Philipsen von Herbilstatt baybe Rittere, fürgehalten ist worden, auch was sich in der rechnung zu Wirtzburg zugetragen, ist vff Montag nach Bartolomej, durch die verordenten der obgemeldten dreyer ort beratschlagt, wie hernach volgt, vnnd nemlich vff den ersten artickel.

Erstlich als vnser gn herr von Wirtzburg hat antzaigen lassen, daß etlich vom Adel jrer Vnterthanen namen vnd zunamen in der Anlag nit angetzaygt, mit gn. begern, daß solchs noch geschehe, ꝛc. achten wir, dieweyl es durch vnsers gn. herrn von Wirtzburg in seiner fr. gn. Ampt vnd allenthalben, vnd von seiner fr. gn. Prelaten der geystlichen, vnd sonsten von gemayner Ritterschafft, der mehrer thayl geschehen, das von andern, die solchs sich zu thun widern, auch pillich geschehe, wo nit, das sein

fürſtlich gnad dieſelben zuuor beſchreyb, wo ſie ſich des widerſetzen, als dan ſolen die verordente einnemer vnd aufgeber demſelbigen betzalung ſeiner ſcheden vorhalten, vnd nichts deſto weniger die betzalung ſeiner armen leüt einpringen ſollen.

Zum andern, Nachdem in vnſers gn. Herrn von Wirtzburgs antzaygen gemelt wurdet, das etlich vom Adel, die zum thayl vnter andern fürſten bekentlich wonen, auch zum Thayl in des Stieffts grentzen vnd oberkeit ſitzen, doch frey zu ſeyn ſich anmaſſen, vnd jrer ſcheden am Stiefft zu erholen vnterſtehen, darauf für gut angeſehen, das vnſer gn. Herr die jhenen, die ſich ſolchs anmaſſen, beſchriben ſich an vffgerichten vertrag ſettigen zu laſſen, vnd den annemen, wie andere; Wo nit, das ſein fürſtlich gnad recht gebot thun, mit dem anhang die ſeinen wider recht zu betrangen, nit zu uerlaſſen gedenk, wes vns dan laut des vertrags gepürt, ſein wir willig zu thun.

Zum dritten, als ſein fürſtlich gnad weytter antzaygen laſſen, das etlich im Stiefft nit in vertrag, vermuthlich die jren die Anlag auch nit geben laſſen wollen ꝛc. Würt bewegen, Nachdem aynem yeden vnſer freünd vom Adel frey ſtebt, jm Vertrag zu ſein, oder nit, doch die Jren, ſo ſchaden gefügt, die| mit der Anlag ayner Ritterſchaft zu guttem kommen zu laſſen, wo nit vnd doch wiſſentlich vnd offentlich, das die Jren ſchaden gefügt, vnd ſie des bericht, das alsdan vnſer gn. Herr als ayn Landzfirſt, vff das gnedigſt beſchreybe, mit erjnnerung, das der ſchaden ſonſt zugroß vber den Adel ging, wie dan ſein gnad, vnd ſeiner fürſtlichen Gnaden Rchte das wol antzutzaigen wiſſen, wo das nit ſein wolt, hat man mit gutten fugen gegen denſelbigen Vnterthanen laut des Vertrags zu handlen.

Zum vierten artikel, Nachdem jn obgemelten xxviij artikeln geſetzt iſt, Wo ayner oder mehr vor auffrichtung des Vertrags von vnſers gn. Herrn von Wirtzburgs ſeiner fr. gn. Grauen Herrn vnd Ritterſchafft Vnterthanen vnd Verwanten zu erſtattung ſeiner erlitten ſcheden, durch die ſchatzung, vfflage, oder in ander wege nichts genomen, das dan der oder dieſelbigen, durch die andern vertrags verwanten, zu diſem vertrag dem zu geleben, auch gehalten ſoll werden ꝛc. Sehen wir für gut an, das vnſer gnediger Herr dieſelbige, were die weren, der wir nit wiſſen, auch beſchreybe, wo dan nit füglich antwort würde, wiſſen ſich ſein fürſtlich gnade laut vertrags auch gegen denſelbigen wol zu halten.

Zum fünfften jm xxvj artikel iſt bey den orten vffs vleyſſigſts anregung geſchehen, vnd ſoull ayn yeder erfare, ſoll ſolchs weytter geſchehen.



Digitized by Google

Ist beschlossen

Vff den ersten artikel, Nachdem die ersten Einnemer rechnung gethan, derhalb sie sich zu quittirn begern, die alten vnd neüen Einnemer sollen sich derhalb gein Wirtzburg tags veraynigen, vnd soll yedes orts den neüen Einnemern vffs fürderlichst angetzayt werden, were desselben Orts syglen, auch die neüen Einnemer, so sie sich mit den alten Einnemern solchs tags veraynigt, zu solchen Tag die so zu syglen verordnet, beschreyben, die alten Einnemer ihrer Rechnung zu quittiren.

Baunach des orts zu quittiren verordnet; der Hoffmeister Herr Sebastian von Rottenhan, Ritter, vnd Hayntz Truchses Marschalck, bede zu Wirtzburg.

Item des Orts Steygerwaldt sein verordent Schenck Carel von Lympurg von wegen der Grauen vnd Herrn, vnd Cuneth von Giech, von wegen des Orts zu quittiren.

Rhön vnd Wern hat die verordnet Graue Hermans von Henneberg beuelhe antzutzaygen seinen gn. zu siglen. Wo aber sein gnad nit siglen wolten, das sein gnad herr philips von Herbilstat vnd Carel Zollner zu siglen beschreybe.

Grauen Herman von Henneberg, vnserm gn. Herrn belangend, was sein Gnad vorhelt, als sechs hundert Gulden vnd drithalben vnd viertzig gulden chost vnd ehergelt, ꝛc. Datzu wollen sein gnad die von Münnerstadt die Anlag zum halben Thayl nit geben lassen, vrsach das Silueſter von Schaumberg zwelfhundert gulden worden, jme werde dan das auch abgetzogen.

Vff solchs bewegen die verordente gut sein, das unser gn Herr von Wirtzburg ꝛc. Grauen Hermann ersuchen liessen, nachdem den vom Adel vnsers Wissens kein chost oder ehergelt worden, allein wie jn jr Häuser vnd scheden gewirdigt, dabey sie es haben pleyben müssen lassen, jn versehung Graue Hermann von Henneberg ꝛc. auch gnügen habe, damit andere, so noch nit betzalt, auch desto ehe betzalt werden mögen, angesehen jrer scheden, vnd die von Münerstat, jr anlag wie andere geben lassen.

Dan mehr Leüt jr Anlag geben, daneben jrer oberhand, vnd andern auch geben müssen, der von Münerstat halben es auch dabey pleyben lassen.

Item es ist auch bewegen, das jn orten etliche verordent werden, von gemayner Ritterschafft zu reytten vff gmaine täge, jn notturfftigen sachen zu handeln, vnd jr aygen gelt zern vnd aufgeben müssen, das für vnpillig angesehen ꝛc. ist darauff beslossen, das durch die verordente Einnemere von aynem yeden an seinem gemessigten

schadengelt von hundert Gulden, ayn ort ayns gulten sollen jnen betzalet werden. Damit denselbigen so fürther zu reytten verordent, jrer Zerung vnd anders was von gemayner Ritterschafft wegen jn yedem ort aufgeben von Bodenlon vnd anderm dauon aufgericht vnd betzalet werden. ꝛc.

Item das angetzaygt würt nit zu uergessen, so vnser gn. Herr von Würtzpurg ꝛc. dieser oder anderer zufallenden sachen halben, mit den Grauen Herren vnd Ritterschafft Wissen vnd Rathe zu handeln begern würt, das sie aus den orten ytzt etliche benennen solten, die sein fürstlich gnad, dartzu erfordern mogt, ist vff den angesatzten Tag jn den orten gantz ayn geringe zal der vom Adel erschienen, Derhalben zu diesem mal solchs nit hat grüntlich gehandelt, oder dieselbigen mögen verordent werden, ꝛc. doch sein hernach dartzu aus dem ort drey benennt zu Wirtzburg, wie die hernach volgen

Von wegen des Steygerwalts

Schenck Carel von Lymperg,
Anthonj von Vestenberg.
vnd Erhart von Wichsenstein.

Von wegen des Baunacher orts,

Clas von Stein,
Bernhart von Hutten, vnd ich
Sebastian von Rottenhan.

Von wegen der Rhöner vnd Wehrner.

Philips von Maßbach,
Karel Zollner.

Item zu Einnemern der Anlag von wegen ytzgedachter dreyer ort haben benent die Staygerwelder, Philips Eselln, die Baunacher, Lorentzen von Lichtenstein, vnd die Wehrner vnd Rhöner Christoffel von Bibra.

Nro

## Nro XX.

Schreiben des Biſchofs Lorenz an die fränkiſche Ritterſchaft wegen ihrer unbefugten Convente. 1510.

Lorennz von Gottes genaden Biſchone zw Würtzburg, vnnd Hertzog zw Franncken, Unnſern grus zunor, Lieben getrewen, Nachdem vns vergangnen tagen Etlich aus euch geſchriben, vnnd zu erkennen geben haben, das ſie etlich Irer gutten freund bey einander In vnnſer Stat Ebern zu ſein beſchriben, Euch als ſich dann etlich andere von Grauen, Herren vnnd Ritterſchaft in vnnſern Fleckẽn, die wir Ine vff ir bitte vergönſtigt, Auch zuſam beſchriben haben, Vnnd deßhalb vmb vnnſer gleyt gebetten, Welchs wir euch alſo bewilligt vnnd zugeſchriben haben, Wann wir aber deßgleichen vnnſer thumcapitul berichtet ſind, das die Jhenen ſo den Tag zw Sweinfurt außgeſchriben habenn, In ſolchem jrem Auffſchreyben für vrſach angezeygt, das vor augen ſein ſoll, daran, Grauen, Herren vnnd Ritterſchafft, jren erben vnnd nachkomen, Jr ere vnnd wolfart gelegen. ꝛc. Befrembt vnns höchlichen, das ſolche handlung bißher nit an vns gelanngt, Auch das in ſolchem on vnſer Als ewrs Landsfürſten, Rate, wiſſen und wollen gehanndelt worden iſt, Dann ſolchs bey vnnſern vorfarn vnnd Ewrn voreltern, Auch bey vns hieuor in dergleichen hanndeln, wo die vor Augenn geweſt, nit dermaſſen herkomen, Solten auch ſolche hennndel vor Augen ſein, die Grauen Herren vnnd Ritterſchafft vnnſers ſtiffts zw nachteyl, vnnd verderben reichten, Wem wer das nachteyliger, dann vnns, vnnſerm Capittel vnnd löblichem Stifft, Es were auch vnns vnnd vnnſerm Capittel ſolchs getrewlich leyde, Wolten auch vnns mit ſampt vnnſerm Capittel, vnnſerm Stiffte vnnd euch zu guttem ſolchs zu fürkomen gnedigklich vnnd mit ganntzem trewen erweyſenn, Als auch von vnnſern vorfarn löblicher gedechtnus off vnns komen, Ferrer ſo geht das geſchrey, wiewohl das auffſchreyben des tags halb zw Sweinfurt, wie verlawt, geſcheen, ſo ſoll doch etlicher haunndlung zw Sweinfurt off einer vereynigung oder verpuntnus, vnnd einem haubtman aufzurichten geſtannden ſein, vnnd demſelben Haubtman ſolten die Grauen, Herren vnnd Ritterſchaft pflicht thun, auch vff ſein erfordern volgen ꝛc. Wiewol wir dem allem nit gannzen glawben geben, Sollt es aber dermaſſen yemannds vorhaben, So mocht ir abnemen, das vnns vnnd vnnſerm Capittel ſolchs vaſt beſchwerlich vnnd verleydlich were, Auch den Jhennen ſo zw vnnſerm Stiffte gehörn von vnnötten, vnnd jrer verwandtnus nach zw thun nit zymlich, Sonnder bey Männigklich verweyßlich vnnd verkerlich, Darumb ob yemannds were, der euch zu ſeinem Vortheil von dem rechten wege weyſen wolt, So iſt vnnſer Ernſtes begern, vnnd auch vnnſers Thumcapitels bitte, Jr wolet euch in dem allem halten, Als die getrewen vnnterthan, und ewr voreltern vnnd ir bißher gethan habt, und euch nymannds des weyß machen laſſen, vor vnns zw

ſchewen,

schewen, In allen zymlichen billichen sachen, die euch zw eren vnnd vnnterhaltung ewrs herkommens diennen, auch euch enthalten, vnnd in solchem Hawbtmann vnnd verpuntnus nit willigen, noch darein komen, das stet euch onzweyffel, zw denn ir das Billich thut, vnnd schultig seyt, Ehrlich und wol an, So seind wir vnnd vnnser Capittel alzeyt geneygt, Vnns gegen euch als ewr Lanndsfürst gnedigklich vnnd getrewlich, vnnd vnnser Capittel als gefreundte mit aller gutheyt vnnd freundschafft zw erzeygen, vnnd zu erweysen, dann jr habt vnns vnnd vnnser Capittel zw allen gnaden vnnd freuntschafft ganntz geneygt und gewilt, Datum in vnnser Stat Würtzburg vff Mitwoch nach Conceptionis Marie Anno ꝛc. Xmo.

## Nro XXI.

Der Kaiser Karl der V. verbiethet die Conventikel der fränkischen Ritterschaft 1531.

Wir Karl der Fünft von gotsgnaden Römischer Kaiser zu allentzeiten Merer des Reichs Kunig in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien, Nauarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezirien, Gibraltar der Canarischen vnnd Indianischen Inseln vnnd der Terre Firme des Oceanischen Mers ꝛc. Ertzhertzog zu Oestereich, Hertzog zu Burgundy, zu Rotterick, zu Brabant, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lucenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnnd Wirtemberg ꝛc. Graue zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois vnnd zu Burgundy ꝛc. Phaltzgraue zu Hennigaw, zu Hollandt, zu Seelant, zu Phiert, zu Kiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania vnnd zu Zutphen, Landtgraf in Elsaß, Marggraue zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, vnnd des hailigen römischen Reichsfürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia, Herr in Frießlandt, auf der windischen Marckh, zu Portenaw, zur Biscaia, zu Salides, zu Molin, zu Tripoli, vnnd Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem brief, vnnd thun kundt allermeniglich, wiewol auß beweglichen, treffenlichen vrsachen in gemainen geschrieben rechten auch vnser vnnd des Reichs ordnungen nit onzeitlich fürsehen ist, das niemandt von vnterthanen, was wirden, stands oder wesens der oder dieselben seyn, on jrer Ordenlichen Obrigkait vorwissen vnnd bewilligung, ainiche versamblung, gemaine tag, noch Conuentickel fürnemen ausschreiben oder halten sollen, So hadt vnns doch glanplich angelangt, wie die Grauen, Herren, Ritter vnnd Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumb zu Franckchen gesessen, vnnd ainem Bischoff

daselbs

Digitized by Google

daselbs als Irem rechten Landsfürsten vnnd ordentlicher Obrigkait vnderworffen, zugethan vnnd anverwandt seind, etliche Zeit her dermassen versamblung tag vnnd Conuentickel mer dan ainmal, on gedachts Ires Landsfürsten vnnd ordentlichen Obrigkait vorwissen vnnd verwilligung, nit allein fürtzunehmen, vnnd zu halten vnderstanden, sonder auch darauf offtmals seltzame vngewondliche vnd dermassen Pratica, pundtnus vnnd ander handlung, die yezuzeiten Inen selbs zu beschwerden vnnd verrath, vnnd dann Irer Obrigkait vnnd andern zu vngehorsame, verachtung vnnd nachtail vilfeltiglich geraicht, fürgenommen, gehandelt vnnd beschlossen haben sollen, Dieweil aber vnns als römischen Kaiser nit gepürt, noch auch gemaint ist, dergestalt versamblung vnnd Conuentikel dem gemainen Recht, auch unsern vnnd des Reichs Ordnungen vnnd satzungen zuwider ferner fürzunemen vnnd zu halten, zu gestatten, Demnach setzen, ordnen vnnd erkennen wir auß römischer kaiserlicher Macht vnnd volkomenhait aigner bewegnus vnnd rechter wissen, vnnd maynen vnnd wellen, das obgemelte Grauen, Herren, Ritter vnnd Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumb zu Franckhen gesessen vnnd ainem Bischof daselbs als Irem rechten Landtsfürsten vnnd ordenlichen Obrigkait als vnderthanen underworffen, vnnd verwandt seind, nuhinfüran kain versamblung tag noch ander Connentickeln weiter fürnemen, ausschreiben noch halten, Sy haben dan solchs ainem yeden gegenwirtigen vnnd künfftigen Bischoff zu Wirtzburg als Irem ordenlichen Landtsfürsten zuuor angezaigt, vnnd des von Ime bewilligung erlangt, Vnnd gebieten darauf allen vnnd yeglichen Churfürsten, Fürsten, Gajstlichen vnnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Knechten, Hauptleuten, Landtuogten, Vitzthumben, Vogten, Phlegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheysen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern vnnsern vnnd des Reichs vnderthanen vnnd getrewen, In was wirden stands oder wesens die sein, vnnd sonderlichen den Edlen vnnd vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen ꝛc. den Grauen, Herren, Rittern vnnd Knechten, so dem Stifft Wirtzburg wie obstet, als vnderthanen vnderworfen sein von römischer kaiserlicher macht ernstlich mit diesem brieff, vnnd wellen Das sy den Erwirdigen vnnsern Fürsten, Rath vnnd lieben Andechtigen Conraden Bischouen zu Wirtzburg, alle seine Nachkommen vnnd den Stifft Wirtzburg bey dieser vnnser kaiserlichen ordnung vnnd satzung on allen eintrag, betrüebung vnnd verhinderung beruehlichen vnnd gentzlichen beleiben vnnd des vngejrrt geprauchen vnnd geniessen lassen, hiewider nit thuen, noch des yemand anderm zu thun gestatten, Als lieb Inen allen vnnd ainem yeden sey vnnser und des Reichs ungnad straff vnnd peen der Recht, vnnd dartzu Sechtzig, markh lottigs goldes zuuermeiden, Die ain yeder so offt vnnd dickh Efreuenlichen hiewieder thete, vnns halb jn vnnser vnnd des Reichs Camer, vnnd den andern halben tail obgemeltem vnnserm Fürsten vnnd seinen Nachkommen Bischouen zu Wirtzburg,

vnnach-

Digitized by Google

vnnachl-ßlich zu bezalen verfallen seyn soll, Mit vrkundt diß briefs, mit vnnserm kaiserlichen anhangenden Insiegel besiegelt, Geben jn vnser Stadt Brussel jn Brabant am Ain vnd zwaintzigisten tag des Monats Septembris, Nach Christi vnnsers lieben Herren gepurt jm, fünffzehenhundert vnnd Ain and dreyssigsten vnsers Kaiserthumbs jm Eylfften, vnnd vnnser Reiche jm Sechzehenden Jaren.

Carol.

Ad Mandatum caesarcae et Catholicae Mtis proprium.

Alexander Schweis.

## Nro XXII.

Ausschreiben des B. Melchior wegen der von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft bewilligten Steuer vom Jahre 1552.

Melchior von Gottes gnaden Bischoff zu Wirtzburg vnd Herzog zu Franken. Vnsern grus zuvor lieber getrewer, Nach dem wir dich auch andere, vnsers Stiffts, Graffen, Herren, vnnd von der Ritterschaft, von wegen der sorglichen vnd geferlichen Kriegßlauff, die sich eine zeitlang eraigt, vnd noch inn wirckung seien, darob wir, auch Prälaten Grafen, Herren, vnd von der Ritterschaft, gemelts vnsers Stiffts, auch vnser, vnnd derselben diener Arme vnterthanen, vnd verwanten, in großer und verderblicher gefahr, vnd sorgen gestanden, beschreiben vnd erforderu lassen, auff Sanct Johans des Teuffers tag, jüngst verschinen, gegen dem Abent hie zu Wirtzburg einzukommen, vnd volgenden tag solche handlung, vnd warauff die sachen dieser zeit beruhen, bericht anzuhören und zuvernemen, Darauff dann etliche Herren Graffen, persönlich vnd durch jre gesanten, vnd sonst der mehrer theil, aus der Ritterschafft gehorsam erschinen, dennen als baldt inn irer gegenwart, solcher Kriegßhandlung halben, vnd warauff es bestehe vnd beruhe, genugsame anzeigung geschehen, vnnd sonderlich inn dem das wir zufürkommung, beschwerlichs vberzugs, auch unsers Stiffts, vnd dessen Graffen Herren, vnd von der Ritterschaft, vnd allen derselbenzugewanten vnd vnterthanen, verheerens vnd verderbens, vns mit den Kriegsfürsten, vertragen, inn sonderheit aber mit dem Hochgebornen Fürsten? vnserm besondern lieben Herrn und freunde, Markgraff Albrechten, zu Brandenburg ꝛc. von dero lieb wir beschwerlichs vberzugs, teglichs gewertig haben sein müssen, inn vertragshandtlung auch eingelassen, Nachdem wir aber, solche vertragshandtlung zuvor, vnd ehe wir derselben endtlich eingehen wöllen, mit Rath vnser Ritterschafft und Landschafft, so vil

wir

wir deren inn eyl gehaben kbnnen, nottürfftig erwegen, vnn bedacht, auch bey jnen gut angesehen, funden, das es rathsamer vnd besser sey, das die sach, inn der Güte mächte zuuertrag gebracht werden, dann das gantz Landt, vnd die Armen vnterthanen, darob inn sterben vnd verderben zu setzen, mit vnterthenigem erbieten, jn fall es dahin gericht mbg werden, jre getrewen Rath vnd hilff, darinnen mit zutheilen, vnd darzuthuen, So haben wir sollich, jr trewlich und nottwendig gedenken, nit weniger zu hertzlichem, vnd vätterlichem gemüt gefast, vnd vns dorauff mit ermeltem vnserm lieben Herrn und freunde, dem Marggrassen weitter eingelassen, vnd wiewol mit grosser Mühe, vnd sonderm hohen beschwerten entlich vertragen, wie wir jenen dann die vertrags puncten, Als baldt fürhalten, vnnd anzeigen, Auch ein Copei desselben vertrags zuuerlesen, zustellen lassen haben, mit genedigem ersuchen, vnd begern, dieweil solcher vertrag, so hochgericht das uns denselbigen, one zuthuen vnd hilff vnsers Stiffts Prälaten, Graffen, Herren, von der Ritterschaft vnd Landtschafft zuuerrichten, vnd zuvolstrecken unmbglich, vnn dann inn disem vertrag, die Graffen, Herren, von der Ritterschaft, vnd jre Arme leut, nit weniger dann wir vnd die vnsern selbst mit eingezogen, vnd uerleipt, daß sie auff dießmal, unbeschwert sein wölten, vnd jr jetlicher seine vnterthanen, für sich selbs beegen und steuren, inn massen wir vnsere vnterthanen belegt, und gesteuert haben, vnd vns mit derselben steuer vnd Anlag hierinnen vnd eben inn dem des sie, vnd jre arme leut selbs mit belangt zuuerrichtung solchs vertrags zu statten zu kommen, da gegen wir uns erbotten, auff das nit geacht werden möchte, dz wir solichs inn ein Gebrauch, vnd gerechtigkeit ziehen das wir gemeiner Ritterschaft, derwegen einen genugsamen Reuers geben, auch Copien was gestalt, vnsere vnterthanen besteuert sindt, sich darnach mbgen richten, zustellen wollten, darinnen sich dann jedes Orts besonder gantz gutwilligen erbotten, deß vns von jnen zu allem genedigem gefallen, geraichen thut, Jst hierauff vnser genedigs gesinnen vnd begern an dich, du wöllest dich gleicher gestalt wie andere von der Ritterschaft gutwillig erzeigen, vnn deine vnterthane vns zu diesem mal, mit steuer zu hilff kommen lassen, sind wir erbütig, dich neben andern von der Ritterschaft deines orts genugsam zuuersichern, das es inn keinen gebrauch gezogen, Auch dir wie andern von der Ritterschafft inn alle weg ohnnachtheilig vnd vnschedlich sein solle, inn dem wöllest dich gutwillig wie die hohe notturfft, vnd wir vns zu dir versehen, halten vnd erzeigen, das wöllen wir mit allen genaden gehn dir erkennen, vnd bitten deß dein beschriebene antwort. Datum inn vnser Statt Wirtzburg Dienstag nach Visitationis Mariae. Anno LII.

# Nro XXIII.

Bischofs Melchior von Wirzburg Ausschreiben des auf dem Landtag v. J. 1554 von sämtlichen Landsständen, Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und gemeiner Landschaft bewilligten Umgelds.

Wir Melchior von Gottes gnaden Bischoffe zu Wirtzburg vñ Hertzog zu Francken. Nach dem sich nun etlich vil jar her die Kriegßübung, besonder in vnserm Stiefft, so beschwerlich vnd geuerlich erzeigt vnd gehalten haben, und vns, vnserm Stifft sonderlich vor andern dermassen, zugesetzt worden, das wir dardurch vnsers gehabten vorraths an gelt, Sylbergeschir vñ andern klaineter nit allein gar entplößt, sonder auch darüber ein merckliche grosse schulden erwachsen vnd komen, Dieweil sich aber, solche sorgliche laufft, vñ geschwinden Practiken, diser Zeit noch geferlich halten vñ ansehen lassen, das wir vnd vnser Stifft, auch desselben Landt vnd Leut, vns noch weitterer und mehrer beschwerlichkeiten vnd betrangnuß, wie laider vor Augen teglichs zu tragen, vnnd also inn gefahr stehn müssen, Darumb wir nach erwegung aller solchen sachen, für hoch notwendig angesehen, mit fleiß zu trachten, wie wir wider zu Gelt vnd zu einem gemeinen vorrath kommen möchten, damit wir diesen vergangnen vnd künfftigen beschwernussen, So wider vns vnserm Stifft, Landt vnd Leut sich erheben oder eraigen wolten, das doch Gott der Almechtig genedigklich verhüten wölle, zeitlich mit Gottes hilff, soviel müglich fürkommen, vnd begegnen möchten, derhalben wir mit vor wissen zeitlichem gehabtem Rath, unserer lieben Andechtigen und getrewen, Herrn Friderichen von Wirßberg, Dechant und gemein Capitel, vnsers Thumbstiffts zu Wirtzburg einen Landtage hie in vnser Statt Wirtzburg Montags nach Jacobi nechst verschienen außschreiben lassen, Darzu vnd darauff vnser Prelaten Ritterschafft, Auch unsers Stiefftß gemaine Landtschafft erfordert, und allerley handtlung mit jnen gepflegen, vnd ist nach vilen gehabten fürschlegen, und mitteln wie man zu gelt kommen möcht, am nützlichsten und leidtlichsten bedacht worden, das solchs diß mals füglicher vnd leidtlicher nit auffgebracht noch gemacht werden möge, dann durch ein gemein Vmbgelt, welchs allenthalben inn vnserm Stiefft, auff das Getranck geschlagen werden soll darauff wir als baldt wie oben vermelt mit zeittiger berathschlagung vorwissen vnnd bewilligung, vnsers Thumbcapitels, auch anderer unser Prelaten, der Ritterschafft, Vnnd gemeiner vnsers Stiefftß Landtschafft, auff fünff jar, die nechsten von Dato anzurechnen, ein vmbgelt entschlossen, bewilligt vnnd verglichen haben, inn massen wie hernach volgt. (Inhalt der Umgeldtsverordnung).

Die

Dieweil nun diſe Vngeltsordnung, oberzelter geſtalt, vnd aus wolbedachtem, notwendige vrſachen, allein vmb wolfart willen, vnſers Stieffts, und deſſelben Lande und Leut, auch ſonderlicher berathſchlagung, vorwiſſen und bewilligung, eines Ehewirdigen vnſers Thumcapitels, und gemeiner vnſers Stieffts, Landtſchafft fürgenommen, angenommen, vnd beſchloſſen worden, Alſo wöllen und gebieten wir hiemit ernſtlich, gegen allen und jeden, vnſern vnd vnſers Stieffts, Geiſtlichen vnd Weltlichen, zu gehörigen und verwanten, hoch vnd nidernſtandts, das ſie diſer ordnung, was einen jeden darinnen begreiffen vmb berüren mage, dem ganzen Landt, Leuten, vnd jnen ſelbſt zu gutem, getreulich nachſetzen, und geleben, und darinnen kein falſch oder betruge vben oder brauchen, ſondern jrer ehr, vñ der ſtraff darunter verſchonen, Welches wir auch neben dem ſelben und das es eines jeden ſelbſt hohen notturfft iſt, inn ſondern genaden widerumb bedencken, und erkennen wöllen.

Wir gebieten auch ſonderlich, allen vnd jeden vnſern, Amptleuten, Kellern, Vögten, Schulthaiſſen, oder wer eines jeden verweſer iſt, hiemit ernſtlichen das jr all vnd ein jeder inſonderheit, allenthalben in̄ ſeinen Ampts bevolhenen, Stetten, Dörfern, Weilern, vnd Flecken, diſe fürſehung thun, damit die Empter mit Vngeltern, Viſierern, Schrötern, oder wo man die viſierer nit gehaben kann, mit Eychtäbeln, und anderm, diſer ordnung gemeß, mit tüglichen vnd dienſtlichen perſonen, beſetzt, und verſehen werden, auch mit fleiß vnd ernſt darob ſeyn, das ein jeder ſolchem ſeinem beuelch, getreulich vnd vnbetrüglich nachkome, jr auch für euch ſelbs, was einen jeden berürt, und im dieſe Vngelte ordnung auffgelegt, mit Empfahung vnd wider vberantwortung des eingebrachten Vngelts, vnd darüber gemachten Regiſter, mit getrewen fleiß handeln, und darinnen kein gefahr, oder Seumſal an euch erſcheinen laſſen. Zu vhrkunt iſt dieſe ordnung mit vnſerm fürgetrucktem Secret verwart, Vnd geben am Dienſtag nach Jacobi Apoſtoli, im Fünffzehen hundert vnd im viervnd fünffzigiſten jar.

## Nro XXIV.

Vertzeichnuß deren von der Ritterſchafft, ſo ſich jres auſſenbleibens vnd nit erſcheinens diſes den 29. Septembris 1557. außgeſchribenen Rittertags entſchuldigt, vnd andern Jre Gwält gebenn habenn.

Adam von Schaumberg entſchuldigt ſich ſeins nit erſcheinens mit fürwendung das Jme von Steffan von Heldrith eben vff dieſelbige Zeit ein tag zu kauffung ſeiner güther,

ob er vnter den Hertzogen von Sachsen ꝛc. hat, ernent worden, Bewilligt aber jnn solcher entschuldigung waß die erscheinenden sich vergleichen vnd bewilligen werden, das er demselbigen voltzien thun wölle, gar nichts.

Wilhelm Sutzel zu vnternbalbach entschuldigt sich seins nit erscheinens schwachheit halben, vbergibt Missiff weiß seinen gwalt Hansen Zobeln.

Reinhard von Dalheim zu Talheim ober Amptman zu Weinsperg.

Ludwig von Freiberg zu Bechingen vnd

Hans von Steinheim zu Geissingen als Vormunder Christoffen von Talheim, weilund Joachim von Talheims seligen Son, entschuldigen sich Jres nit erscheinens schwachheit vnd herren diensthalben, Bewilligen aber was gemeine vnd die erscheinende Ritterschafft schliessen vnd bewilligen, das sie demselben, als ob sie persönlich zugegen gewest weren, volg thun wöllen.

Albrecht von Adeltzheim Amptman zu Crautheim, Entschuldigt sich seins nit erscheinens fürgefallener ehehafften vnd Amptsgeschafft halben, Bewilligt aber, was gemeine Ritterschafft der Sechs ortt sich entschliessen, das er demselben volg thun wölle.

Chilian von Eberstein zu Bischoffsheim vor der Rhne, entschuldiget sich, das er schwachheit halben nit erscheinen könne, Bewilligt, was der merer Theil schließ, das wölle er auch bewilligen vnd consentiren.

Hans von Romrodt zu Rentwershausen entschuldigt sich, er könne schwachheit halben den außgeschribnen Rittertag nit besuchen, Was aber die andern bewilligen, dem wolle er auch gehorsamlich nachkommen.

Hans Ernst von Wolmershausen zu Burlaschwaben entschuldigt sich, schwachheit halben könne er nit erscheinen, Was aber die erscheinenden schliessen, des wölle er auch thun.

Anthoni von Dhurn zu Riperg soll man nit schreiben, Soldan Volt werd von seint wegen gwalt haben vnd handlen, Her Lorentz von Romrodt Marschalck.

Wolff von und zu Wilhelmsdorff, entschuldigt sich, das er leibs schwachheit halben nit erscheinen könne, bewilligt nichts. hat ein Anhang, ist generalis.

Christoff von Ostheim zu Friesenhausen vnd

Chilian Fuchs zu Stockich entschuldigen sich, schwachheit halben jres nit erscheinens, Bewilligen aber was die erscheinenden von der Ritterschafft schliessen, das soll Innen auch beschlossen vnd gemeint sein.

Christoff von Wolmershausen zu Amlishagen hat sich durch Hans Barthelmeß von Velberg zu Leonfeiß vermug seines an Inen gethanen schreibens, entschuldigen lassenn.

Ulrich von Ebersberg genannt von Weiers zu Haselbach entschuldigt sich seines nit erscheinens schwachheit halben, Vbergibt aber Missiff weiß sein gründtliche Volmacht, was durch gemeine Ritterschafft den merer theil beradtschlagt vnnd beschlossen wirdet, das soll krafft vnd macht haben, auch sein gnther will vnd meynung seyn.

Bastian Geyer von und zu Giebelstadt entschuldigt sich, das er aus fürgefallener geschefften nit erscheinen könne, vnd gibt Ebert Wolffskell zu Albertzhausen seinen gwalt.

Eittel Wilhelm von Kreilsheim entschuldigt sich seines nit erscheinens schwachheit halben, vbergibt seinen gwalt seinem Vettern Jakob Christoff von Kreilßheim.

Christoffel von Weiers zu Gerschfeldt entschuldigt sich hochwichtiger für gefallener ehehafften halbenn, Bewilligt was gemeine erscheinende Ritterschafft beschleüßt, jnn demselben wölle er sich souil jme müglich guttwillig ertzeigen.

Philips von Thüngen entschuldiget sich zugestandener schwachheit halben, vbergibt Herr Valtin von Münster seinen gwalt.

Hans Arnold von Seckendorff entschuldiget sich, das er schwachheit halben nit erscheinen können, erpeüth sich was er als ein Leheman zu thun schuldig, vnd Jme sampt andern gebürt, vnd thunlich, das solliches Hans Bartelmes von Velberg zu Leonfelß von seintwegen zu bewilligen sein volmacht habe.

Wolff Carl von Weckheim zum Schwannberg entschuldigt sich seins aussebleibens auß fürgefallener ehehafften durch schrifften an den Marschalck, Jedoch was andere bewilligen, soll Jme seines theils nit zu wider sein.

Hans

Hans von Rottenhan zu Rentweinsdorff entschuldigt sich durch schrifften an seinen Bruder Martin vom Rottenhan, das er fürgefallener schwachheit halben nit erscheinen können, Vbergibt Ime sein gwalt missiffweiß.

Daniel, vnd

Bastian von Adeltzheim, vnd

Philips Jacob von Rosenberg zu Rosenberg haben samptlichen Iren versigelten gewalt durch Jörg Löbern, Schultheissen zu Adoltzheim vbergeben, und Ire volmacht auff Ine stellen lassenn.

Neithard von Thüngen zum Zeitloß, entschuldigt sich durch schrifften gegen Ott Wilhelm von Thüngen, Vbergibt aber demselben missiffweiß sein Volmacht.

Wolff und Veit von Stein zum Altenstein vbergeben iren schrifftlichen versigelten Gwalt Martin von Rottenhan, vnd entschuldigen sich jun demselben, das sie schwachheit halben nit erscheinen können.

Götz Forstmeister zum Lebenhain, vnd

Wilhelm Truchseß zu Vnsleben vbergeben iren Vettern vnd Schwagern Wilhelm Forstmeistern zu Steinaw an der Saal, vnd entschuldigen sich ires aussenbleibens fürgefallener ehehafften vnd schwachheit halben.

Vulprecht Riedesel zu Eisenbach, Erbmarschalck zu hessen ꝛc. Vmpman vnd Pfandtherr zu Melrichstadt ꝛc. entschuldigt sich eines empfangenen Schadens halben an einem schenckel, bewilligt, was andere von der Ritterschafft eingehen, des wölle er auch willig sein.

Nro

# Nro XXV.

Ausschreiben des Bischofs Friedrich von Wirzburg an alle seine Landbeamten, die Erhebung des von den Landständen bewilligten Umgelds v. J. 1563. betreffend.

Friderich von Gottes genaden Bischoff zu Wyrtzburg, vnd Hertzog zu Francken. Unsern gruß zuuor, Liebe getrewe, wir werden von vnsern Ober vngelts einnemern alhie zu Wyrtzburg bericht, wie das Vngelt so von vnsern vnd vnsers Stiffts Prelaten, Geistlichen, Rytterschafft vnd Landtschafft bewilligt, etlicher massen in in abnemung kommen sey, vnd von vilen, sonderlichen denen von der Rytterschafft nit gegeben werden solle. Wiewol wir nun vor der zeit die antwort von vnser Rytterschafft entpfangen, wan wir das Vngelt richtig machen vnd die gleicheit gehalten wurde, So soll dasselbig hiemit auff den gestelten Reuerß bewilligt sein, So kbnnen wir doch nit aigentlich wissen, ob vnd welliche Lehenherren sich solliches beschwert haben oder nit. Dieweil dann sollich Vngelt Land vnd Leüten, vnd denen vom Adel vnnd den jren selbsten als wol, als den vnnsern zu schutz, Land vnd Leüten zu wolfart vnd guttem eingenommen, gebraucht vnd angelegt wird, Kbnnen wir ein solliches vnser vnd vnsers Stiffts hohen vnd vnuermeidlichen notdurfft nach, einzufordern vnd richtig zumachen nit vnderlassen.

Ist derhalben vnser ernster Beuelch, jr wöllet erstlich in vnnserm Euch beuolhenem Ampt, bey Geistlichen vnd Weltlichen, vber die wir zugepieten und verpieten haben, gütlich vnd ernstlich daran sein, das sie auff das nechst Quatember Trinitatis allen Rest vnd außstand des Vngelts erlegen vnd bezalen, vnd dan furter für Euch selbsten vnd bey den vnter einnemern ein getrewlichs vnd vleissigs auffsehens haben, vnd emsig darob halten, das das Vngelt von Quatembern zu quatembern mit vleiß eingebracht vnd vnsern Ober vngelts einnemern alhie zu Wyrzburg sampt dem ordentlichen Register zu rechter geburender zeit vberantwort werde, für eins.

Zum andern, so langt vns an, das anfangs des bewilligten Vngelts etliche von der Ritterschafft das Vngelt von jren Schenckstadten, Wyrten und Heckenwyrten gegeben, aber darnach bald auffgehört, vnd jtzt gar keiner kein Vngelt geben, oder geben lassen wölle, Welches vnns dan nit wenig befrembd, vnnd nit zugeringem schaden, nachtheil vnd miß-

fallen

allen gereichen thuet. Wan wir dan sollich bewilligt Vngelt, wie vor gemelt, keines wegs dahinten lassen können. So beuelhen wir Euch jr wöllet sammentlich oder sonderlich mit den Geystlichen vnd der Ritterschafft in Ewerem benohenem Ampt gesessen, mit jr jedem besonder von vnsernt wegen mit vleiß handlen, das sie auß den furgewandten bewegenden vrsachen, vnnd laut jres gethanen bewilligens, nochmals von jren eygen Leütten, vnd dan von vns habenden Lehen, vnd frembder herschaft Lehenleüten das bewilligt Vngelt geben lassen vnd jr gebürnuß dauon nemen wolten. Wo sich dan einer oder mehr des zuthun, beschweren wurde, alsdann von jme vernemen, was doch die vrsachen, und woran der mangel sey, darumb sie das Vngelt bißhero nit geben haben, was sie daran verhindert, ob jre Lehenherren jne solliches verpotten, vnd wer die Lehenherren an je dem ort seien, vnd wie die mit Namen heissen. Vnd sonderlich wöllet Euch zum Drytten erkundigen, wo die Geistlichen vnnd Ritterschafft Schenckstat oder Heckenwyrt haben, oder neue Schenckstat auffgericht, ob hieuor inn denselben Flecken Schenckstat gewesen, die durch newe oder der Geistlichen vnd der vom Adel Schenckstat in abnemen vnd auff hören kommen weren, vnnd vns denselben bericht fürderlichen verwart zuschicken.

Zum vierten kompt vnns auch fur, das etzliche hieuor jren Wein zum Zapfen geholt, Aber jtzo Feßlichweyß einkauffen, oder an schulden nemen, vnd zechweyß außschencken, aber kein Vngelt dauon geben sollen, Welliches dann wider vnser Vngelts Ordnung vnd vns nit zugedulden ist, wöllen wir das von denjenigen so Wein oder Byer zechweiß ausschenchen, auch gebürent Vngelt genommen vnnd verrechnet werden solle.

Zum fünfften, so offt auch künfftiglich ein newe Schenckstat auffgericht oder ein newer Heckenwyrt in ewerm Ampt, der hinter einem andern seßhafft were aufstehen wirdet, das beschehe zu was zeyt im jar es wölle, das solt ir alsbalden vermelden und verzeichnen, das Vngelt zu gleich wie von andern dauon fordern, vnd solliche newe Schenckstat oder Heckenwirt zu jedem Quatember auch hieher gelangen lassen, des handels jeder zeit ein gründtlichs wissens zehaben. Das haben wir euch gnediger meinung nit wöllen verhalten, vnnd geschicht daran vnser zuuerlessiger will vnd meinung. Datum in vnser Statt Wyrtzburg, auff Sambstag den 22. Maij Anno 1563.

Nro

# Nro XXVI.

Erbiethen der Ritterschaft auf den von dem Bischofe Friedrich wegen eines Ungelds an sie gemachten Antrag. 1566. 3 Sept.

Hochwirdiger gnediger Fürst vnd Herr, Auch Erwirdige Wolgeborne vnd Edle gnedige günstige Herrn, Demnach E. F. G. Gnaden Erwirden und Gunsten, vns den erschienen Lehenleuten vnd Ritterschaft gestrigs tags gnediglichen haben anzaigen lassen auch s balden solchs zustellen, In was Hochbeschwerlichen schuldenlasts E. F. G. Gnaden Erwirden vnd Gunsten vnd derselben Stifft vnschuldig gerathen, vnd darauff gnediglich begert, dieweil die Clerisey vnd Landschafft nit ein geringe Summa vff sich genommen zu bezalen, auch bey E. F. G. Gnaden Erwirden und Gunsten vilfeltig vnderthenig angehalten, daß die von der Ritterschafft das Ihrige auch dabey thun sollen, als die, so des Stiffts am meysten genyssen, vnd dan E. F. G. Er. Gn. vnd Gunsten gnedigst vnd günstigs begeren, daß wir sollen von jedem Hundert werth drey ort eines gulden geben lassen, vnd dan das Vngeld von einer jeden maß zwen Neu Pfennig, was dan Hendler weren, von jedem hundert zwen gulden, wo aber ein solchs vns beschwerlich, etlich Thausent gulden zu bezahlen vff vns nennen, Solches alles haben wir nach lengst vnderthenig angehört, auch verlessen vnd genugsam verstanden, Wissen vns des mhertails solcher besseen vnd verloffnen Handtlungen wol zu erinnern, tragen derwegen mit E. F. G. Gnaden Erw. vnd G. ein vnderthenigs trewes mitlaiden, wolten auch von Gott dem Allmechtigen nichts liebers wünschen, dan daß ein solches nit beshen were, sonder der löblich Stifft bey aller alter Freyheit vnd vnbeschwert plieben, Wir wolten auch vnderthenig vnd gern bey E. F. G. Gnaden Er. vnd G. vnd dero Stifft alles thun, was vns zu thun Immer müglich, So wissen sich E. F. G. Gnaden Erw. vnd G. gnedig vnd günstig zu erinnern, daß die Rö. Kay. Myt. vnsers allergnedigsten Herrn verordnete Commissarien denen von der Ritterschafft der sechs Ort des Landts zu Franken einen Tag ernennen vnd ansetzen lassen Nemlich den 15 dies Monats zu Schweinfurt einzukommen, daselbsten in zweiffel von Irer Kay. Myt. wegen auch in der verstehenden vnd hochbeschwerlichen Kriegsentbörung des Türcken vnd zu widerstandt desselben gransamer Tyranney, auch ein stattlich hülff von gemeyner Ritterschafft begert werden würdt, daß man auch mit fugen wirt Irer Kay. Myt. waß Immer menschlich vnd müglich zu leysten nit waigern vnd abschlagen können, zu dem so sein vnser E. F. G. Gnaden Er. vnd Gn. Lehenleüt vnd im Stifft gesessener von der Ritterschaft ein gar geringe antzal vff E. F. G. Schreiben erschienen. one welcher anwesen uns beschwerlich seyn will, vns In etwas einzulassen, oder zu bewilligen, Wie aber dem Allem, vnd damit E. F. G. Gnaden Erw. vnd G. un-



Digitized by Google

ſr vnderthenigs trewes gemueth ſpüren, vnd daß wir je aum gern helffen vnd rathen wölten, waß vns zu thun Immer müglich, So wollen wir die erſcheinenden E. F. G. G. Erw. vnd Gunſten zu vnderthenigen Ehren vnd gefallen gern vff vns nemen vnd bewilligen, alß die ſo jhe nit gern ſehen vnd vernemen walten, daß dem Stifft nit ſolte geholffen werden, das Vngelt von vnſern Schenkſtaten vnd vnterthanen, ſo wein vom zapffen ſchencken werden, zehen Jhar lang vff ein genügſamen Reuers, daurn in E. F. G. Vortrag Meldung beſchehen, doch mit der beſcheidenheit, daß wir ſolches ſelbſten einnemen wollen, E. F. G. Gnaden Erw. vnd Gunſten zwen Pfennig geben, vnd wir den dritten behalten, vnd do die Schulden, ſo die Landſchafft vff ſich genomen, ehe dan die zehen Jhar aus weren, bezahlt würden, daß alßden das Ungelt auch gefallen vnd ab ſein ſolte, daß auch E. F. G. Gnaden Erw. vnd Gunſten bey den andern, ſo gleichfalls hiezu beſchrieben, ein ſolches auch erlangten vnd erhilten, daß ſie ſich gleichmeſſig hielten vnd ertzeigten, wie Jtzo von vns beſchehen, vnd das ferner E. F. G. Gnaden Erw. vnd Gunſten die ſachen bey dem Lehnherrn vnd anſtoſſenden Fürſten, Graffen vnd Stetten des Vngelts halben richtig machten, damit allenthalben gleichhait erhalten vnd keiner von den andern beſchwerd werde, So verhofften wir, es ſolte woll etwas ertragen, weitters oder mehrers wiſſen wir vns zu diſem mal nit einzulaſſen oder zu bewilligen, verhoffen E. F. G. Erw. vnd G. werden vns ſolches nit verdencken, auf erzelten vnd ander mehr Vrſachen, damalen wollen wir E. F. G. G. Er. vnd G. hiemit vnderthenig gebetten vnd erſucht haben, dieweil vnſer etlich ſein, auch künftig ſich begeben möcht, die Irrung oder mengel haben oder bekhanen, daß E. F. G. G. vnd G. wolten die gnedige verfügung vnd beſtellung thun, daß die alten ritterlichen Verträg verneuert, vnd die ſachen dermaſſen angeſtellt würde, vff daß welcher vnter vns beſhwernus hätt oder gewünne, er ſchleunig zu einem austrag vnd richtigung khomen möcht vnd nit in die leng auffgezogen würdt, damit zwiſchen E. F. G G. Er. vnd ans deſter beſſer bey E. F. G. G. Er. vnd G. vnd dero Stifft nach vnſerm vermögen zuſetzen vnd allem billichen gehorſam laiſten khunten, das alles haben Er. F. G. G. Er. vnd Gunſten wir zu vndertheniger Antwort nit ſollen verhalten. Actum Dinſtags den 3. Septembris Anno 1566.

E. F. G. Gnaden Er. vnd Gunſten

vnterthenige

Erſcheinende vnd vnderſchriebene Lehnleut
von der Ritterſchafft.

Nr.

## Verzeichniß der auf dem Ritterтage im November 1566. erſchienenen Ritter.

Jörg Ludwig von Senlsheim.
Albert von Piberern.
Waltin von Allezheim.
Jörg Sigmund von Allezheim.
Carl von Allezheim.
Bernhard von Hutten.
Jörg Marſchalck.
Hans Schodt von Ipthauſen.
Götz von Argſhofen.
Wolff von Stein.
Philipps von Stein.
Connz von Roſenberg.
Hans Truchſes.
Chriſtofel Voydt.
Jörg Criſtofel von pibra.
Balzer von Baſthaim
Wilhelm von Fißloch.
Chriſtoffel von Stein.
Neithart von Thüngen.
Herr Waltin von Münſter.
Solthan Voyt.
Criſtoffel Voyt.
Hans Jörg von Stettenperg.
Wilhelm Truchſes.
Sigmund Fuchs von Rügem.
Joachim Fuchs von Wunfurt.
Criſtoffel von Irthal.
Kilian fuchs.
Carius von Lichtenſtein.
Claß von Lichtenſtein.
Jörg Balzer von Wenkheim.
Caſpar Truchſes.
Heinrich von pibra.
Connz Steinruck.
Criſtofel Druchſes von Bumersfelden.
Jörg Voyt von Salzburg.
Oth Voyt.
Carl von Schauwperg.
Wolff von Rottenhan.
Waltin Fuchs von Wiſenthait.
Wilhelm von Borthian.
Anſhelm von Elderſhofen.
Hans Heinrich Druchſes von Wettſhauſen.
Wolff von Lichtenſtein.
Erhart von Lichtenſtein.
Philips von Lichtenſtein.
Chriſtofel von grumpach.
Alt Philips von Thüngen.
Criſtofel von Wiſendaw.
Wilhelm Forſtmeiſter.
Diezs von thungen.
Fritz von Sternperg.
Wilhelm von Lichtenſtein.
Veit von Lichtenſtein.
Jacob von Roſenberg.
Waltin Fuchs von Rügeim.
Jörg Criſtofel fuchs.
Jörg fuchs von hbreth.
Ebhart Diemar.
Baſtian von Weingarden.
Lorenz von Rumroth.
Hans ludwig von ſeckendorff.
Waltin diemer.

# Nro XXVII.

Verzeichniß des Ausschusses, und deren von Adel, welche auf dem Rittertage im Januar 1567. erschienen sind, und bewilliget haben.

## Der Ausschuß.

Jörg Ludwig von Saunsheym.
Her velten Münster.
Velten Fuchs von Wiesentheid.
Hanns Zobel.
Veit Ulrich von Schaumberg.
Seldan Velt von Urspringen.
Veit von Lichtenstein.
Hanns vom Stein zum Altenstein.
Wolff von Rothenhahn.
Hanns Sigmund von Kreylsheim.
Philips von Lichtenstein.
Velten von Berlinger.
Lorenz von Rumrod.
Cunz von Rosenberg.
Jörg vom Wichsenstein.

## Der Ort Rön vnd Werem.

Philips von Thüngen, der alt.
Neythart von Thüngen.
Ot Wilhelm vnd Julius von Thüngen.
Dietz vnd Cunz von Thüngen.
Hermann Melchling.
Sebastian von Weingarten.
Cunz Steinrück.
Carle von Schaumberg.
Bastian Dymer.
philips gebsatel oberschultes.
Cristoffel von Ertel.
Hans von Steinau vnd sein bruder.
Cristoffel von Grumbach.
Jörg Mayhalck amptman
Cristoffel Voyt von Vrspringen für sich und sein bruder.
Hans vnd Wilhelm die Truchseß von Wetzleüben.
Otheinrich von Weyhers zu Gerffelt vormünder haben auch bewilligt.
Raffel von Hermstatt vnd sein bruder.
Jörg voyt von Saltzberg für sich vnd sein Bruder.
Balzer von Vastem.
Jobst Dymer.
Heinrich von Vbra und sein veter.
Hans Schot zu Ipthausen.
Hans Sigmund Trugses von sternberg vnd seine brüder.
Hans von Vybra.
Reinhard von der Kher.
Wilhelm Marschalck von Waltershausen vnd sein Bruder.
Wilhelm fasolt zu Hausen.
Hans von Reinstein.
Wolff Schweyger.
Wilhelm forstmeister.
Eberhart Dymer
Michael von Schneburg.
Mertten Vott.
Bordian zu Münnerstat.
Hans von Wayhers Erben zu altenbrendt.
Die Frau zu Haselbach.

Der

Der jung Dymer.
Clas Sigmund von heimaw.
Criſtoffel . . . ſchol zu eygelſtorf.
Wolf zufras zu Henſteten.
Velten von Steins Sohn zu Northeym im jm grabfelt hat bewilligt wo es der vater nicht abſchreybt.

## Der ort baunach.

Bernhart von Hutten zu franchenberg für ſich und ſeine brüder.
Balin Fuchs zu Biſchofsheym.
Criſtoffel von ſchaumberg.
Killian fuchs,
Sigmundt fuchs.
Hans fuchs.
Jörg fuchs.
Criſtoffel Truchſes Ambtmann zu haſſurt.
Wolff Dytterich vom ſtein zum altemſtein für ſich vnd ſeine brüder.
Albrecht von bydern. der ander iſt hinweg gerytten zeytlich.
Hans Trugſes erben zu Wetzhauſen.
Hans Truchſes von ſternberg.
Erhart vnd Wolff vom Lichtenſtein.
Wilhelm vom lichtenſtein.
. . . vom lichtenſtein vnd ſein Bruder.
Heinz Fuchs
Die jungen oſtheimer zu fryſenhauſen.

## Der ſteygerwalt.

Jochem von ſeckendorf vnd ſein bruder.
Der fronhöffer.
Eyrich von Münſter.
Der alt Jochem von seckendorff.
Veyt von ſchaumberg zu Trauſtat.
frytz von veſtenberg.
Hans von helryt zu Dinckolshauſen.
Hans von Bernheim.
Jörg Criſtoffel Truchſes zur Neuenburg.
Veltin Truchſes zum heraltshof.
Die zelner vom brand.
Albrecht von kreylsheym.
Criſtoffel Truchſes von bomersfelden.
Beyde brüder von Wenckheym.
vtz von Ruſembach.
fridrich albrecht von Heſperg.
Die von Abenberg zu . . .
Dieſe vnd von deren aller wegen iſt bewilligt worden zu geben wie ſie ſich dan auffzeychnen laſſen.
Aber velten von Berlingen hat vil auffgezeichnet, die zu geben ſchuldig aber eins theyls nicht beſchryben.
Desgleichen hat Veyt vom lichtenſtein auch etlich auffgezeichnet, die billich ſollen beſchriben werden.



Digitized by Google

# Nro XXVIII.

## Auszug aus den Verhandlungen des von Bischof Weygand von Bamberg puncto gravaminum 1534. ausgeschriebenen und abgehaltenen Rittertage.

Gebrechen und Beschwernus, so mein gnediger Herr von Bamberg, denen von der Ritterschaft fürhalten lassen hatt.

Item das die des Adels ire aygen Güttere und Stuck, Im Fürstenthumb des Stiefts gelegen, annedern Fürsten und Herschofftenn, Ausserhalb des Stiffts zu Lehen macheun, und sich mit solchen gut, aus des Stiefts Obrigkeit und Gerichtbarkeyt untersteen zu ziehen, daraus dem Stiefft sein fürstlich Obrigkeyt geschmelert und enntzogenn würdt.

Item daß Ihe zu Zeyten, etlich des Adels Irer Hauffrauen widem Güttere vom Stiefft zu Lehenn rürennt anndernn Fürsten und Herschafften zum Schutz und Schirm geben meinem gnedigenn Herrn und seiner fürstlichenn Obrigkeit zu wider und Beschwernus.

Item daß sich etlich des Adels untersteen über und wider meines gnedigenn Herrenn Gebot und Ordnung auf Iren Güttern Juden zu halten.

Item daß Ihe zu Zeitten etlich des Adels inn Irenn Behausungenn des Stiffts Unterthannen zu schetzen vergünstigen und untersteen sich verborgner weyß darunter zu theydingenn, damit Ine theil und Peilt vonn solcher Schatzung würdt.

Item daß Ihe zu Zeyttenn etlich aus der Ritterschaft sich mit Dinerschaft andern Fürstenn unterwerfen, und wiewohl sie mit Iren Behausungenn und Güternn im Stiefft sitzen, und damit zum Stiefft gehörenn, nichts destminder untersteen sie sich, durch Ir Dinerschafft aus des Stifft Obrigkeyt und Gerichtbarkeyt zu ziehenn zu Abbruch und schmelerung derselbenn Obrigkeyt und Gerichtbarkeit.

Item etlich des Adels haben und halttenn Prediger der neuen leer anhengig, halttenns inn Iren Heusern wider die ordnung der Heyligen christlichen Kirchenn, meinem gnedigen Herren und seiner Gnadenn Stiefft zu merklichen Nachtheil und Beschwerde.

Item

Item die des Adels im Stiefft Bamberg geſeſſenn, unnd die Jrn ſeyenn meines gd. Hrn. Gebotten und Verpotten, So ehe bieweilen von gemeiner nutz wegenn, Land und Leuttenn zu gut geſcheen, nit gehorſam, Sonder handeln offenntlichen und on Scheu denſelben zuwider.

Item etlich des Adels untterfahen ſich, uff Jre Hinderſeſſen Steur zu legen, welches doch Jnnen nit gebürt, Nachdem daſſelb ein Regal vor Alter nit herkomenn.

## Nro XXIX.

Ausſchreiben des Biſchofs Veit v. Bamberg wegen des auf acht Jahre von den Landſtänden bewilligten Umgelds v. J. 1570.

Veit von Gottes gnaden Biſchoue zu Bamberg. Unſern gruß, Veſten lieben getreuen, auß was notwendigen dringenden ehehafft vrſachen, daß hievor durch weilandt den Hochwirdigen Fürſten, nechſten vnſern vorfahren, Biſchoff Jorgen, ſeliger gedechtnus, zehen jeri bewilligt vnn aufferlegt vngelt ſo ſich jungſt verſchinen Michaelis geendet, zu denen itzt alhie gehaltenen Landtägen, durch das Wirdig vnſer Thumbcapitel vnnd vnſers Stieffts Prelaten, Ritterſchafft vnd Landtſchafft, vff acht jarlang die nechſten nacheinander volgendt Prorogirt vnn erſtrecht das iſt euch vnuerporgen, Nach dem aber, jnn ermelter acht jerigen außgangen vngelts Ordnung, vnter anderm uerſehen, auch vnſer Thumbcaptel, Prelaten Rittterſchafft, vnd Landtſchaft, für gut vnnd nothwendig bedacht, das die ſelb nit allein euch, ſonder auch andern vnſers Stieffts zugeſchickt werden ſoll, Alſo thun wir euch hiemit, einen abdruck, vnter vnſern Secret zufertigen mit guedigem geſinnen vnnd begern (.die weil ſolch achtjerig Prorogirt vnnd erſtreckt vngelt keinen verzug erleiden.) jr wollet bey euren hinterſeſſen daran ſein, das ermelter ordnung nachgangen vnnd gelebt werde, furnemlichen auch die verfügung thun, Das allwegen jnnerhalb acht tag auffs lengſt, nacheiuer jden Golwochen vnd Quartals von euren neben vnſern, verordenten vngeltern vermög berurter ordnung, mit pflichten beladen, vnſern oder Einnemern alhie oder wan jr das, von jnen angezeiget, des gefallen vngelts, neben gezwiffachten Regiſtern Ordenlich verrechnet, vberantwort vnd zugeſtelt, vnd damit das nechſt künfftig Quartal Lucie, angefangen werde, daran geſchicht vns, gemeinem, vnſers Thnmbcapitels vnd Stiffts Prelatten Ritterſchafft, vnnd Landtſchafft, beſchluß vnnd bewilligung nach zugefallen, in gnaden damit wir euch genaigt zuerkennen, Datum. jnn vnſer Stadt Bamberg am dinſtag nach Mathej, den 26. Septembris Anno. ꝛc. 70.

Nro

# Nro XXX.

## Ausschreiben des Bischofes Joh. Georg v. Bamberg über das von Landständen und Ritterschaft auf 12 Jahre prorogirte Umgeld v. J. 1578.

Johann Georg von Gottes gnaden Erwelter vnd Bestettigter zu Bischoue zu Bamberg. Vnsern grus Veste liebe getrewen, Welchermassen vnnd auß was vnsers Stiffts notwendigen vrsachen, das hieuor weylant dem hochwirdigen Fürsten, nechstem vnserm vorfarn Bischoff Veiten seliger löblicher gedächtnus bewilligt achtjärig vngelt, so sich nechstuerschinen Exaltationis Crucis geendet, vff jüngstgehaltenem vnserm Ritterstag, durch vnser vnd vnsers Stiffts Ritterschaft (so wol auch zuuor von vnser vnd vnsers Stiffts Prelaten vnd Landschafft) noch vff zwölf Jar erstrecket worden, des habt jr euch zuberichten, vnd auß beyuerwarten vnser derwegen im truck außgangenen Vngeltsordnungen zu befinden, Vnd ist darauff vnser gnedigs begern, jhr wollet deren, mit genannter vnser Ritterschafft vergleichung vnd beschlus nach, die verordnung thun, das jedes orts vff ewern Schenckstatten, in vnsers Stiffts Obrigkeit gelegen, die seyen lehen oder eygen, einer auß den ewern, neben einem der vnsern, zu Vngeltern verordent, vnd mit gebürenden Vngeltspflichten, laut auch beyligender vnser abtrück solcher pflicht, in beysein vnser jedes orts Amptleut, (wie wir dann vnsern Amptleuten ein solches von vnsern wegen, neben dir vñ andern vnsers Stiffts Ritterschafft, jedes orts zuuerrichten, beuelch gethon, verpflichtet, vnd dahin gehalten werden, angeregter Vngeltsordnung allerdings getrewlichen nachzukummen, das gebürent vngelt einzunemen, vnd jedes Quartal vnsern Oberungeltern allhie, neben zweyen gleichlautenden Registern zuüberantworten, zuerlegen vnd zubezalen, Das auch kein hinter oder außstand, wie zuuor geschehen, gestattet, Vñ mit erster rechnung vñ erlegung des vngelts, vff künfftig Quartal Lucie angefangen werde, Daran geschicht vns, gemeiner vnsers Stiffts Ritterschafft beschlus vnd bewilligung nach, zugefallen, hinwider in Gnaden zuerkennen. Datum in vnser Stat Bamberg, am Montag den 20. Octobris, Anno, ꝛc. 78.

Nro

## Nro XXXI.

**Ausschreiben des Bischofs Conrad zu Wirzburg an die Ritterschaft seines Stiftes wegen der Türkenhilfe. 1526.**

Wir Conrad ꝛc. Vnsern Grus zuuor, lieber getrewer, vns zweyffelt nit, du habst numehr gut wissen, wie der erbfeindt des Cristlichen Namens vnd glaubens der Türck, disen vergangen Sumer mit grossem gewallt in das königreich Vngarn komen, vnnd darjnnen die königlichen wirdt, sampt jrem kriegsvolck ob dreyssigk tausent erschlagen, auch volgend sich in einnemung des yetzgedachten Königreichs vber zugesagten glauben gantz grausam vnd tyrannisch gehalten, vnnd dermassen in dem Cristlichen Plutt gewütet, das er Frawen vnd man, Jung vnd alt erwürgt, vnnd Nyemants verschonet haben solle. Dieweyl aber dem angezaigtenn Tyrannen, dem Türcken, der Wege in teutsche Lannd zu ziehen ytzund gantz offen, vnnd wir von vnserm besondern lieben Herren vnd Freünden dem Ertzherzogen, Stathalter ꝛc. auch Herrn Wilhellm vnd Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Bayrn, die sich nichts anders, dann vberzugs versehen, vmb Rettung vnd Hilff angesucht, wie dann gentzlichen zu vermutten, das er der Türcke den negsten teutsche Lanndt in seinen gewallt zu pringen, sich hochlich, vnd mit gantzem Ernst vnderstehen werde, Vnd demnach zu bewegen, wo Jme mit ernst vnd dermassen in eyl nit begegnet, das er wider zuruck getrieben, vnd was er erobert, wider jn der Cristen Hand vnd gewalt pracht werde, das zu besorgen, er jn kürtze Osterreich vnd Bayern jnnen haben, vnd volgends mit Heres wafft vber vns ziehen, vns vergewaltigen, vnd allen seinen Willen mit vns, den vnsern Frawen vnd mannen, on allen widerstandt vben vnd brauchen werde, dem allem zu empfliehen, vnd damit wir solchs lasts vberig seyn mögen, haben wir jm pesten fürgenomen, die Grauen, Herrn vnd gemeine Ritterschaft zu vns vnd vnserm Stifft gehörig zu beschreyben, vnd wie vnd welcher gestallt solchem last zu entweichen auch von andern notturfftigen sachen mit jnen zu berathschlagen, damit wir alle, vns neben Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des heiligen reichs, derwassen, als frumen Christen gepürt, vnd wol anstehet, halten vnd ertzaigen, wie wir des von Gott dem Almechtigen belonung erwarten, vnd hie lob vnd eher haben wollen, vnd ist dem allem nach vnser gnedigs begern an dich, du wollest vff Mitwochen schierst nach Vrsule, den xxj. diß Monats Octobers zu nacht hie jn vnser Stat Würtzpurg erscheynen, vnd jn mittler zeit darauff gedencken, wie dem schweren last zu begegnen, vnd wes darin zu thun, vnd fürzunemen nutz vnd gut sei, vnd mit nichten auspleiben, jn Ansehung der vnuermeidlichen nott, so dir vnd vns allen obleyt, Des wollen wir vns gentzlich zu dir versehen, vnd jn Gnaden wider erkennen, Datum jn vnser Statt Würtzpurg vff Donnerstags Burckhardj anno ꝛc. xxvj.

## Die Grauen und Herrn.

Wilhelm,
Herman, Graue zu Henneberg.
Graue von Leüchtenberg.
Johanns,
Wolgang, Grauen zo Caſtell.
Carl Herr zu Lympurg.
Friedrich von Schwartzenberg, Amptl. zu Haſſurt.

## Der gemeinen Ritterſchafft.

Hans zu Adeltzheim.
Philips von Berlichingen.
Wolff von Berlichingen.
Chriſtoffel zu Berlichingen.
Hans von Bibra, Ritter.
Michel von Bibra zu Gemünden.
Jörg von Bibra zu Irmeltzhauſen.
Wilhelm von Bibra zu Bibra.
Lamprecht von Bibra, Amptman zu Raweneck.
Baltazar von Baſtheim zu Baſtheim.
Philips von Bernheim, Hoffdiener.
Caſpar von Berlingen.
Hans Bacherach zu Balderßheim bei Awe.
Marx Dymar zu Wiſenfelt.
Philips Eſell zu Altenſchönpach.
Jörg, Kilian } von Eberſtein beym Awerßberg.
Jörg Dymar.
Wolff Fuchs zu Bimbach.
Wilhelm Fuchs zu Breytbach.
Sigmund Fuchs zu Breytbach.
Pauls Fuchs zu Breytbach.
Wolff Fuchs von Schweinshaubten zu Haſſurt.
Criſtoff Fuchs zu Schweinshaubten.
Criſtoff Fuchs, Ritter, zu Leuzendorff, Amptl. zu Stäffenberg.
Mathern Fuchs zu Wunfurt.
Silueſter Forſtmeiſter, Amptl. zur Newenſtat.
Valtin Fuchs zu Wiſenpron.
Joachim Fuchs.
Baſtel Fuchs.
Hans von Giech, Amptl. zu Schlüſſelfelt vnd Thüngfeld.
Kuneth von Giech, Amptl. zum Zabelſtein.
Heintz von Giech zu Buch.
Georg von Gnotſtat zu Rüdenhauſen.
Hans von Gnotſtat zu Bibergew.
Jörg von Gnotſtat doſelbſt.
Euckarius von Gebſatel, Rack genant zu Vffenheim.
Ott Groß, Amptl. zu Hohenberg an der Wern.
Adam von Grumbach zu Grumbach.

Hans

Hans von Grumbach zu Dettelbach vnd Schwartzach Amptm.
Caſpar von Guttenberg, daſelbſt oder zum ſteynen Hawß.
Eberhardt Geyer zu Vffenheim.
Ambroſius Geyer, zu Elingenberg, Volckach, vnd Braſſeltzheim Amptm.
Sebaſtian Geyer, Amptm. zu Büthart.
Thoman von Heſpurg zu Weyckreßrode.
Adam Hundt zu Weinckheim.
Hans Haberkorn zu karelburg.
Hans von Hartheim zu Hartheim.
Vlrich von Hutten zu Arnſtein.
Eſtram von Hutten zu Arnſtein oder ſaleck.
Wolff von Heynach zu Hundeltzhauſen.
Florian Haberkorn zu Zellingen.
Philips von Hutten.
Lorentz von Hutten.
Jakob von der kere zu Schweickerßhauſen.
Martin von der kere.
Anthoni von Kenigßhofen zu Heldungen.
Erhart von Lichtenſtein zu Bilmethauſen.
Wendel von Lichtenſtein zu Stein.
Erhard von Lichtenſtein zu Heilgerßdorff.
Valtin von Lichtenſtein zum Hoenſtein.
Hans von Lichtenſtein zum Eyersberg.
Lukas von Lichtenſtein zu Heiligenßdorff.
Caſpar von Lauffenholz zu Melſendorff.
Jörg Marſchalck zu Walterßhauſen.
Hans von Mily Amptman zu Walpurg.
Philips von Maſpach.
Hans von Maſpach zu Wiltpurg.
Jeronimus Marſchalck zu Kenigshouen.
Silueſter von Schawmberg zu Mürſtat.
Hans von Schawmberg zu Fülpach.
Eyring von Rottenhan zum Eyringshoue.
Martin von Rottenhan zu Rentweinßdorff.
Hans von Schawmberg zu Trawſtat.
Conz von Roſenburg zu Awe.
Haus von Roſenberg, Amptm. zu Röttingen.
Aſmus von Rottenhan zu Fiſchbach.
Sebaſtian von Rottenhan, Ritter, Doctor, Hoffmeiſter ꝛc.
Achatz Ochs von Guntzendorff.
Philips von Riedern.
Carges Rack.
Lorentz von Roſenberg.
Caſpar von Reinſtein.
Jerg von Rumrod.
Lorentz von Schawmberg zu Schwappach.
Philips Reſch zu Schalckfelt.
Steffan Rüd.
Joackim von Stettenberg zu Hohemburg am Mewn.
Zürch von Stetten zu Buchenbach.
Endres vom Sande, Amptm. zu karelburg.
Dauit Truchſes.
Werner von Stetten, Amptm. zu Newburg.
Jörg Schrympff.
Conß Schrympff.
Wilhelm Truchſes zu Vnßleüben.
Heintz Truchſes zu Wetzhauſen, Marſchalck.
Balthaſar Truchſes zu Wetzhauſen.
Philips Truchſes zu Vnßleüben.
Sebaſtian Truchſes zum Herleßhoue.

Barthelmes Truchſes zu Reichmansdorff.
Philips Truchſes zu Bomerſſelden.
Sigmund Truchſes von Balderßheim zu Awe.
Philips Truchſes von Balderßheim zu Awe.
Wilhem Truchſes zum Herleßhoue.
Bernhard von Thüngen, Amptm. zu Rottenfels.
Joachim von Seckendorff zu Weyſſendorf.
Daniel Voyt von Vrſprungen.
Petter Voyt von Mülbach.
Hans von Seckendorff zu Obernzenne.
Marſilius Voyt von Vrſpringen.
Wolff von Steinaw zu Ewrbach.
Apel von Seckendorff, Ritter, zu Birckenfels.
Kilian von Weingkheim.
Sigmundt Voyt von Saltzburg.
Aßmus von Streytberg.
Gotſchalck vom Steyn zum Altenſtein.
Jörg Schenck zum Roßberg.
Seyfrid vom Stein zu Oſtheim.
Lorentz Schenck zum Lichtenſtein.
Wolff von Seintzheim.
Kilian von Schleten, Amptm. zu Mürſtat.
Criſtoffel Zobel, vnd
Sigmund Zobel zu Eibickheim.
Criſtoff Zindell.
Balthaſar Zindell.
Erhart Zolner.
Karl Zolner, Schulth. zu W.
Steffan Zollner zu Rimpach.
Hans Zollner, Rathe.
Erhart von Wichſenſtein, Amptm. zu Bramburgk.
Conz von Wiſenfelt.
Philips von Wiſenfelt.
Weiprecht Wolfskele.
Heintz von Wechwar, Amptm. zu Fladungen.
Adam von Thüngen zu Burckſpnn.
Götz von Thüngen.
Pangratz von Thüngen.
Neytharth von Thüngen.
Caſpar von Thüngen.
Petter von Randerßacker.
Joachim Schwegerer.

## Nro XXXII.

### Ausſchreiben eines Landtags nach Bamberg wegen dem Türkeneinfall 1529.

Weygand von gotes gnaden Biſchoue zu Bamberg.

Vnnſern gruß veſter lieber getrewer, vnns iſt vonn Königlicher Wird zu Hungern vnnd Beheym. ꝛc. vnnſerm beſondern lieben herren, ein ſchreiben zukomenn, darinnen vnns ſein Königlich Wird zuuerſteen gibt, wie der erbvheindt, des heiligen Chriſtlichen glaubenns, der Türck, mit groſſer erſchrockenlichen, vnd tirranniſcher macht, in Oſterreich gezogen, vnnd die Stat Wien, an etlichen orten gewaltiglich belegert, Vnnd auch etlich peſt darob eingenom-

nommen habenn ſoll, mit weiterm vermelden, wo jme nit zeitlich widerſtanden, das er ſein kopff geſtreckt, dem heiligenn Reich in das hertz zu ziehen vnns darauff vmb eilend hilf vnnd rettung zum höchſten gebettenn, vnnd erſucht, dweyl aber wir in allem dem das zu erretung vnſers heiligenn Chriſtlichen glaubens vnd namens vnd zu außreitung vnnd Abwendung des Türckenn Tirranniſch fürnemenn dienen möcht, vngeſparrt vnſers ſelbſt leibs vnnd vnſers vermögens gern helffenn vnnd ratenn wöllenn, auch vnns des als ein Chriſtlicher Fürſt des heyligenn Reichs ſchuldig ſein erkennen, vnnd aber das eine ſolche ſache, darinn wir dein vnd ander vnſers Stifts vnterhanen vnd verwandten, Rathe vnd hilf auch notturfftig ſind, So iſt an dich vnnſer gütlich begeer, du wölleſt dich eygner perſonn zu vnns verfügenn, alſo das du Freytag ſchierſtenn zu nacht, eygentlich vnd gewißlich, alhye in vnſer Stat Bamberg ſeyeſt anderstags darnach mit vnns neben andern vnſern Prelaten, von der Ritterſchaft, vnnd Lanndtſchaft, wie wir in rettung vnſers heyligenn Chriſtlichenn glaubens, Auch zu fürkomung weytters eindringenns des Türckenn, nach vnſers Stifts vermügenn, Königlicher Wird zu hilff vnd ſtatten komen möchten, zu beratſchlagen, darann thuſtu vnns ſonder angenems wolgefallen.

Vnnd nach dem die ſachenn nit allein Königlicher wird, Sonnder den ganntzen Chriſtlichen glauben vnnd namen, Auch das heilig Reich vnnd Teütſche Nacion berüren, vnnd alſo vns, vnſern Landen vnd Lewtten, Auch dir deinem weib, Kindern vnnd andern den deinenn (woe nit ſtatlicher widerſtannt beſchee) nichts gewiſers dann ſterben, vnnd verderben darauff ſtet, So wölleſt, wie wir abermalen gütlich begeren, dich vnnd dein knecht in gutter Rüſtigung vnd gereytſchafft ſchicken, vnnd halten, Alſo das du vff vnnſer weytther ermanen, das vnſers erachtens in wenig tagen, geſchehen wirdet, vnns gerüſt, vnnd zum ſterckſtenn zuzieheſt, vnnd neben andern den vnſern den heiligen Chriſtlichen glauben vnd namenn, vor des Türcken Thyranniſchen fürnemenn, Retten helfeſt, Das wöllen wir vnns, in betrachtung der vnuermeidlichen nott, zu dem das es auch dein ſelbſt ſach iſt, genntzlich verlaſſenn, Auch in gnadenn damit wir dir geneygt, erkennen, vnnd in gutem nit vergeſſen. Datum im vnnſer Stat Bamberg Montags Franciſci. Anno ꝛc. xxix.

## Nro XXXIII.

**Türcksen Mandat. Cum Consensu Rmi Capituli. Mitwoch nach Egidy. 1532.**

WIr Weygand von gottes gnaden Bischoue zu Bamberg, Embieten allenn vnnd yeden, vnnsern vnnd vnnsers Stiffts vnderthanen vnnd verwandten, inn was wirdenn, stande oder wesen die sind, geystlich oder weltlich, vnser gnad vnnd alles gut, lieben getrewen, Nachdem vnnsers heyligen Christlichen Namens vnd glaubens, erbveindt, vnd verwolger des Creutz Christi, der Türck, hieuor viel hochtreffenliche Christenliche Keyserthumb, Künigreich, Fürstenthumb, Lande vnd leute, nit allein mit zeytlicher regierung, mit dem schwert vnnd der thatte, vnter seynen Tyrannischen gewalt vnd schwere vnmenschliche dienstbarkeit, bracht vnnd genöttigt, Sonnder auch, das, das aller erschrocklichst, erbermlichst vnzd gröst ist, dieselben Christlichen menschen, von dem göttlichen gesetze, vnnsers heiligen Christlichen seligmachenden glaubens, zu seyner vnordenlichen Secte gedungen, Darinne auch für vnd für nit gefeyert, byß er den fueß seyner Tyranney kurz verruckter jarnn, um das Christlich Künigreich Hungern, vnnd das Ertzhertzogthumb Österreich, byß an vnnd für Wyen auch gesetzt, vnd an denselben orthen, an dem Christlichen plute, wie zuuor an andern ennden, mit zerhawung vnnd erwürgung bayderley Manns vnnd weibs personen, jung vnnd Alt, Ja auch mit nit verschonung der jungen kinder, Auch vff das aller grausamest, vnd erschrockenlichst gewueten, Also das sich keyns andern zuuersehen, jnmassen sich dann im werk ereugent, wann das seyn Tyrannisch fürnemen, enntlichen darauff gerichtet, die ganzen Christenheyt zuuerfolgen, Vnder sich, seyn Secte, vnd vnmenschliche dynstbarkeyt zu bringen, vnd den heyligen Christlichen glauben (souil an ime were) gern gentzlichen auszutilgenn, Dasselb seyn fürnemen auch, wo dem durch verleyhung Göttlicher gnaden, vnnd treffentlichen widerstandt nit fürkomen, Nunaln inn das heylig Römisch Reich, zu strecken, Darauß vnd vnuermeidlicher höchster not, Römische Keyserliche vnnd Künigliche Maiastatten, vnnser aller gnedigste herrn, Auch Churfürsten, Fürsten, vnnd gemeyne Stennde des heyligen Reichs, verursacht, Sich vff nechstem keyserlichem zu Augspurg gehaltem Reichstage, einer eylenden hilff, zu widerstande berürts hocherschrocklichen des Tyrannischen Türcken fürnemens, zu entschliessen, damit derselb fürkommenn, vnnd das Christenntlich plütte vor solcher Tyranney beschützet vnnd verhütet werden möchte.

Dieweil nnn, gedachter verwolger des Creutz Christi, vnnd gemeyner Cheistenheit abermalen, mit einem treffentlichen höre vnd gewalt, außgezogen, in meynung seyn Tyranney weiter außzugiessen, vnnd ganze Teutschenation, wie obstet, inn seyn Tyrannische dynstbarkeyt zubringen, vnd also für vnd für von eynem zu dem andern, ohn aufhörn zutrachten,

vnd

vnnd nit weniger, dann obbestimbte Christliche Keyserthumb, Künigreich, Fürstenthumb, Lannde vnnd lewt, mit gewalt, zubekriegen, Manns vnnd weybs personen, Jung vnnd Alt, wie vormals, erbermlich zu ermürgen vnd wegzufüren, Schlöß, Stette, Flecken, vnd Dörffer einzunemen, zuplündern, zuschlayffen, oder dergestalt zu besetzen, vnnd zu benestigenn, das er seyn Tyrannisch fürnemen destatlicher volenden möchte, Wie er dann als wir bericht, damit im werk, abermals, etliche Schlos, vnd Stette, erobert, verprennt, geschleyft, die Christenmenschen Jung vnnd Alt, erwürgt, auch zum theyl wegefürt, vnd alaereyt, die Osterreichische Land auch angegriffen haben soll, Hat auß solcher augenscheinlichen vnuermeidlichen not, erdulge, Das vff gegenwertigem Reichstag zu Regennßburg beschlossenn, berürte eylennde bewilligte hilff, zulayssten, vnd in würkliche voltziehung zubringen, Als wir dann, vnser angebürnus zu Roß vnnd fueß, zu widerstand desselben Türcken, abgefertigt haben.

So aber zu vnderhaltung desselben vnnsers angebürenden kriegsvolks, ein merklicher vnnd solcher costenn gehört, der in vnnser vnnd vnnsers Stiefftscamern, vermügen nit, vnnd aber, dieses ein sach vnd werck, Das nicht hochgedachter Römischen Keyserlicher vnd Küniglicher Maiestaten vnser allergnedigsten herrn, Auch keynes Churfürsten oder Fürsten thuns alleyn, Sonder in gemeyn ein yede Christliche person, in was wirden, stande, oder wesen die sey, Reich oder arm, Jung oder Alt, belangt, vnnd darinn gar keyn sonnderung oder vnderscheid, Auch vns, vnserm Lande vnd Lewten, Eych, einem Weyb vnd kinden, yhe nutzlicher vnd besser dem Türcken in einem andern lande, mit geringem costenn, helfen widerstandt zethun, wann in aygem vatterlande (wie zuuor andern Christlichen menschen begegent, Dauor vnns der almechtig gnediglichen verhüten wölle) So jhemerlichen ellendiglichen vnd erberblichen zusterben, zuuerderben, vmb Weyb, kynnd, leyb vnd gut zu kommen.

Demnach vnnd auß diesenn vnuermeydlichen hochbeweglichen vrsachen, haben wir vnns mit den wirdigen, vnnsernn lieben andechtigen vnnd getrewen, Keymern von Streytberg Dechant, vnd Capittel gemeynglich, vnnsers Thumbstiefftes entschlossen (wiewol vnns, vnnsern vnnd vnnsers Stiefftes vnderthanen zu gnadenn, nichts liebers, dann das, dass vmbgang werden möchte) Eyn Auflage, hilff, vnnd stewr, vff alle vnnd yede, vnnser vnnd vnnsers Stiffts vnderthanne vnnd verwandte, Auch vnnsers Thumbcapittels, Dergleichenn Prelatten, Preletin, vnd anderer Closter, Geystlichkeyt, vnd gefreyten, Auch deren des Adells, Auch Spital, Stette, Dörffer, Weyler vnnd ander, vnnser vnderthannen, hinderseßen vnnd lewtte, fürzunemen, Setzen vnd ordnen auch dieselben Anlage, hieff vnd stewer, mitt ratte vnd bewilligung, benannts vnnsers Thumbcapittels, hiemit vnd inn crafft ditz briefs, wie hernachuolgt vnnd also.

Erst-

Erſtlichen das alle hemlte vnnſer vnnd vnnſers Stiefſts vnderthane vnnd verwandte, Auch vnnſers Thumbcapittels, dergleichenn, Prälatenn, Prelettin, anderer Cloſter, Geyſtlichkeit, vnnd gefreyhenn, auch dienn vom Adel, Spital, Stete, Vnnd anderer vnnſer vnderthanen hinderſeſſen, vnnd verwandte, ein jeder, oder jede perſon, ſo ir eygen vermügen vnnd dreyſig guldeinn oder darunnter wert hat, einen halben guldein gebenn.

Welche nun vber dreyſſig guldein wert habenn, die alle vnnd jede, ſollenn, vber vnnd zu entrichtung des halben guldein, von den erſten dreyſſig guldeinn, furter, allwegenn von ſechtzig guldein, einenn guldein, vnnd alſo den Sechtzigſten pfening ires vermügens, geben von minder oder mere ſein anzalle.

Item Wes Erber Witfrauen, oder Junckfrauen vom Adell in vnſerun Steten hewßlichen wonen, Deren jede ſolle von Dreyſſig guldein ires einkomens, einen guldein gebenn.

Item es ſollen auch alle ledige Perſon ſo mit aygem einkomen, oder gutten nit verſehen vnnd des heiligenn hochwirdigenn Sacraments teylhafftig, die ſeyenn Sbne, Dochter, oder Ehaltten, jedes einen zwölffer, oder zwelff pfening geben.

Item alle Spital, vnnd Selheuſer, in vnſerm Stifft, ſollen von irem jerlichenn einkomen vnnd nutzungenn, he vonn Fünffundzweintzig guldein einen guldein gebenn, vonn minder oder mer ſein anzalle.

Item es ſolle auch, ein jdes Schweſterhaus, einen halbenn guldein, gebenn, fur alle darinne, wonennende perſonen, ſo nit aygene vnbewegliche gütet haben.

Item Es ſollen auch vnnſere hoffdiener, Auch Amptſewt, Caſtner, Vögt, Landtknecht, Auch vnſers Thumbcapittels, Prelatten, preletin, noch annderer geyſtlichen diener, Auch andere ſo ſonſten gefreyet, vnnd aygen gueter haben, inn dieſer anlage nit gefreyet ſein, Sonnder mit gehalttenn werden, wie hyeobenn dauon geſagt, Alſo, welcher dreyſſig guldein oder darunter werth, das er alßdann dauen einenn halben guldein gebe, dergleichen vonn Sechtzig einen guldein, vnnd demnach vonn minder oder mer ſein anzalle.

Welche aber mit aigenn guttern nit verſehenn, ſonder allein dinſtbeſoldung habenn, mit denenn ſol es wie mit andern Ehaltten gehaltenn werden.

Vnnd

Vnnd alß vff vorgedachtem Keyſerlichem zu Augſpurg geleyſtem Reichßtage, nebenn angeregtter bewilligter hilf, beſchloſſen, wo eynicher Stannde, inn volkumener leyſtung ſeiner angeburnus derſelben hielff vngehorſam erſcheinenn, Das derſelbe vmb den halbtheyle, als vil er angeſchlagenn, geſtrafft, Vnnd der Keyſerlich Fiſcal, auf die anzale ſo jme zuſchicken gebürt vnd yetzgemelte penne noch halb als viel, vnnachleßigen gegen den Vngehorſamen procedirn ſoll, Vnd alſo auß dieſen, dergleichen obangezeygten vrſachen, des vor augen ſchwebenden hoch obliegenden laſtes, die zeyt beſtimbtter vnſer anlage, hielff vnnd ſtewr, keynen vertzuge erleyden will kan, oder mage, wie meniglich zubedennecken.

So ſetzen vnnd orden wir hyemit weytter, vnd wöllen, Das alle ſollliche anlagenn hielff vnd ſtewer entlich vnd gewißlichen, bezalt werden ſolle, Nemlichen den halbentheyl Michaelis, Alſo das derſelbe gewißlich, vff den abent Michaelis, vnd der ander halbtheil, darnach vff Sant Andres tag, bedes ſchirſten einbracht ſey, vnnd den darzu verordenten ſteurmeyſtern, vff ſolche zwu zeit, an gutter grober Muntz vberantwort, Doch ſoll der chalten vnnd ander ledigenn perſon anlage, itzo alßpaldenn zu der erſtenn friſt vnnd vor Michaelis entricht vnnd vergnugt werdenn.

Haben darumb allen vnd iglichen vnſern Pflegern Ambtleutten Caſtnern vnd Vogten ernſtlichen beuelch gethun, das ſie alle vnſer vnd der vnnſern vnnderthanne, verwandte vnnd hinderſeſſen, Jnmaſſen die hierinne benant ſind, jnen amptshalben benolhen, vnd jnn ir jedes ampt ſeßhafft, diſe anlage vnnd ſteuwr, vffs fürderlichſt vrkundenn, vnnd ſie alle darauff von vnſern wegen, erfordern, das ſich ein jeder vff diezeit ſo ſie jnen benant, zu jnen fugen, vnd ſich ſelbs jres vermugens halben, an ligenden, vnd farendenn guetern, darein Parſchafft, Cleinot, vnnd Silbergeſchir gezogenn, bey jrem ayde, ſo einem jedenn fürgehalten werdenn ſoll, auch verhütung nachbemeltter ſtraff, achtenn vnnd anſchlagen, vnnd alßdann vonn demſelben jrem vermugen, ligendee vnd obgemelter varender guter, durchauß, die anlage obbeſtimbter geſtalt, vnd zeyt, onn verzug reichenn vnnd bezallen, vnnd jnenn an vnnſer Stat vberantworten, auch in demſelben keinner vff den andern wartten, damit wir angeregt vnſer geburend krigßvolck, on vnſer vnnd eurn ferrern nachteil vnnd ſchaden, erhalten mugen.

Ob auch etlich jr gut, vnnd vermugen im anſchlag, geuerlich, geringer, dann es wol wert, darlegen wurden, ſo behalten wir vnns vnnd andern jren herrſchafften, beuor, derſelben gutter, von des gebrauchten geuerds wegen, wider jre ayde geſchehen gegen bezalung gedachter ſuma anzunemen vnd einzuziehen, oder des andern an vnſer ſtat, zugeſtatten vnd zuuergonnen.

Es solle sich auch dise anlage auf alle vnd jede vnser vnd vnsers Thumcapitels Stet, Merckt, Dorffer vnd höff, vnd die sondern person vnd inwoner derselben auch als obuerleibt aller Prelaten, Preletin, vnnd aller ander vnser geistlichkeit, deren des Adels, so in vnsers Stiffts hohen obrigkait seßhafft, auch Spital, vnd ander vnnser vnterthanen, leutte, erstrecken.

Vnnd wie hoch sich ein jeder in seinem vermügen acht vnd anschlecht, vnd was sein suma dieser anlage vnd steur trifft, das alles soll durch vnnser Pfleger, Amptleut Castner vnnd Vögt, von flecken zuflecken, namen vnnd zunamen, aygentlich vnnd gruntlich, beschryben, vnns des regiſter zum furderlichſtenn zugeschickt, vnd das gelt darauff, zu bestimmter frist, vonn vnsern wegen eingefordert, empfangen, vnnd furtter an vnser stat, vnsern vnnd vnsers Thumbcapitels darzu verordentten beuelhabern vberantwort, vnd berechent werden, auff das kein seumbnus erschein, Gebitten darumb, euch allen vnd jedem inn sonnderheit hiemit ernstlichen, bey euren pflichtten, auch vnser straff vnnd vngenade, jr wollet euch in dem allem gutwillig vnnd gehorsamlich halten, zu bezalung vnuerzogenlich schicken, vnd vor schaden verhütten, als wir vnß zu einem jglichen, gentzlichen verlassen, das auch in gnaden erkennen, vnnd wollen vnns sonderlich versehen, ewer jeder werde hierinne, zuforderſt gemeiner Christenheit, merckliche, vnuermeidennliche grosse not, vnd dabey bedencken, das es als obstet eynes jeden selbsten sach mit ist, Wo auch dem Tirannischenn Türcken, nit also widerstandt geschee, das seinn erschreckenlich, grausam, vnmenschlich wuettent vbung, domit bißhero, die Christlichen Lande vnd menschen, gequelet vnd gepeynigt worden, in kurtzer zeit, an vns vnd euch auch reychen wurde, welchs aber der almechtig Gott durch sein göttliche almechtigkeyt vnnd genade, gnediglich verhüten wölle, Geben in vnnser Stat Bamberg, vnter vnnserm fürgedrucktem Secret am Mitwochen nach Sannt Egidien tag Anno ꝛc xxxij.

## Nro XXXIV.

### Ausschreiben an die Ritterschaft in Bamberg wegen der Türkensteuer de 1532.

Weygand von Gottes genaden, Bischoue zu Bamberg.

VNnsernn grus Veſter Liber getrewer, Wir gebenn dir zuerkhenenn, das wir vnns mit dem wirdigenn vnnserm Thumbcapittel, entschlossenn zu vnterhalttung vnnsers kriegßvolcks, so wir zu dem zueg, wider vnnsers heiligen Christlichen namens, vnnd glaubens erbvheindt, den Türckenn geschickt, vnd verordnet, ein aufflag hilff vnd steuer, furzunemen

nemen, haben auch dieſelb aufflag hilff vnd ſteuer, geſatzt vnnd geordnet, vnnd vntter anderm, das alle vnſere vnd vnſers Stieffts vnderthane, vnd verwante, auch bemelts, vnnſers Thumbcapitels, dergleichen Prelatenn, Preletin ander Cloſter, Geyſtligkeyt, vnnd gefreyttenn, auch derenn des Adells, Spital, Stette, vnnd ander vnſer vnterthanen, hinterſeſſen vnd leüt, ein jeder oder jede perſon, ſo jr aygen vermugenn, vnnd dreiſſig guldein, oder darunter werth hat, einen halben guldein geben, Welche nun vber dreiſſig guldein werth haben, die alle vnd jede, ſollen, vber, vnd zuentrichtung deß halben guldein, von den erſten Dreiſſig guldein, furtter allwegen, vonn Sechtzig guldein, einen guldein, vnd alſo vber den halben guldein den Sechtzigſten pfening jres vermugens geben, von minder oder mer ſein anzale.

Item Es ſollen auch alle ledige Perſonenn, ſo mit aygem einkummenn oder guttern nit verſehen, vnd deß heiligen hochwirdigen Sacraments, theylhaftig, die ſeyen Sone, Tochter, oder Ehalten, jedes einen zwölffer oder zwelff pfening gebenn.

Wir haben auch vnnſern Ambtleuten beuelhe gethun, vff welchen Tage ſie deine hintterſeſſen vnnd arm leütt, fur ſich beſcheiden, denſelben tag dir davor anzuzeigen, vnd dich zu ſolcher anlage dabey zu ſein, oder jemandt von deinetwegen darzu zuſchicken, zuerfordern, vnd nachmaln die anlage vermöge vnſers ſchreibens, in deiner oder deines geſchickhten, gegenwart furzunemenn.

Iſt darumb vnnſer gutlich beger, du wolleſt bey allen und jeden deinen hinterſeſſen, vnnd verwanten ſo inn vnſerm Stiefft vnd Fürſtenthumb vnd deſſelben hohen gerichtbarkeit, ſeßhaft vnd begriffen ſind, verfügen ſo ſie vonn vnnſern Amptleüten gefordert werdenn, das ſie vff dasſelbig erfordern bey jnen erſcheinen, ſich nebenn andern, belegen laſſenn, vnnd jre geburende anlag, zu beſtimbten Friſten, entrichten und bezalen, Daran geſchicht zur pillgkeit, vnſer wohlgefallen in genaden gegen dir zu erkennen, vnnd wiewol wir vnns deß alſo, gentzlichen verlaſſen, gewarten wir doch deiner ſchrifftlichen antwort hiebey. Datum in vnnſer Stat Bamberg Am Freytag nach Egidy Anno ꝛc xxxij.



Digitized by Google

## Nro XXXV.

B. Konrad verbiethet allen Grafen, Herrn, Rittern und Knechten, und sonst allen seinen Unterthanen, fremden Ruhestörern Vorschub zu leisten. 1529.

Wir Conrad ꝛc. entbietten allen vnd yden vnnsern vnd vnsers Stiffts Grauen Herren, Rittern vnd knechten, Amtleuthen, Kellern, Vogten, Zentgrauen vnd dienern, auch sunst allen vnd yden vnsern Underthanen vnd Verwanthen vnsern freuntlichen günstigen grus, gnad vnd alles gut zuuor, hoch vnd wolgeborne, Edle gestrenge, veste liebe getreue, Vns ist ytzundt glaublich fürkomen, wie etwa vill gewerbe zu Ross vnd fues vorhanden sein, aber noch nit lauther ausgedrückt oder gemeldet, wohin oder wider wen die gepraucht werden sollen, dieweyl wir dann bedencken, wo dieselbige gewerbe an euer einen oder mer gelanget hetten, oder noch gelangen würden vnd wider einigen Reichsstannde oder verwanthen des heyligen Reichs ordnungen vnd abschiden auch dem ausgekündten kayserl. Landtfrieden zu entgegen fürgenomen vnd gepraucht werden sollten, das solchs (wo jr euch darein begeben hettet) Euch nit zu geringen Vngnaden, nachteyl und beschwerden reichen würde, haben wir euch alle samptlich vnd sonderlich hiemit gnediger Meynung zu erjnnern nit vnderlassen wollen, euer ieden in crafft der berürten Reichsordnuug abschiede vnd Landtfrieden hiemit ernstlich ersuchent vnd begerende, das sich euer keiner jun aynig gewerbe oder zug, so der ytztgenannten des heyligen Reichsordnung abschieden vnd auffgerichten Landtfrieden zuwider vnd entgegen ist, begeben vmb oder an solde bestellen, noch sunst in aynig weyß geprauchen lassen wollen, die pene vnd Straff in gemelte Reychsordnung, abschieden vnd Landtfrieden begriffen, zu vermeyden, dann wir ye vngerne sehen, das euer einem oder mer derwegen ainig nachtayl oder Schaden zustehen sollte, sonder wollten vns versehen, jr euch hierin der gepür vnd euch selbst zu guttem dergestalt halten vnd erweysen werdet, damit Jr derselbigen Straff vnd pene entladen vnd vbrig seyn möcht Geben vnter vnserm zuruck aufgedruckten Sekret auff Mitwochen nach Laurenty Anno ꝛc. 29.

# Nro XXXVI.

Kayſer Carls V. Declaration vnd Satzung wider das Rotweylſch Hof: vnd andere Gericht dem Stifft Wirzburg in Anno 1532. Den 9. Julij gegeben.

Wir Karl der fünfft, von Gottes genaden, Römiſcher Kayſer zu allen zeiten Mehrer deß Reichs zu Germanien, zue Caſtilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Jheruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Nauarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Mayorita, Hiſpalis, Sardinien, Corduba, Corſica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algetziren, Gibraltar, der Canariſchen vnd Indianiſchen Inſulen vnd der Terræ firmæ, deß Oceaniſchen Meers etc. König, Ertzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, zue Lottrickh, zue Brabandt, zue Steyer, zue Kernten, zue Crain, zue Limburg, zue Lützenburg, zue Geldern, zue Calabrien, zue Athen, zu Neopatrien, vnd Wirtenberg etc. Graff zue Habſpurg, zue Flandern, zue Tirol, zue Gortz, zue Barcinon, zue Arthois, zue Burgunt etc. Pfalzgraff zue Hennigaw, zue Holland, zue Seelandt, zue Phierdt, zue Kiburg, zue Namur, zue Roſilion, zue Ceritania ünnd zue Zutphen, Landgraff in Elſas, Marggraff zue Burgtaw, zue Oriſtani, zue Gociani, vnd deß H. Römiſchen Reichs Fürſt zue Schwaben, Cathalonia, Auſtu ia, Herr zu Frißlandt, auff der Windiſchen Marck, zue Portenaw, zue Biſcay, zue Molin, zue Salins, zue Tripoli, vnd Melcheln etc. Bekennen für vnns vnd vnſere Nachkommen am Reich offentlich mit dieſem Brieff vnd thuen kund allermenniglich, d s vns der Ehrwürdig Conradt, Biſchoff zue Würtzburg unſer Fürſt, Rath vnd lieber Andächtiger fürbringen laſſ n, wiewol von vnſern Vorfahren am Reich Römiſchen Kayſeren, Königen, vnd uns, die Biſchoff zue Würtzburg, ſo jederzeit regieren, auch Er vnd ſeine Nachkommen, Stifft vnd Herzogthumb zu Francken vnder anderm löblich gefreyet, vnd mit genaden fürſehen weren, daß Niemandts derſelbigen angehörigen Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stette, Lent, vnd vnterſeſſen, Geiſtlich vnd Weltlich, Gemainclich oder beſonder, noch ihre Haab vnd Güter vmb keinerley ſachen groß oder klein, wie das genent werden möge, Für keinen andern Weltlichen Richter, wie die gehaiſſen noch für vns ſelbſt, noch vnſere nachkommen am Reich, noch vnſere Hoffgericht, dann allein für einen Biſchoff zu Würtzburg, der dann je zu zeiten, ſie ziehen, beklagen oder Laden ſolle, es wäre dann, daß den Klägern wider recht deß berürten Stiffts gewonheit, daß recht verzogen oder verſaget würde, oder daß wir oder vnſere Nachkommen am Reich von vnſer vnd deß Reichs wegen gegen ihnen gemeinclich oder beſonder ychts zuſchaffen oder zu fordern hetten oder gewünnen, Daß wir oder vnſer Nackkommen alsdann, ſie für vns oder unſer Hoffgericht Laden, vnd beklagen möchten, So ſollen doch vber und wider obberürte Freyheiten

vnd begnadigung ihme vnd seinem Stifft, wie obstehet gegeben, vnser vnd deß Reichs Hoffrichter und beysitzer vnsers Keyserlichen Hoffgerichts zue Rodtweyl, seiu vnd seines Stiffts vnnd Hertzogthumbs zue Francken angehörige Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Manne, Diener, Stätt, Leuth vnd vnterseſſen je zuzeiten vielleicht in ansehung vnnd von wegen einer Freyheit, begnadung, Confirmation, oder bestettung, so dieselben Hoffrichter vnd beysitzer von vns erworben vnd außgebracht hetten, Für sich vnnd gemelt vnser Hoffgericht zue ziehen, zue Laden vnd zue Citiren, vnderstehen, vnd auff seiner Andacht nach vermüg obberürter vnserer Vorfahren am Reich, vnnd vnser Freyheiten abforderung, dieselben fürgehaischen Personen vnd sonderlich in sachen Injurien, Schmähe, gewaltsame, vnd dergleichen betreffend, von jhnen Hoffrichter vnd Beysitzer nit remittirt oder gewisen, Sonder also wider die procedirt fürgenommen vnd gehandelt werden, daß dann ihme seinem Stifft vnnd Hertzogthumb zu Francken vnd deroselbigen angehörigen vnnd Vnterthanen zu merklichem abbruch vnd Verletzung obberürter Freyheiten, auch schoden vnd Nachtheil raiche, Vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten, jhne von seinen Stifft, wider solch vnser vnd vnserer Vorfahren Freyheiten dermassen nit beschweren zulassen, Sondern bey denselbigen gnediglich zuhand haben, daß haben wir angesehen solch sein demütig: zimliche bit, vnd die getreuen vnnd nützlichen Dienst, so Er vnnd dem H. Reich bißhero gethan hat vnd hinfuhro wol thun mag vnd soll. Vnd darumb auß den oberzehlten vnd anderen trefflichen Vrsachen vns darzu bewegend, mit wolbedachtem muth, gutem Raht, vnd rechter wissen, als Römischer Keyser declarirt, erklärt, gesatzt vnd geordnet haben, declariren, erklären, setzen, ordnen, vnd thun das alles hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht vollkommenheit, in Krafft dieses Briefs, vnd mainen vnd wollen, daß nun hinfuro die gemelten Freyheiten vnd begnadungen, damit vnser Vorfahren am Reich vnd wir deß gedachten Bischoffen Conraden vorforderen den Stifft Würtzburg, Hertzogthumb zu Francken, vnd ihnen gnädiglich begabt vnd fürsehen, in allen sachen vnd feilen, wie die in sich halten vnd außweisen in würden vnd kräfften bleiben, sich der gebrauchen vnnd genieſſen, vnd derselbigen einig Freyheiten oder begnadungen so wir vnsern Hoffrichtern, Beysitzern, vnd den von Rotweil geben haben, in waß Form, Maß oder gestalt daß jmmer beschehen were oder sein möchte, in kainerley sachen, nichts benehmen, abbitten oder einigen Nachtheyl oder verletzung geben, sonder alle Schmähe, Iniurien vnnd gewaltsame sachen nit weniger, dann andere auff gemeltes Bischoffs oder seiner Nachkommen nach vermüg ihrer Freyheiten abfordern an sie remittirt vnd gewisen werden, und ferner oder weiter in denselbigen gedachter Hoffrichter oder beysitzer nichts handlen oder procedirn, noch fürnehmen sollen, oder mügen in kein weiß noch weg. Ob aber hierüber auff deß gemelten Bischoffs oder seiner Nachkommen abforderung der obberürten sachen, eine oder mehr von dem gedachten Hoffrichter vnd Beysitzern nit gewisen vnnd remittirt, vnd durch sie in derselbigen darüber jetzt gehandelt, geurtheilt, deacht, vnd

proce-

Digitized by Google

procedirt würde so wollen wir doch, daß solches alles, der obbestimmten unser Vorfahren vnd unser Freyheiten dem Stifft Würtzburg vnnd Hertzogthumb zu Francken wie obstehet gegeben, kein Abbruch oder verletzung, noch den Personen, darwider also gehandelt vnd procedirt würd, weder an jhren Ehren, leiben, haben, oder Güttern, keinen schaden, schmähe oder nachtheyl bringen oder geberen, sonder, daß alles gantz Krafftloß, unteüglich vnd nichtig sein oder heissen solle, dann wir daß alles vnd jedes, jetzt, alßdann, vnd dann als jetzund von obestimbter unserer Käyßerlichen macht vollkommenheit, eigener bewegnuß vnd rechter wissen, untauglick erkennen, auffheben vnd vernichten, in Krafft diß Briefs. Vnd gebieten darauf allen vnd jeden unser vnd des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheyssen, Hoffrichtern, Richtern, Schöpffen, Vrtheilsprechern, vnd sonderlich Hoffrichtern vnd Beysitzern, unsers Hoffgerichts zu Rotweil, auch andern Hoff vnd Landgerichten, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemaindten vnd sonst allen andern unsern vnd deß Reichs Unterthanen vnd getreuen, in waß würden Standts oder wesens die sein, Ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen daß sie denlgemeldten unsern Fürsten vnnd sein Nachkommen Bischoffe, dem Stifft Würtzburg vnnd Hertzogthumb zu Francken an den obgedachten unserer Vorfahren vnnd unsern Freyhriten vnd begnadungen, auch dieser unserer Declaration, erklärung, vnd Satzung wie oblaut nit hindern noch jrren, Sonder jhne, seine Nachkommen von Stifft der gerüeblich gebrauchen, genieſſen, vnd gentzlichen dabey bleiben lassen, vnd darwidern nit dringen, bekümmern oder beschweren, noch deß jemands andern zuthuen gestatten, in keine weiß, als lieb einem jeglichen sey, unser vnd deß Reichs schwere Vngenad und Straff, vnd darzu ein Penn Nemblich Hundert Marck Löttigs Goldts zuvermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thete, uns halb in unser vnd deß Reichs Cammer: vnd den andern halben theyl den obgedachtem unserm Fürsten, seinen Nachkommen, Bischoffen vnd Stifft Würtzburg, auch Hertzogthumb zu Francken, vnabläſſig zu bezahlen, verfallen sein solle, Mit Whrkund diß Briefs, besiegelt mit unserm Kaißerlichen anhangenden Insigel, Geben in unser, vnd deß H. Reichs Stadt Regenspurg am neundten tag deß Monats Julij nach Christi unsers lieben HErrn Geburt Fünffzehenhundert vnd im Zweyvnddreyßigsten, unsers Kaisersthumbs im zwölfften vnd unserer Reich im Siebenzehenden Jahren.

Carolus

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.

I. Obernburgen.

Sigillum appendens.

# Nro XXXVII.

## Kayſer Carls deß Fünfften, Confirmation, Carls deß Vierdten Conceſſion, &c. dem Stifft Wirtzburg zuſtendig. den 28. July. Anno 1545.

Wir Karll, der Fünffte, von Gottes Genaden, Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten, Mehrer deß Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Leon, bayder Sicilien, Jheruſalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Maiorica, Hiſpalis, Sardinien, Corduba, Corſica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canariſchen, und Indianiſchen Inſulen, vnnd der Terræ firmæ, deß Oceaniſchen Meers, ꝛc. Ertzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterigk, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kherndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnd zu Wirtemberg, ꝛc. Grave zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Parcinon, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgrave zu Henigaw, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Roſſilion, zu Ceritania, vnnd zu Zutphen, Landgrave in Elſaß, Marggrave zu Burgaw, zu Oriſtani, zu Gociani, vnnd deß heiligen Römiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben, zu Cathalonia, Aſturia, ꝛc. Herr in Frießland, auff der Windiſchen Marck, zu Portenaw, zu Biſcaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli vnnd zu Mecheln, ꝛc. // Bekennen offentlich mit dieſem Brieve, vnd thuen kundt allermenniglich, das der Ehrwürdig Melchior Biſchove zu Würtzburg, vnſer Fürſt vnnd lieber Andächtiger für vns kommen, vnnd hat vns in glaubwürdigem ſchein fürgebracht, zwen Freyheitbrieve, dero ainen von weillend Kaiſer Karln dem vierdten, vnſerm Vorfaren löblicher gedächtnus der zeit, als Er noch in Königlichen Würden geweſt, über ſein vnnd ſeines Stiffts Landgericht des Hertzogthumbs zu Franckhen außgangen, vnnd der ander betreffendt den Schutz vnd Schirm, über das Gottshauß Ebrach, ſo wir erſtlich in eingang vnſerer Römiſchen Königelichen Regierung, auff vnſerm erſt gehaltenen Reichstag allhie zu Wormbs im Fünffzehenhundert, vnnd ain vnnd zwaintzigiſten Jahr, ihme, ſeinem Nachkommen, vnd dem Stifft zu Würtzburg vnwiderruflich zugeſtelt, vnd volgents widerumb im Fünffzehenhundert, vnd zway vnd dreiſſigiſten Jahr, als Römiſcher gekrönter Kaiſer, von neuem Confirmiert vnnd beſtet haben, welche zwen Freyheitbrieff von Kaiſer Karl dem vierdten, vnd vns, auff vorberüertem vnſerm erſten Reichstag gegeben, nach einander von Wort zu Wort alſo lautendt. // Wir Karll IV. von Gottes Gnaden Römiſcher König, zu allen zeiten Mehrer deß Reichs, vnnd Khönig zu Beheim, Bekhennen vnnd thun khundt offentlich mit dieſem brieve allen den, die jne ſehen oder hören leſen, wann das Landtgericht zu Franckhen von alter heer geweſen iſt, deß

Biſtumbs

Biſtumbs zu Wirtzburg, von des Hertzogsthumbs wegen zu Franckhen, das zu demſelben Biſtumb gehört, vnd von alter heer gehört hat, ſo mag von Rechtswegen niemandt nochen ſolle richten, mit der Echte in dem Hertzogthumb vnd dem Landgericht zu Franckhen, dann ain Biſchoue zu Wirtzburg, der allein da Landrichter iſt, vnnd ſollen auch vor demſelben Landrichter zu recht ſtehen, alle Herren, Grauen, Freien, vnd auch deß Reichs Dienſtleuthe, vnnd Stetleuthe, vnnd auch alle andere Leuthe baide Edel vnd Vnedel, wie ſie namen haben, die in dieſem vorgenannten Hertzogthumb vnnd Landgericht zu Franckhen geſeſſen ſein, Es ſolle auch in dem vorgenannten Hertzogthumb vnnd Landtgericht zu Franckhen kein ander Landtgericht ſein, auch ſolle kein ander Landtgericht in dem vorgenannten Herzogthumb vnnd Landtgericht zu Franckhen richten, wann kain Landgericht in das ander richten ſolle, von rechtswegen, Was auch Privilegia, Handtveſten, oder brieue, welcherley die ſein, auch von wem, Auch ob ſie von des Römiſchen Reichs wegen geben weren, oder noch geben würden, wider das vorgenannt Landtgericht zu Franckhen, und wider die vor: vnd nachgeſchrieben Stuckh vnd Articul, miteinander oder beſunder, vnd was dawider, auch gewonnheit, vnnd von gewonlicher haltung bißher gehalten were, oder noch gehalten wurde, das ſolle alles kein Macht oder Crafft haben, vnnd dem vorgenannten Stifft zu Wirtzburg vnnd ſeinem vorgeſchriben Landtgericht, vnd auch dieſen nachgeſchriben Artikul, vnſchedlich ſein, vnnd kain hinderſal oder ſchaden bringen, on alles geuerde, Was auch wider das vorgenannt Landtgericht zu Franckhen, vnd dieſe nackgeſchribene Articul geſchehen were, oder noch würde, hat weder Crafft, noch Macht, von rechtswegen, vnnd als vorgeſchriben ſteet, das ein Biſchoue zu Wirtzburg allein Landtrichter iſt, in dem Hertzogthumb vnnd Landtgericht zu Franckhen, darumb ſo ſolle vnd mag auch niemandts des vorgenandten Stiffts zu Würtzburg Grauen, Freien, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stett, Leuth, vnd vnderſeſſen, Geiſtlich vnd Weltlich, gemaingelich oder beſonder, noch jre Haab oder güeter, vmb keinerley ſachen, groß, oder klein, wie die genannt iſt, für keinen andern weltlichen Richter, wie der geheiſſen ſey, noch für vns ſelbſt, noch vnſer nachkommen an dem Reichs Hofgericht, dann allein für ein Biſchove zu Wirtzburg, der dann je zu zeitten iſt, auff keinem weltlichen Gericht beklagen vnd laden, Es were dann, daß den Clegern wider recht, vnnd des egenannten Stiffts gewonheit das recht verzogen, oder verſagt wurde, oder ob wir oder vnſer Nachkomen an dem Reich, von vnſer vnd deß Reichs wegen, zu jnen gemeiniglich oder beſonder, jchts zu ſprechen oder zufordern hetten oder gewunnen, darumb mögen wir oder vnſer Nachkomen ſie für vns vnd vnſer hofgericht laden vnd beklagen, vnd ob kein Richter, Schöpff, oder jemandts anders an vn vrtheilen zugeben, oder an keinen andern Sachen des vorgenannten Stiffts zu Wirtzburg, Graven, Freien, Ritter, Knechten, Manenn,

uen, Dienern, Stetleuthen, vnd vnderſeſſen, geiſtlichen vnnd weltlichen, an dieſer Gnad ſchedlich weren oder dawider theten, wollen wir von vnſers Königlichen gewalts, wegen daß das kein krafft, noch macht haben ſolle, vnnd das jne gemainglichen, oder beſonderlich, das an jren Rechten unſchedlich ſey. Darumb gebieten wir allen vnnd jeglichen Fürſten, Geiſtlichen vnd Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Vögten, Amptleuten, Richtern, vnd Schöpffen, und ſonſt allen vnſern vnd deß Reichs getreuen vnnd Vnderthanen, vnnd auch allermeiniglich, wie die genennt ſein, veſtiglichen vnd ernſtlichen mit dem Brieve, das ſie dem vorgenanten Stifft zu Wirtzburg diſe vorgeſchrieben Gnad vnd Freyheit, nicht überfahren, noch daran hindern, laidigen, jrren, oder in kein weiß beſchweren, noch darein greiffen, ſonder jne darbey laſſen bleiben, Als lieb jhnen vnſer vnd deß Reichs Huld ſein, wer darwider thete, vnd ohne verzug nicht davon ließ, wann jme diſe Gnad vnd Freiheit verkhündt würde, der ſoll vmb die Frävel, als offt Er das thuet, hundert Marckh lötiges Goldes verfallen ſein, vnd ſchuldig werden, die halb in vnſer vnd des Reichs Cammer, vnnd der ander halb theil dem Biſchove zu Wirtzburgk, der je zu zeiten were, gefallen ſolle, vnd derſelbig Biſchove, oder ſein Gewalt von ſeinet wegen mögen, den oder dieſelben mit Gericht, oder Pfandung, darvmb angreiffen vnd benöten, ohn alle vnſer, vnſer Landtvögt, Pfleger, Amtleuth, Richter, vnnd des Reichs Vnderthanen jrrung vnd hindernus, vnd haben daran wider uns, vnnd das Reich, nicht gethon noch gefrevelt, vnnd des zu einer ewigen beſtettigkeit vnd vrkunt aller vorgeſchriben Ding, iſt vnſer gröſſer Junſigelgehenckt an dieſen Brieve, der geben iſt zu Nürnberg am Sambſtag nechſt vor Sannt Eliſabethen Tag, nach Chriſti geburt, dreyzehenhundert Jahr, und in dem ſiben und viertzigſten Jar, in dem andern Jahr, vnſers Reichs.

Vnd nach einem anderen das Cloſter Ebrach betreffend endet ſich eingangs angefangene Confirmation alſo.

Vnd hat vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten, daß wir als Römiſcher Keiſer, jme, ſeinen Nachkommen, vnd Stifft Wirtzburg, ſolche obbeſtimbte Freyheitbrieve, ſchutz vnd ſchirm, in allen jren Clauſeln, puncten, Artickeln, mainungen vnd begreiffungen zu verneuen, zu confirmieren, vnd zu beſtetten gnediglich geruechten, des haben wir angeſehen ſolch ſein diemütig fleiſſig bete, auch die willigen vnd getreuen dienſte, ſo ſeine vordern Biſchove zu Wirtzburg, vnſern vorfaren Römiſchen Kayſern, und Königen, vns vnd dem heiligen Reich allzeit willigklichen vnd vnverdroſſenlichen gethan haben, vnnd Er noch teglich thuet, vnd fürau in künfftig zeit wol thuen mag und ſöll, vnd darumb mit wolbedachtem Mueth, gutem Rath, und rechter wiſſen, demſelben unſerm Fürſten Biſchoff Melchiorn, allen ſeinen Nachkommen vnd dem Stifft Wirtzburg, ſolche

obbe-

obbestimbte Freyheitbrieve, vnd den obgedachten vnwiderruflichen Schutz vnd schirm über das Gottshauß Ebrach, in allen iren Clauseln, puncten, Articulen, Inhaltungen, Mainungen, und begreiffungen gnediglich verneuet, confirmierit, vnd bestet, vnd thun das alles hiemit von Römischer Kaiserlicher macht, wissentlich in Crafft diß Briefes, vnd mainen, setzen, vnnd wollen, das solche Freyheitbriefe, Schutz vnnd Schirmb mit irem Inhalt gantz kresftig vnd mechtig sein. vnd der gemelt Fürst Bischoffe Melchior und seine Nachkommen, gentzlich und berüebiglich darbey beleiben, vnnd sich des alles gebrauchen, nutzen vnd nieſſen sollen, vnd mögen, von aller meinigelich unverhindert.

Vnd gebieten darauff allen vnd jedlichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landtvögten, Hofrichtern, Landtrichtern, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern vnsern und des Reichs Vnderthanen und getreuen, in was Wirden, Stats, oder wesens die sein, ernstlich vnd vestiglich mit dem Briefe vnd wöllen daß sie obgenannten unsern Fürsten zu Wirtzburg vnd seine Nachkommen, Bischoven daselbs bey diser vnser kayserlichen Neuerung, Confirmation, und bestettigung obbemelter Freyheitbrieve, Schutz und Schirm, berüebiglich vnd vnverhindert beleiben, vnnd sie des alles genieſſen lassen, daran nicht hindern, irren, bekommern, oder beschweren, noch des jemandts andern zuthun gestatten, in kein weise, sondern von vnser vnd des Reichs wegen getreulich dabey Handthaben, Schutzen, vnnd Schirmen, als lieb einem jeden sey, vnser vnd des Reichs schwere Vngnad, Straff und Peen, in obgemelts Kaiser Karls, vnd vnsern schutz und schirmbrieffen begriffen, und darzu dreyssig Marck lödigs Goldes zuvermerden, die ein jeder, so offt Er freventlich hiewider thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben theil dem obgenannten unsern Fürsten, und seinen Nachkommen, Bischofen zu Wirtzburg, vnnachleßlich zu bezalen verfallen sein soll.

Mit Vrkhundt ditz Brieves besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Wormbs, am acht vnnd zwaintzigisten Tag des Monats Julij, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, Fünffzehen hundert, vnnd im Fünff und viertzigisten, vnsers Kaiserthumbs im Fünff und tzwaintzisisten, und vnserer Reiche im dreissigsten Jahren.

Carolus.

V. O. Card. August.

V. Naues.

Ad Mandatum Caesareae et Catholicae M^tis proprium.

J. Obernburger.

Nro.

# Nro XXXVIII.

Beweiße der von den Biſchöfen zu Wirzburg von dem Anfange des XVII Jahrhunderts bis zu dem weſtphäliſchen Frieden über ritterſchaftliche Mitglieder ausgeübten Kriminaljurisdiction.

1. Im J. 1601 kam Bernhard von Bibra, weil er die Thorwärter zu Wirzburg genöthigt hatte, den Mörder Wolf Adam von Steinau genannt Steinrück aus der Stadt zu laſſen, in Centarreſt geſetzt, und auf Fürbitte nur mit einem zweymonatlichen Reuterdienſte mit zehn Pferden auf ſeine Koſten geſtraft.

2. Im J. 1604 wurde Hanns Chriſtoph von Grumbach, weil er ſeinen Knecht im Zorne erſchoſſen hatte, zu Criminalarreſt gebracht, aber auf Vorbitte nur mit 800 fl. geſtraft.

3. Im J. 1606 kam Hanns Philipp von Fronhofen in Centarreſt, weil er einen ſeiner Unterthanen zu Helmſtatt blutrünſtig geſchlagen hatte.

4. Im J. 1608 wurde Hanns Albrecht von Thüngen wegen eines Mords aus Gnaden nur mit 1000 fl. und einem Reutersdienſte geſtraft.

5. Im J. 1617 wurde Hanns Sigismund von Krailsheim, weil er ſeine zwey Dienſtmägde auf wirzb. Cent und Territorium gefänglich aufgehoben hatte, wegen dieſes Frevels gefangen und um 300 fl. geſtraft.

6. Im J. 1620 wurde Wolf Sigismund von Schönſtetten wegen Raubs auf offener Straſe zum Schwerte verurtheilt, aber begnadigt.

7. Im J. 1621 wurde Hanns Wolf von Rothenhahn zu Koppenwied pto. perpetrati inceſtus auf viele Vorbitte nur mit der Strafe, 10 Jahre im Kriege zu dienen, belegt.

8. Im J. 1622 bath Albrecht von Thüngen, die ihm wegen Mishandlung eines Bauers auf offener Straße angeſetzte Strafe gnädigſt nachzulaſſen.

9. Im J. 1623 erboth ſich Kaſpar von Stein zu Marolsweiſach, daß er ſich wegen angeſchuldigter Plünderung der Mühle zu Jünkersdorf, weswegen er bey dem Centgerichte zu Ebern belangt worden ſey, nach Wirzburg ſtellen und verantworten wolle.

10.

Digitized by Google

10. Im J. 1623 bath Christoph Voit von Rieneck, welcher Jemanden unversehens ermordet hatte, ihn mit der angedroheten Execution der Satisfactionsgelder gnädigst zu verschonen.

11. Im J. 1623 bath Karl von Grumbach um gnädigen Nachlaß der ihm, wegen Spelirung zweyer Gerolzhöfer Bürger, angesetzten Strafe.

12. Im J. 1624 bath Georg von Bibra, der zu Rödelsee einen Bauer entleibt hatte, ihm die Aussöhnung um so eher zu gestatten, weil er der Familie des Entleibten bereits Satisfaction geleistet habe.

13. Im J. 1624 verantwortete sich Valtin von Lichtenstein, der von Sigismund von Lichtenstein wegen eines mörderischen Anfalls auf offener Straße war verklagt worden.

14. Im J. 1624 bath Wolf Rudolph von Schaumberg, der Jemanden entleibt hatte, ihm wegen stattgehabter höchster Nothwehr die Landeshuld wieder angedeihen zu lassen.

15. Im J. 1625 bath Neidhart Wilhelm von Thüngen, der in einem, ihm, wie er sagte, angedrohten Duell den B. M. von Herda erstochen hatte, um sicheres Geleit.

16. Im J. 1625 schickte Hanns Heinrich Zobel zu Giebelstatt über die von dem Centgrafen von Butthard und Röttingen wegen einer zugefügter Injurie und Verwundung gegen ihn angebrachte Klage seine Verantwortung ein.

17. Im J. 1630 schickte Johann Christoph Geyer von Giebelstatt seine unterthänigste Exculpation wegen einer im Duelle an Georg Ph. von Seckendorf begangenen Entleibung.

18. Im J. 1630 hat Georg von Rothenhahn im Schloße zu Ebelsbach einen Rittmeister erschossen, und stand deswegen vor der Cent Eltmann zu Recht.

19. Im J. 1630 erschoß Veit Ernst von Steinau seinen Vetter Hanns Georg von Lichtenstein zum Lichtenstein zu Wiesen, und wurde von der Cent Seßlach ob contumaciam in die Acht erklärt.



Digitized by Google

# Nro XXXIX.

Beweise der von den Bischöfen von Wirzburg auch nach dem westphälischen Frieden, und noch im XVIII. Jahrhunderte über ritterschaftliche Mitglieder ausgeübten Criminaljurisdiction.

1. Im J. 1651 wurde Philip Eytel von Heynach wegen Mishandlung eines Unterthanen zu Altmannsdorf zur Verantwortung gezogen.

2. Im J. 1651 würde dem Albrecht von Ostheim zu Frießenhausen, der eine Seßlacher Bürgerstochter zu Untermerzbach unvorsichtiger Weise erschossen hatte, befohlen, die Kläger wegen der verlangten Satisfaction klaglos zu stellen.

3. Im J. 1654 bath Wilhelm Ulrich von Schaumberg zu Unterschwappach um Absoluiton und sicheres Geleit wegen eines gegen ihn an der Cent zu Haßfurt angestellten peinlichen Prozesses, welches ihm auch gegen einen besonderen Revers in Gnaden gewährt wurde.

4. Im J. 1655 stellte eben derselbe W. U. von Schaumberg einen Revers aus, daß die ihm aus Gnaden verziehene Entleibung des Müllers zu Westheim der fürstl. Centjurisdiction nicht präjudiciren solle.

5. Im J. 1660 wurde Joseph Achilles von Buttlar wegen eines vorsetzlich entleibten Bauers zwar auf hohe Vorbitte mit der Leibsstrafe verschont, doch des Landes auf ewig, und zwar nach Kandia verwiesen, um gegen die Türken zu fechten.

6. Im J. 1677 suchte Johann Christoph von Wolfskehl, der seinen Vetter Johann Christoph von Wolfskehl zu Albertshausen dahier blutrüstig geschlagen hatte, vergebens um sicheres Geleit an.

7. Im J. 1684 ist Georg Sigismund von Ostheim bey der Cent Königsberg wegen eines Mords angeklagt worden, daselbst auch zu Recht gestanden.

8. Im J. 1698 wurde Wolf Ferdinand Graf von Tattenbach und Rheinstein wegen vieler gefährlichen Verwundungen und anderer Verbrechen zu Königshofen arretirt, und zu dreyjähriger Einkerkerung verurtheilt.

9. Im

9. Im J. 1699 wurde Philip Wilhelm Christoph von Münster, als er wegen eines in Wirzb. Cent zu Vasbühl vorgenommenen Duells flüchtig geworden war, per Edictales vorgeladen, und seine Mutter, weil sie diese Vorladung durch ihren Verwalter herunterreißen ließ, in 100 Speciesdukaten Strafe verurtheilt.

10. Im J. 1701 wurde Johann Otto Voit von Rieneck wegen tödtlicher Verwundung eines Offiziers in 1000 Rthl. Strafe verurtheilt.

11. Im J. 1706 wurde Johann Bernard von Eib, weil er einer Fräulein von Milchling mit einem Terzerole zwey Kugeln auf die Stirne geschossen hatte, zum Schwerte verdammt und enthauptet.

12. Im J. 1708 bath Wilhelm Ulrich von Ostheim, welcher wegen grober gegen den von Boineburg zu Weisenbrunn begangener Thätlichkeiten verhaftet, und in 600 Rthl. Strafe verurtheilt worden war, den Bischof als seinen gnädigsten Landesfürsten und hohe Obrigkeit, ihm die dictirte Strafe gnädigst zu erlassen.

13. Im nemlichen Jahre wurde auch Veit Heinrich Truchseß von Wetzhausen, weil er dem eben erwähnten von Ostheim seine Bediente zu den vorgehabten Thätlichkeiten geliehen hatte, um 1000 Dukaten gestraft, welche Strafe er ihm nachzulassen den Fürsten ersuchte.

## Nro XL.

### Extract Interventionsschreibens an kaiserl. Mjt. von Ihro churfürstlichen Gnaden zu Maynz und Bamberg d. d. Bamberg 13. März 1709.

Wenn nun überdieß allergnädigster Kayser und Herr Herr es eine in denen Reichs-Abschieden, Münsterischen Friedenschluß und in kayſ. und königl. Wahl-Capitulationen clare und offenbahre Sache ist, daß die primae instantiae deren Fürsten und Ständen des Reichs nicht präterirt und auf keine Weiß die dahin qualifizirte casus per saltum ad summa Imperii Dicasteria gezogen werden sollen, welches um so mehrers in gegenwärtigen Casu zu attendiren seyn wird, da man ex capite Centenae, mit welchen Regali jeder Fürst und Stand des Reichs privative belohnet wird, sich der Cognition gegen den Stieber von Buttenheim und seine Adhärenten unterzogen hat, cum delictum tribuat jurisdictionem in loco delicti non attento ullo dignitatio splendore. Solchemnach finde ich mich gemüßi-

get wider dieſe von Dero Fiscaln ausgezogene Citationen bey ſolchen Umbſtänden interveniendo zu proteſtiren, der unterthänigſten Hoffnung lebend, es werde dieſe meine abgenöthigte Intervention und Salvation bey Ew. Kayſ. Mjt. ſolchen Ingressum finden, daß dieſelbe daraufhin die emanatam Citationem wieder aufheben und den anmaßlichen Klägere von Hahnſtein mit ſeinem Begehren an mich und meine bambergiſche Regierung allergnädigſt erweiſen werden, allwo ihme puncto satisfactionis privatae befindenden Dingen nach, das leicht mitgetheilt werden ſoll.

## Nro XLI.

Punkte, worüber von dem Reichsadel der drey Craiſe Franken, Schwaben und Rheinſtrom den 15. July 1709 in Nürnberg deliberiret worden.

1. Ob und wie man ſich ex parte ordinis Equest. bey denen anhoffenden Friedens-Tractaten am zulänglichſten proſpiciren könne? Beſonders auch, damit durch die abgedankte Soldaten über die bisher erdultete Bedruckungen man künfftighin nicht aufs neue aggraviret werde.

2. Wie man wegen des Anwachs der auf ungewöhnliche Art erfordertenKayſerl. Charitativen und deren Anticipation in futurum ſich ſicher zu ſtellen?

3. Wie man ſich bey Conficirung einer perpetuirlichen Kayſerlichen Wahl-Capitulation Ritterſchaftlicher Seits ſowohl ratione Immedietatis als auch Privilegiorum und andere Weiß feſt zu ſetzen?

4. Ob und wie die Confirmatio Privilegiorum Equestrium von der jetzt glorwürdigſten Kayſerl. Maj. und mit was vor nützlichen Extenſionen zu ſuchen?

5. Wie denen weit ausſehenden Civil- und Militär-Gravaminibus und andern in Comitiis angebrachten vermeg etlichen Queralen derer Statuum potentiorum mit Nachdruck zu begegnen.

6. Was vor andere nothwendige Media pro conservatione status equestris zu ergreiffen dazumahl verſchiedene Familien, die ſich in Grafen-Stand erheben laſſen, oder dergleichen Standes-Veränderung nach ſuchen auf die höchſtnachtheilige Exemption incliniren, und ſolche zu erhalten auf alle Weiſe bemühet ſeyn, worüber die ſorgſame Abkehrung nothdürfftig zu berathen.

7. Wie

7. Wie zu invigiliren seyn möge, daß bey obseyender Visitation des Cammer-Gerichts nichts nachtheiliges gegen das Ritterschaftliche Corpus verhängt werde?

8. Was zu thun, das Kayserl. in Anno 1653 erhaltene Prädicats-Diplome durchgehends zu gehöriger Observanz gebracht werde.

9. Wie zwischen denen 3 Reichs-Ritterschaftlichen Crayſen ein rechtschaffene Patriotische Correspondenz und Harmonie erhalten werden könne?

10. Wie die Ritter-Güther besonders in dem Ober-Rhein nicht unter potentiorum Schutz und sonst aus dem Ritter-Catastro gezogen werden können, super mediis zu deliberiren.

11. Auf künftige Zeiten, wenn widerum wie es leider bald geschehen kan ein Krieg entstünde, einen gewissen Schluß abzufassen, wie sich die Ritter-Corpora möchten zu verhalten haben, damit Sie nicht von der ganzen Welt herüber gezogen werden möchten, und auch bey denen Pacificationibus sowohl als andern Reichs-Verhandlungen in Consideration sich setzen.

12. Ob nicht die Accessio ad circulos, wann man zuvor examiniret und sondiret hätte, welchergestalten diß beschehen kan, ohne von denen Crayſen einsteus supprimirt zu werden zu Erhaltung der Ritter-Corporum vorträglich und die Redintegration beförderte in Deliberation zu ziehen faisabel seye?

13. Auf was Weiß und Arth man sich mit dem Reichsadel in hohen Erz- und Dom-Stifftern zu vereinbahren suchen könnte, damit dieselbe denen Ritter-Corporibus besser geneigt, diese nicht immerhin selbst so hart, besonders in entziehenden Collecten und suchenden Unterwürffig-Machungen deren theils Orten habenden Hof- und Land-Gerichten gegen die Reichs-Noblesse verführen, wodurch andere Potentiones Status zu gleich mäßiger Nachfolge, wo man nicht auf dergleichen gedenket nicht allein angereitzet, sondern noch mehrers in denen bereits vielfältig beschehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren besteiffet werden; derowegen dann ein und andern Höfen solches Orts durch die Herren Dohm-Herrn, sowohl als die in Diensten stehende vermitgliederte Herrn Cavaliers (welche vielleicht noch nicht genugsam in denen Juribus Equestribus informiret seyn, dahero die in Druck herausgegebene so vortreffliche Scripta in Proceß und andern Geschäfften selbigen zu communiciren, und theils dieser in Ermanglung der genugsamer Exemplarien communibus

nibus sumptibus vollkommen wieder im Druck zu befördern, nicht unthunlich seyn dörffte) die höchste Herrn Principales und die auch aus Abgang genugsamer Wissenschaft der Ritterschaftlichen Herkommenheiten und Jurium widrige Consiliarios zu bessern Sentiments zu bringen sich äusserst zu bestreben angelegen seyn lassen solle: Besonders da auch den bemeldten Dohm Erz- und Dohm-Stifftern an Aufrechterhaltung der Reichs-Ritterschaft sehr gelegen zu seyn, dermaliger allbereit in ziemlich confusen Stand befindliche und tractu temporis den jetztmaligen Vorschein nach in grosse Confusion zu gerathen scheinenden Reichs-Status erinnern will.

14. Weil das löbliche Reichs-Städtische Collegium zu Regensburg sich mit denen Chur- und Fürstl. contra die Ritterschaft verfaßten Conclusis, vorsehend die Nachfolge, welche künftig sich ereignen mögte, nicht allerdings einig erkläret, ob man Ritterschaftlicher Seits sich dieser Gelegenheit zum Vortheil zu bedienen, und mit ermelden Reichs-Städtischen Corpore in vertrauliche Correspontenz einzulassen belieben möge? Um sich vor grössern künftig zu befahrenden Vergewaltigungen sicher zu stellen, welches kleinen Statibus und Fürsten, Prälaten und Grafen Anlaß geben könnte sich mit diesen auch zu conformiren.

## Nro XLII.

Von kaiserl. Majestät confirmirter Collectations-Rezeß, zwischen dem Hochstift Bamberg und den Rittercantonen Gebirg und Baunach, abgeschlossen Bamberg 17. September 1715. und confirmit Wien 11. May 1710.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser (tot. tit.) Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreue, N. Ritterschaft und Adel des Reichs fränkischen Krais des Orts im Gebürg und an der Baunach, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welchergestalten ernannte Ritterschaft, um willen einige Fürsten, und Stände des H. R. Reichs, bey Acquirirung derer Reichs-Adelichen Güter und Stücke, welche Sie entweder durch Lehenheimfälligkeit, oder durch Kauf, Tausch, und andere modos civiles Sich bishero zugeeignet, dem Ritterschaftlichen Corpori, des von vielen Seculis ohnwiderspröchlich wohlhergebrachte, und von Unseren Vorfahrern am Reich, Römischen Kaisern *), allergnädigst concedirte Steuer Recht cum annexis, bis hieher behindert, und

ohne

*) Vergl. die Beil. Nro XXI.

ohne rechtliche Erkanntnis von Lehre und Eigenthum, alle, sonst zu Unserm Dienst und Nutzen des Publici gewidmete Steuern, Sich attribuiret hätten, dergestalt geschmälert, und in Verfall gesetzet worden, daß nunmehro dieselbe also abgenommen, daß kaum ein geringes des alten Flors mehr übrig geblieben, und vor jetzo viele der alten Familien, abermal auf dem gänzlichen Absterben, folglich die importanteste Ritter-Güter auf der Apertur beständen, wessentwegen Sie dahin bedacht seyn müßten, damit das ganze Ritterschaftliche Wesen also nach und nach dissolvirt, sondern vielmehr in ihrem Systemate aufrecht erhalten werden möchte; derohalben dann mit des Churfürstens zu Maynz, als Bischof zu Bamberg Lbd. und zwar durch kräftige Verschreibung und wiederhohltes Anlangen des Domkapitels daselbst, Sie, implorirende Ritterschaft, der, an erst erwähntes Stift Bamberg gediehenen Ritter-Güter, und deren Recollection haben, einen Vergleich bis auf Unsere gnädigste Genehmhaltung und Confirmation errichtet hätte, auf Maas, und Weise, wie solcher von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet, und also lautet:

Kund und zu wissen ꝛc. Als bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Lothario Francisco, des h. Stuhls zu Maynz Erzbischofen, des h. R. R. durch Germanien Erz-Kanzlern, und Chur-Fürsten, Bischofen zu Bamberg ꝛc. Eine löbliche Reichs-unmittelbare Ritterschaft in Franken, insonderheit die respecta des Hoch-Stifts Bamberg mit interessirte beyde Ritter-Orte Gebürg, und Bannach, verschiedentlich so mündlich als schriftlich unterthänigst vorgestellt, in was großen Verfalle und Abnahm des Reichs-Ritterschaftliche Corpus, vornehmlich dadurch gerathen, daß sehr viele der Ritterschaft von Alters her mit der Steuer und andern davon dependirenden Juribus verwandte Ritter Güter durch Lehens-Heimfälligkeit, Verwürkung oder auch freywillige alienationes ausser der Ritterschaft Mittel an höhere und andere veräussert worden, welche hernach die Steuern weiter zu dem Ritterschaftlichen Corpore davon zu entrichten, oder in Einquartirungen, und annexis, mit denselben zu concurriren, sich geweigert, welcherwegen bereits im nächstvorigen Seculo eine Kaiserliche Commission auf Pfalz-Neuburg und Hessen-Darmstadt, aus solche aber zu keinem Ende gebracht worden, mit unterthänigster Bitte, daß höchsterwähnt, Se. Chur-Fürstl. Gnaden, gnädigst geruhen möchten, Selbsten in die Sache zu sehen, und nachdem Sie dieselbe nach Dero höchsterleuchtetem Verstand befinden würden, irgend einige Vergleichungsmittel gnädigst in Vorschlag kommen zu lassen; so haben Se. Chur-Fürstl. Gnaden, in einer derentwillen absonderlich veranlaßten geheimen Conferenz, Sich all dasjenige, was hierinnen vom Seculo 1600. her, bis auf gegenwärtige Zeit, pro et contra vorgekommen, ganz ausführlich, und darunter auch in extenſum vorlesen lassen, was beede löbl. Ritter-Orte, zu verschiedenenmalen vorgestellt, und angesucht haben. In reifer Erwägung nun dessen allen, haben oft höchsterwähnt Sr. Chur-Fürstl. Gnaden

Sich

Sich endlich gegen die die beede supplicirende Ritter-Orte, auf wiederhohlte recommendationes Eines Hochwürdigen Dero bambergischen Dom-Capituls und desselben gethane Mit-Bewilligung, gnädigst erkläret, und zum beständigen Vergleich kommen lassen, wie hernach folget:

Erstlichen, daß obwohl Se. Chur-Fürstl. Gnaden aus vorgestellten besondern Ursachen sehr bedenklich gefallen, wegen derjenigen, vor Deroselben angetrettenen Regierung, an dieses hohe Stift durch Lehens-Heimfälligkeit, Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum oneroſum gelangten Gütern, mit denen beeden Ritter-Orten in Vergleich einzulassen, Sie jedoch nach dem Vorschlag obgedacht, Dero bambergischen Dom-Capituls, den terminum a quo, als von welchem an, die, dem Hochstift Bamberg per conſolidationem, oder erstgedachtermassen acquirirte lehenbare oder eigenthümliche Ritter-Güter, hinwiederum der Ritterschaftlichen Collectation zu überlassen seyn, auf die Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses de Ao. 1648. endlich gesetzet, also zwar, daß, was vor solcher Zeit an, von denen, der Ritterschaft incorporirt und dahin erweislich collectabel gewesenen Ritter-Gütern an das Hoch-Stift Bamberg per conſolidationem, oder durch Kauf, Tausch, aut ſimili titulo oneroſo, gelangt, hinwiederum der Ritterschaft auf hernach beschriebene Maas, und Weis, in denen, ad publica gewidmeten ordinariis et extraordinariis zu besteuren, zugestanden seyn sollen: Solchemnach nun haben

Zweytens, Se. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst declarirt, daß, was von besagten Ao. 1648. her von Reichs-ohnmittelbaren frey eigenthümlichen vorhero beeden Ritter-Cantonen steuerbar gewesenen Ritter-Gütern an Dero Hoch-Stift durch Kauf, Tausch, oder Praeſato titulo oneroſo erwachsen, darvon inskünftige vom Anfang deß, pro Anno 1716. bevorstehenden neuen Jahrs, tanquam terminum a quo, die obgedachtermassen ad publicum gewidmete, sowohl ordinari- als extraordinari-Steuern, hinwiederum zur Ritterschaftlichen Caſſa vollkommlich geliefert und präſtirt werden, immassen gedachte beede Cantonen bereits glaubhaft docirt haben, welche Güter, und auf was Weise selbe ante tempus acquiſitionis in denen reſpective Matriculn, Cataſtris, und Caſſae-Rechnungen angesetzt gewesen, gestalten auch die darüber dießfalls formirte Deſignationes dem gegenwärtigen Vergleich pro parte Receſſens am Ende beygeheftet worden sind. Soviel aber

Drittens, die heimgefallene Lehen betrift, wird so leicht nicht auf den Grund zu kommen, welche von dem Hoch-Stift denen Vaſallen anfänglich verliehen, oder von diesen zu Lehen aufgetragen worden seyen, so ist überhaupt das Mittel getroffen worden, ohne Unterschied,

terschied, es seynd gleich fecida data oder oblata, Zwey Drittel der Ritterschaftlichen praestandorum publicorum, dem Ritterschaftlichen Corpori, ein Drittel aber, dem Hoch-Stift Bamberg hinführo zu bezahlen; ausgenommen das, vor wenig Jahren, dem Hoch-Stift durch Absterben des Herrn von Münster zu Lißberg heimgefallene Gut Eichelsdorf, wofür Se. Chur-Fürstl. Gnaden dem Ritterschaftlichen Corpori des Orts Baunach, des Ritter-Gütlein Kirchletter, und daselbsten nicht nur, was der Chur-Cölnische Herr Obrist-Canzler, Baron von Karg, denen Herrn von Künßberg zu Thurnau abgekaufet, sondern was auch nach der Hand dessen Bruder, der Bambergische Canzler, Herr Hieronymus Carl Karg von Bolbenburg, allorten durch einen, mit dem Hoch-Stift Bamberg getroffenen Tausch acquirirt, nebst denen daselbstigen sogenannten Kirchen-Pfründt- und Zöllner-Brandischen häuslichen Lehen, sammt Zugehörungen (welches alles vor und nach dem 30jährigen Krieg an Bamberg steuerbar gewesen,) in Kraft dieß, zugewendet seyn solle.

Viertens sollen diejenige Lehen, so nicht durch Heimfälligkeit, sondern durch Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum onerosum an das Hoch-Stift Bamberg in solchen Zeiten da annoch dato viel oder wenige von denenjenigen Agnaten, welche ein Lehens-Successions-Recht haben, vorhanden, gediehen, der Besteurung halber, denen Allodialgütern in solang, als deren Agnaten übrig, und im Leben, gleich geachtet, und in hoc tempore intermedio die obberührte Steuern völlig zur Ritterschaft entrichtet werden. Damit aber

Fünftens, der Anlagen halber keine Ungleichheit zu Schulden komme, so sollen die also denen beeden Ritterorten quoad Collectas publicas auf obberührte Weis beständig hinwieder überlassende, so Lehen- als eigenthümliche Ritter-Güter, bis zu eines jeden Ritter-Cantons durchgehenden per aequation der Matricul auf den Fuß, wie dieselbe vorhero, ehe selbe an das Hoch-Stift Bamberg gelangt, oder wie das Ritter-Ort Baunach allbereit die Gleichheit Ihrer Matrikul ausgemacht, und davon eine Nachricht an das Hoch-Stift Bamberg zu ertheilen hat, nach derselben angelegt und besteuert, bey vornehmender künftigen peraequation der Matricul aber das Hoch-Stift darzu gezogen, und mit dessen Einstimmung hierunter verfahren werden.

Sechstens, wollen Sr. Chur-fürstl. Gnaden, die Steuern von denen zu Dero Hoch-Stift Bamberg bishero obigermassen acquirirten, und in futurum noch acquirirenden so Lehen- als eigenthümlichen Ritter-Gütern, durch Dero Beamten jedesmahls subcollectiren, und zur Ritterschaftlichen Kassa denen jedesmahls herumgehenden Patenten, und Ausschreiben nach, der verglichenen Ratä gemäß, dergestalt liefern lassen, daß, daferne Gott der allmächtige künftiger Zeiten einige Kriegsunruhen ins Reich auf eine solche Art verhängen möchte, derentwillen die beyde Ritter-Cantonen Orts-Gebürg, und Baunach unumgänglich

lich eine Natural = Winter = Bequartierung kaiserl. Truppen zu tragen hätte, solchenfalls zwar die, zu denen ans Hoch = Stift Bamberg obigermassen acquirirten Ritter = Gütern gehörige Unterthanen, und Lehen = Leute von all dergleichen kaiserlichen Natural = Bequartirungen oder auch vor Assignationen der vacanten = und anderer Portionen, gänzlich frey verbleiben, dahingegen an statt deren die subcollectirende bambergische Beamte schuldig seyn sollen, die Ratam der, auf sothane acquirirte Bambergische Ritter = Gütern, nach dem Matrikular Fuß fallenden Portionen ad normam gegenwärtigen Recessus durch gedacht = subcollectirende Bambergische Beamten mit baarem Gelde in denen accordirenden Terminen, immediate zu denen Ritterschaftlichen Kassen liefern, und abtragen zu lassen, wiewohlen mit der besondern Anmerkung, daß, daferne die subcollektirende bambergische Beamte, eine moram begehen, auch die sonst gewöhnliche Herumschikung der Orts = Bedienten, nicht verfangen sollte, dann sofort gedachte Ritterschaft derentwillen bey einem jedesmahligen hohen Bambergischen Regenten, oder Deroselben Regierung um Executoriales ansuchen würden, solche ohnweigerlich abgefolget werden sollen. Sonsten und Nachdem

Siebentens, die, denen Bambergischen Stiftern und Klöstern auf obige Weis hingegangene oder annoch heimgehende Ritterlehen soviel die landesherrliche Jura betrifft, eine gleiche Qualität, wie die dem Bis = und Fürstenthum Bamberg immediate Lehenbare Güter auf sich haben, also sollen auch ermeldte der Stifter = und Klöster = Lehen, puncto Collectarum auf eben mäßige Art pro praeterito ab Ao. 1648. her zu rechnen, et in Futurum durchgehends traktiret werden. Worneben

Achtens, Se. Churfl. Gnaden Sich dahin gnädigst vernehmen lassen, daß, woferne bey künftig Dero Hochstift Bamberg heimfallenden Lehen = Gütern, dieselbe nicht aus besonderen erheblichen Ursachen finden würden, selbe zu Dero Hochstift Bamberg beyzubehalten, Sie alsdenn gnädigst gewigt verbleiben, dergleichen heimfallende Ritter = Lehen wiederum an adeliche Vasallen aequis conditionibus käuflich gelangen zu lassen, auch an Dero Herren Successores ein solches kräftiglich zu recommendiren, welches dann, wie auch alles obige Eine lobliche Ritterschaft zu unterthänigsten Dank angenommen, und hingegen Ihre treuschuldigste Devotion Sr. Churfl. Gnaden, und Dero Hochstift Bamberg bey aller Gelegenheit im Werk zu bezeugen, sich gehorsamst anheischig gemacht hat. Als auch

Neuntens, incidenter vorgekommen, daß verschiedene Reichs = unmittelbare Familien entweder Majorats = Geschlechts, oder andere walzende Stück, und Unterthanen vom Hoch = Stift Bamberg zu Lehen recognosciren, und eben keine Rittergütere austragen thäten, dahero Eingangs erwähnte beede lobl. Ritter = Cantonen auch hierunter eine gemessene Verordnung beyzurucken verlangt; so haben Se. Churfürstl. Gnaden gnädigst verwilliget, daß

quoat

quoad hunc casum diejenigen Reichsohnmittelbare Güter, Stück, und Unterthanen, welche in solcher Qualität beym Hoch-Stift Bamberg Kraft der Lehen-Briefe zu Lehen empfangen, und dermahlen von denen beeden Ritter-Orten unstreitig collectirt worden, bey künftiger Heimfälligkeit der Besteurung halber, auch auf den Fuß dieses Recessus tractirt, und noch ferner ein ebenmäßiges beobachtet werden sollte, was solcherley eigenthümliche erkaufen- und ertauschende Güter sind, und wann dem Hochstift Bamberg inskünftig einige Ritter-Güter, durch Donationes-Stiftungen, oder Pfand-Schillingsweis, zugehen möchten. Hierauf nun sollen und wollen

Zehntens, beede löbl. Ritter-Cantonen sofort allen Processen, welche in puncto collectationis der Ritter-Güter in gegenwärtige Materiam einschlagen, und am höchstpreißlich-kaiserl. Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht bishero anhängig gewesen, förderſamſt und solenniter renunciiren und davon gehörige Anzeig thun; worunter jedoch der Orts-Gebürgische, der walzenden oder einschüchtigen Lehen halber, erhobene Proceß, nicht begriffen, und dieserwegen die gütliche Beylegung, wo möglich, ferner tractirt werden solle. Nachdem auch

Eilftens, beede Ritter-Ort eine unterthänige Anregung von Accession anderer fränkischen Ritter-Orte verspüren lassen, so werden Se. Chur-fürstl. Gnaden, wann an dieselbe hierunter eine unterthänigſte Ansuchung mittler Zeit erfolgt, ſich dazu gnädigſt bezeugen. Schlüßlich haben

Zwölftens, beede Ritter-Cantonen verbündlich übernommen, für ſich die allergnädigſte kaiſerliche Bestättigung, als ein, Ihrer Seits, hauptſächlich benöthigtes requiſitum über gegenwärtigen Receſs ſobald möglich, auszuwürken, geſtalten von ſolchem Erfolg auch die weitere Vollziehung der darinnen begriffenen Abredungs-Puncten hangen.

Urkundlich iſt dieſer Receſs in quadruplo gleichlautend ausgefertigt, durch Ihro Churfürſtl. Gnaden gnädigſte Unterſchrift und Vordruckung Dero bambergiſchen Canzley-Inſiegels, beſtättiget und desgleichen mit beeder löbl. Ritter-Orte Gebürg und ander Baunach Inſiegel, bedrucket worden. So geben und geſchehen Bamberg 17. Septb. 1715.

Lothar Franz, Chur-Fürſt.

Wir Otto Phil'pp Freyherr von Guttenberg, Dom-Probſt, Reinhard, Antoni von Eyb, Dom-Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich des kaiſerlichen hohen Dom-Stifts allhier ꝛc. Bekennen hierauf, daß Wir nicht allein in obigen Receſs allen und jeden einver-

leibten Puncten mit einwilligen, und genehm halten, sondern auch, zu dessen Urkund, und steten jetzt- als künftigen Festhaltung

(Fürstl. Sigill.) (Domkapil.) (Ort Gebürg.) (Baunach.)

mit Unserm gewöhnlichen Dom- Capitulischen Insiegels- Beydruckung bekräftigen wollen. Geben und geschehen Bamberg in peremtorio St. Cunegundae den 3. Martii 1716.

## Designation.

deren, seit Ao. 1648. an das kaiserl. Hoch- Stift Bamberg, erwachsenen in die Ritterschaft Orts Gebürg Besteurung, vermög deren Hauptregister gewesenen Adelichen, Gütern und Stücken.

### Eigenthümliche Güter.

1. Das Ritter- Gut Löhlitz.
2. Schönfeld.
3) Buttenheim, soviel zum untern Schloß gehört.
4) Wammbach.
5) Christanz und Kütz bey Staffelstein.
6) Das Freyenfelser Eigenthum, so zur Ausmachung der possessorum vorbehalten bleibt.

### Güter und Stück.

welche durch Kauf, Tausch oder alio titulo oneroso an das kais. Hoch- Stift gelangen da noch Agnaten, welche ein Lehens- Successions- Recht haben, vorhanden.
1) Rabeneck.
2) Rothenkirchen.
3) Das Burg- Gut Burgkundstadt, marschalkischen Theils.
4) Burgkundstadt, Redwitzischen Theils.
5) Wildenberg.
6) Sand am Mayn.

### Heimgefallene Güter und Lehen.

1) Grünstein.
2) Veilbronn.

3) Die

3) Die, von denen von Wirſchberg, zu Lanzendorf heimgefallene Lehen.
4) Die Wirſchbergiſche Geſchlechts- und ſogenannte Waldthurner-Lehen, in unterſchiedlichen Orten.
5) Die laynecklſche, Nemmersdorfiſche und Gold-Cronachiſche Güter und Stück.

## Güter und Lehen

welche an die hochlöbl. Stifter und Clöſter heimgegangen, oder von daraus acquirirt worden.
1) Unterſchiedliche, vom Cloſter Langheim beſitzende adeliche Güter.
2) Ein Hof- Sölden und Stück zu Draiſendorf, welche der Hofrath Stelzer zu Bayreuth poſſidirt.
3) Eilf, dem Cloſter Mönchsberg heimgefallene Unterthanen, zu Ober- und Unterzaunbach.

## Güter

ſo dem kaiſ. Hoch-Stift Bamberg lehnbar, und von denen von Adel poſſidirt, dato aber nicht verſteuet werden,
1) Das Gut Gaig, bey Cronach.
2) das Gut Markesreuth.
3) die Abtſtelsbergiſchen Lehen zu Küps und Gertenroth.
4) ein Hofe auf dem Tempelberg.
5) zween Höfe zu Pöllnitz, und einer zu Falz.
6) Drey Höfe zu Knöllendorf, Unterbangenſtadt und Bayersdorf.

## Deſignation.

deren ſeit Ao. 1648. an das kaiſ. Hoch-Stift Bamberg erwachſenen, in der Ritterſchaft Orts Baunach Beſteuerung, vermög deren Hauptregiſter gehörig geweſenen adel. Gütern und Stücken.
1) Taſchendorf ſammt allen inn- und auswärtigen Appertinentien.
2) Biſchofsheim, nebſt der ſogenannten Klebmühl und Lehen bey Ohrfles.
3) Bronn, nebſt Fraueneck, Ruppach und andern verſchiedenen Appertinentien zu Mirſpach, Ebensfeld, Mölz, Neudorf, Oberküps, Creibshof, Junkersdorf, bey Künsberg, alten Banz ꝛc.
4) Augsfeldt Knetzgau und Sang, ſo erkäuflich von denen von Adel ans Hochſtift Bamberg kommen.
5) Die ſogenannte Gold-Gulden-Stück zu gedachtem Augsfeld.
6) Die vier Cloſter-Mönchsbergiſche Unterthanen zu Mölkendorf unter Schottenſtein nebſt den Afterlehen.

7) Der langheimische Hof mit verschiedenen Lehen zu Schmachtenberg.
8) Eben dergleichen Hof zu Dietersdorf.
9) Zwey Langheimische Unterthanen, und andere Lehen zu Gmünd und Unterelldorf.
10) Ein Closter Theriser Hof zu Junkersdorf bey Kunsperg.
11) Ein Closter Banzischer Hof, drey Sölden und einige Lehen zu Bodelstatt, wie nicht weniger verschiedene Affter-Lehen zu Stadel.
12) Kirschletten, wie solches vermög Recessus §. 3. für Eichelsdorf zum Aequivalent überlassen worden.

Was etwa sonst noch bey denen löbl. Clöstern, und Neben-Stiftern sich finden, und ab An. 1648. der Ritterschaftlichen Collectation beygethan gewest, von denenselben aber bisher de facto eximirt seyn sollte, ein solches wird zu ferneren Beybring- und Ausfuchung ausgestellet.

Und Uns darauf obgedachte Hauptleuthe, Räthe und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft Orts Gebürg, und an der Baunach, unterthänigst angerufen, und gebeten, daß Wir als jetzt regierender römischer Kaiser, diesen observirten Vergleich zu desto stetter und unverbrüchlicher künftiger Festhaltung aus kaiserl. Macht-Vollkommenheit zu konfirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruheten, das haben Wir angesehen, solch mehrerwähnter Ritterschaft demüthigst-ziemliche Bitte, und daß selben höchstens daran gelegen, damit diese Unsere Edle Knechte in ihren aufrechten Stand, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten erhalten werden, auch die getreue und ersprießliche Dienste, so Uns und dem Reich, auch Unserm Erz-Haus Oesterreich, Sie insgesammt, uns insbesondere in viele Wege erwiesen, und darinnen jederzeit zu continuiren sich erbiethen, auch wohl thun können und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen vorgeschriebenen Vergleich, alles seines Inhaltes gnädiglich confirmiret und bestättiget thun das, confirmiren und bestättigen denselben hiermit von römisch-kayserl. Machtsvollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß mehrgedachter Vergleich in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Artikuln, Innhalt, Meinungen, und Begreifungen, so weit er einen jeden Theil bindet, stet, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und mehrgedachte Ritterschaft sich desselben alles seines Innhaltes, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und genieſen sollen, und möge, von allermännigklich ungehindert, gleichwie dann auch Sie dabey kräftig schützen und handhaben wollen, doch Uns, und dem heil. Reich, auch sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvorgriffen, und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vice-Domen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-

Rich-

Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obeinverleibten Vergleich, und diese Unsere darüber ertheilte kaiserliche Confirmation, bey Würde und Kräften bleiben, derer genießen, nutzen und gebrauchen lassen, auch darwider nicht beschweren, bekümmern, hindern, noch irren, oder das jemand andern zu thun gestatten in keine Weis noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade, und Straff, und darzu eine Poen, nemlich fünfzig Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den Beleidigten unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm kaiserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Laxenburg den eilften Monatstag Maji, nach Christi unsers lieben Herrn, und Seligmachers Gnaden-reichen Geburt im Siebenzehen hundert, und Sechzehenden Unserer Reiche des Römischen im fünften, des Hispanischen im Dreyzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen aber, im sechsten Jahr.

Carl,

Ut. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest.
proprium,

E. F. v. Glandorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google